**16. JULI 1993 - Ordentliches Gesetz zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur (AUSZÜGE)**

(- Art. 1 bis 41*octies*: *Belgisches Staatsblatt* vom 23. April 1999,

- Art. 102 bis 104: *Belgisches Staatsblatt* vom 27. Februar 2001,

- Art. 194 bis 218: *Belgisches Staatsblatt* vom 6. Mai 1999,

- Art. 290 bis 295: *Belgisches Staatsblatt* vom 2. März 2000,

- Art. 345 bis 347: *Belgisches Staatsblatt* vom 19. Dezember 2000,

- Art. 352 und 353: *Belgisches Staatsblatt* vom 9. April 2004,

- Art. 369 bis 401*bis*: *Belgisches Staatsblatt* vom 25. März 2016)

Konsolidierung

*Die vorliegende Konsolidierung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:*

- das Gesetz vom 11. April 1994 über die Pflichtvermerke auf bestimmten Wahlunterlagen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 23. April 1999)*,

- die Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1994 zur Förderung einer ausgeglichenen Verteilung von Männern und Frauen auf den Kandidatenlisten für die Wahlen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 23. April 1999)*,

- das Gesetz vom 3. Juni 1994 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur,

- das Gesetz vom 9. Februar 1995 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur,

- die Artikel 16 bis 21 des Gesetzes vom 5. April 1995 zur Abänderung der Wahlgesetzgebung *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 23. April 1999)*,

- das Gesetz vom 7. März 1996 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur,

- das Gesetz vom 14. Juli 1997 zur Abänderung von Buch III des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur,

- das Gesetz vom 10. November 1997 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur,

- das Gesetz vom 18. Dezember 1998 zur Regelung der gleichzeitigen oder kurz aufeinander folgenden Wahlen für die Föderalen Gesetzgebenden Kammern, das Europäische Parlament und die Regional- und Gemeinschaftsräte *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. Juni 1999)*,

- den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000 zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten, für die das Ministerium der Finanzen zuständig ist,

- den Königlichen Erlass vom 13. Juli 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten, für die das Ministerium der Finanzen zuständig ist,

- den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten, für die das Ministerium der Finanzen zuständig ist,

- die Artikel 14 bis 26 des Gesetzes vom 22. Januar 2002 zur Verringerung des Devolutiveffekts der Listenstimmen um die Hälfte und zur Abschaffung des Unterschieds zwischen ordentlichen Kandidaten und Ersatzkandidaten für die Wahl des Flämischen Rates, des Wallonischen Regionalrates und des Rates der Region Brüssel‑Hauptstadt *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 20. August 2002)*,

- Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Januar 2002 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 1989 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Rates der Region Brüssel‑Hauptstadt und des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 16. August 2004)*,

- das Gesetz vom 26. Juni 2002 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur,

- das Sondergesetz vom 18. Juli 2002 zur Gewährleistung einer gleichen Vertretung von Männern und Frauen auf den Kandidatenlisten für die Wahlen des Wallonischen Regionalrates, des Flämischen Rates und des Rates der Region Brüssel‑Hauptstadt*(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 5. Dezember 2002)*,

- das Gesetz vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung verschiedener Wahlrechts­vorschriften *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 5. Mai 2003)*,

- das Gesetz vom 30. Dezember 2002 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen im Bereich der Umweltsteuern und Umweltbonusse,

- die Artikel 17 bis 20 des Gesetzes vom 19. Februar 2003 zur Abänderung der Wahlgesetze, was die Angabe der politischen Parteien über den Kandidatenlisten auf den Stimmzetteln für die Wahlen der Föderalen Gesetzgebenden Kammern, des Wallonischen Regionalrates, des Flämischen Rates, des Rates der Region Brüssel‑Hauptstadt und des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 15. April 2003)*,

- das Programmgesetz vom 8. April 2003,

- das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003,

- die Artikel 14 bis 26 des Gesetzes vom 2. März 2004 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 21. Mai 2004)*,

- das Gesetz vom 25. April 2004 zur Anpassung mehrerer Wahlgesetze an die Herabsetzung des Wählbarkeitsalters für die Regional‑ und Gemeinschaftsräte *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 9. Juni 2004)*,

- das Programmgesetz vom 9. Juli 2004,

- den Entscheid Nr. 195/2004 des Schiedshofes vom 1. Dezember 2004,

- das Programmgesetz vom 27. Dezember 2004,

- das Programmgesetz vom 11. Juli 2005,

- den Entscheid Nr. 186/2005 des Schiedshofes vom 14. Dezember 2005,

- die Artikel 131 bis 174 des Gesetzes vom 27. März 2006 Gesetz zur Anpassung verschiedener Gesetze zur Regelung einer in Artikel 77 der Verfassung erwähnten Angelegenheit an die neue Bezeichnung der gesetzgebenden Versammlungen der Gemeinschaften und Regionen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 4. September 2006)*,

- das Gesetz vom 20. Juli 2006 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur,

- den Entscheid Nr. 9/2007 des Schiedshofes vom 11. Januar 2007,

- das Gesetz vom 13. Februar 2007 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlangelegenheiten *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 4. Mai 2007)*,

- das Gesetz vom 28. März 2007 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur,

- das Gesetz vom 21. April 2007 zur Abänderung der Wahlgesetze, was die Angabe der politischen Parteien über den Kandidatenlisten auf den Stimmzetteln für die Wahlen der Föderalen Gesetzgebenden Kammern, des Flämischen Parlaments, des Wallonischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel‑Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 8. Juni 2007)*,

- die Artikel 59 bis 68 des Gesetzes vom 14. April 2009 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlangelegenheiten *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 30. April 2009)*,

- das Programmgesetz vom 27. April 2007,

- das Programmgesetz vom 27. Dezember 2012,

- die Artikel 86 bis 90 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 zur Festlegung steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen und von Bestimmungen über die nachhaltige Entwicklung (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. August 2014),

- das Gesetz vom 17. August 2013 zur Umsetzung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. August 2014),

- die Artikel 128 bis 144 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 zur Abänderung verschiedener Gesetze infolge der Senats­reform und zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlangelegenheiten (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. April 2014),

- die Artikel 29 bis 33 des Gesetzes vom 10. Februar 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Wahlangelegenheiten (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. April 2014),

- das Programmgesetz vom 19. Dezember 2014,

- das Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung steuerrechtlicher und sonstiger Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. Juni 2016),

- das Gesetz vom 21. Mai 2018 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlangelegenheiten (II) (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Oktober 2018),

- die Artikel 34 bis 38 des Gesetzes vom 28. April 2019 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen und zur Abänderung von Artikel 1 § 1*ter* des Gesetzes vom 5. April 1955 (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. April 2021),

- das Gesetz vom 30. November 2020 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur und des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über die Akzisenregelung für alkoholfreie Getränke und Kaffee (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. November 2023),

- die Artikel 90 bis 124 des Gesetzes vom 25. April 2023 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlangelegenheiten (II) (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Februar 2024).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**16. JULI 1993 - Ordentliches Gesetz zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur**

**BUCH I** - **WAHLEN** [**DES WALLONISCHEN PARLAMENTS UND DES FLÄMISCHEN PARLAMENTS**]

*[Überschrift von Buch I abgeändert durch Art. 131 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]*

KAPITEL 1 - *Einleitende Bestimmungen*

 **Art. 1** - Für die Anwendung von Buch I des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

 1. "Sondergesetz": das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, abgeändert durch die Sondergesetze vom 8. August 1988, 12. Januar 1989, 16. Januar 1989 und 16. Juli 1993,

 2. ["Parlament": je nach Fall das Wallonische Parlament beziehungsweise das Flämische Parlament.]

*[Art. 1 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 132 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]*

KAPITEL 2 **-** *Allgemeine Bestimmungen über die Direktwahl der Mitglieder*

[*des Wallonischen Parlaments und des Flämischen Parlaments*]

*[Überschrift von Kapitel 2 abgeändert durch Art. 133 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]*

*Abschnitt 1* - Wählerliste und Wahlvorstände

 **Art. 2** - In jeder Gemeinde der Wallonischen Region und der Flämischen Region erstellt das Bürgermeister‑ und Schöffenkollegium am ersten Tag des zweiten Monats vor dem Monat, in dem die ordentliche Wahl stattfinden soll, die Liste der in Artikel 25 § 1 des Sondergesetzes erwähnten Wähler. [Für diese Verrichtung beauftragt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium den Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres damit, ihm kostenlos und digital die in Absatz 7 erster Satz erwähnten Daten in Bezug auf jede Person zu übermitteln, die die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt und in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist. Diese Daten werden am Tag nach dem Tag der Erklärung der Gültigkeit der Wahlen vernichtet.]

 Findet eine Wahl in Anwendung von Artikel 27 des Sondergesetzes statt, so wird die Wählerliste am Datum des Erlasses der Wallonischen Regierung beziehungsweise der Flämischen Regierung oder des Beschlusses [des Parlaments] zur Festlegung des Datums der Wahl erstellt.

 Es werden in der Wählerliste aufgenommen:

 1. Personen, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Wählerliste die Wahlberechtigungs­bedingungen erfüllen,

 2. Wähler, die zwischen dem Datum der Erstellung der Wählerliste und dem Datum der Wahl das Alter von 18 Jahren erreichen,

 3. Personen, deren Aussetzung des Wahlrechts vor dem Datum der Wahl endet.

 Wähler, die zwischen dem Datum der Erstellung der Wählerliste und dem Wahltag die belgische Staatsangehörigkeit verlieren oder in Belgien aus den Bevölkerungsregistern gestrichen werden, werden aus der Wählerliste gestrichen.

 Wähler, gegen die nach dem Datum der Erstellung der Wählerliste ein Urteil oder ein Ent­scheid ausgesprochen wird, der für sie entweder den Ausschluss vom Wahlrecht oder eine Aus­setzung dieses Rechts am Datum der Wahl bedeutet, werden ebenfalls aus der Wählerliste ge­strichen.

 Dieser Liste werden bis zum Tag vor der Wahl die Personen hinzugefügt, die infolge eines Entscheids des Appellationshofes oder eines Beschlusses des Bürgermeister‑ und Schöffenkollegiums als Wähler einzutragen sind.

 [Für jede Person, die die Wahlbe­rechtigungs­bedingungen erfüllt, sind auf der Wählerliste Name, Vornamen, Geburts­datum, [Hauptwohnort und Erkennungsnummer wie in Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt] angege­ben.] Die Liste wird gemäß einer durchlaufenden Nummerierung pro Gemeinde oder gegebenenfalls pro Gemeinde­sektion entweder in alphabetischer Reihenfolge der Wähler oder in geographi­scher Reihenfolge den Straßen nach erstellt.

 [Spätestens am fünfundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag in dem in Absatz 1 erwähnten Fall oder sofort nach Erstellen der Wählerliste in dem in Absatz 2 vorgesehenen Fall übermittelt die Gemeindeverwaltung [dem Provinzgouverneur oder dem von ihm bestimmten Beamten und dem Minister des Innern auf elektronischem Wege die Liste der in der Gemeinde eingerichteten Wahlbüros. In dieser Liste sind die Anzahl der pro Wahlbüro eingetragenen Wähler, die Adresse des Wahlbüros und die übliche Bestimmung des Lokals, das als Wahlbüro dient, vermerkt]. Der Gouverneur oder der von ihm bestimmte Beamte überprüft die Übereinstimmung dieser Liste mit den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 und validiert sie spätestens fünfzehn Tage vor der Wahl durch Gebrauch seiner elektronischen Signatur.]

*[Art. 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 90 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 2 abgeändert durch Art. 134 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); Abs. 7 abgeändert durch Art. 1 § 1 des G. vom 11. April 1994 (B.S. vom 16. April 1994), Art. 59 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009) und Art. 90 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 8 ersetzt durch Art. 47 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und abgeändert durch Art. 90 Nr. 3 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 **Art. 3** - § 1 - Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, Exemplare oder Abschriften der Wählerliste sofort nach deren Aufstellung Personen auszuhän­digen, die im Namen einer politi­schen Partei auftreten, die - spätestens am ersten Tag des zweiten Monats vor dem der ordentlichen Wahl oder bei einer in Anwendung von Artikel 27 des Sondergesetzes organisierten außerordentlichen Wahl binnen acht Tagen ab der Veröffentlichung des Erlasses der Regierung zur Festlegung des Datums der Wahl beziehungsweise ab dem Datum des Beschlusses [des Parlaments] zur Einberufung des Wahlkollegiums - [per Einschreibesendung] einen Antrag beim Bürgermeister stellen und die sich schriftlich dazu verpflichten, eine Kandidaten­liste für [das Parlament] einzureichen.

 Jede politische Partei kann zwei Exemplare oder Abschriften dieser Liste [auf Papier oder nach ihrer Wahl auf Standard-Datenträger] kostenlos erhalten, sofern sie im Wahlkreis, in dem die Gemeinde gelegen ist, bei der der Antrag auf Aushändi­gung der Liste gemäß Absatz 1 eingereicht worden ist, für [das Parlament] eine Kandidatenliste einreicht.

 Die Aushändigung zusätzlicher Exemplare oder Abschriften an die in Absatz 1 erwähnten Perso­nen erfolgt gegen Zahlung des vom Bürger­meister- und Schöffenkollegium festzulegenden Selbst­kosten­preises.

 Wenn die politische Partei keine Kandidatenliste einreicht, darf sie bei Strafe der in Artikel 197*bis* des Wahlgesetzbuches festgelegten strafrechtlichen Sanktionen keinen Gebrauch mehr von der Wählerliste machen, selbst nicht zu Wahl­zwecken.

 § 2 - Jede Person, die als Kandidat auf einem im Hinblick auf die Wahl eingereichten Wahlvor­schlag erscheint, kann gegen Zahlung des Selbst­kosten­preises Exemplare oder Abschriften der Wählerliste erhalten, sofern sie einen Antrag gemäß den in § 1 Absatz 1 vorgesehenen Modalitä­ten eingereicht hat.

 Die Gemeindeverwaltung überprüft bei der Aushän­digung, ob der Betreffende als Kandidat für die Wahl vor­geschlagen ist.

 Wenn der Antragsteller nachträglich aus der Kandidaten­liste gestri­chen wird, darf er bei Strafe der in Artikel 197*bis* des Wahlgesetzbuches festge­legten strafrechtlichen Sanktionen keinen Gebrauch mehr von der Wählerliste machen, selbst nicht zu Wahlzwecken.

 § 3 - Die Gemeindeverwaltung darf Personen, die nicht die Personen sind, die gemäß § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 einen Antrag eingereicht haben, keine Exemplare oder Ab­schriften der Wähler­liste aushändigen. Personen, die diese Exemplare oder Abschriften erhalten haben, dürfen sie ihrerseits Drittpersonen nicht mit­teilen.

 Die in Anwendung der Paragraphen 1 und 2 ausgehändigten Exemplare oder Ab­schriften der Wählerliste dürfen nur zu Wahlzwecken verwendet werden, dies auch außerhalb des Zeitraums zwischen dem Datum der Aushändigung der Liste und dem Datum der Wahl.

 [Auf den in Anwendung der Paragraphen 1 und 2 ausgehändigten Exemplaren oder Abschriften der Wählerliste darf die in [Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983] zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnte Erkennungs­nummer nicht angegeben sein.]

*[Art. 3 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 135 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 48 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 135 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 60 Nr. 1 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009); § 3 Abs. 3 eingefügt durch Art. 60 Nr. 2 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009) und abgeändert durch Art. 91 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 **Art. 4** - Die Artikel 13, 16 und 18 bis 39 des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf die Wahl [des Parlaments].

 Für diese Anwendung wird jedoch in den Artikeln 18 und 19 des Wahlgesetzbuches der Verweis auf Artikel 10 § 2 des Wahlgesetzbuches durch einen Verweis auf Artikel 2 Absatz 7 des vorliegenden Gesetzes ersetzt.

*[Art. 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 136 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]*

 **Art. 5** - Die Wahlen für [das Wallonische Parlament und das Flämische Parlament] finden nach Wahlkreisen statt, die aus einem oder mehreren Verwaltungsbezirken bestehen, die ihrerseits in Wahlkantone unterteilt sind gemäß der Tabelle in Anlage 1 zu vorliegendem Gesetz.

 Die Zusammensetzung und die Hauptorte der Wahlkantone sind diejenigen, die in der in Artikel 87 des Wahlgesetzbuches erwähnten Verteilertabelle angegeben sind.

 Die Wähler für [das Parlament] werden pro Wahlkanton in Wahlsektionen aufgeteilt gemäß den Artikeln 90 und 91 Absatz 1 bis 3 des Wahlgesetzbuches.

*[Art. 5 Abs. 1 abgeändert durch Art. 137 Nr. 1 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); Abs. 3 abgeändert durch Art. 137 Nr. 2 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]*

 **Art. 6** - Bis zum Wahltag übermitteln die Gemeindever­waltungen der Gemeinden der Wallonischen Region und der Flämischen Region unmittelbar den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände, sobald diese benannt worden sind:

 1. die Liste der Personen, die nach Erstellung der Wähler­liste für [das Parlament] aus dieser Liste gestrichen werden müssen, weil sie die belgische Staatsangehörigkeit verloren haben, weil sie infolge einer Streichung von Amts wegen oder aufgrund ihres Wegzugs ins Ausland aus den Bevölkerungsregistern der Gemeinde gestrichen worden sind oder weil sie verstorben sind,

 2. die Notifizierungen, die ihnen in Ausführung des Artikels 13 des Wahlgesetzbuches nach Erstellung der Wählerliste für [das Parlament] gemacht werden,

 3. die Änderungen, die infolge der in Artikel 26 des Wahlgesetzbuches erwähnten Beschlüsse des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums oder der in Artikel 33 desselben Gesetzbuches erwähnten Entscheide des Appellationshofes in der Wählerliste vorgenommen werden.

*[Art. 6 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 138 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 138 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]*

 **Art. 7** - [Die Artikel 93 Absatz 1, 95, 96 Absatz 1 und 2, 100, 101, 102 Absatz 1, 103 und 104 des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf die Wahl des Parlaments.

 Für diese Anwendung:

 1. sind jedoch in Artikel 95 § 3 an Stelle der Wörter "mindestens vier Monate vor dem Wahltag in den in Artikel 105 erwähnten Fällen und mindestens dreiunddreißig Tage vor dem Wahltag in dem in Artikel 106 erwähnten Fall" die Wörter "mindestens vier Monate vor dem Wahltag und bei einer in Anwendung von Artikel 27 des Sondergesetzes organisierten außerordentlichen Wahl mindestens dreiunddreißig Tage vor dem Wahltag" zu lesen,

 2. sind im einleitenden Satz von Artikel 95 § 12 an Stelle der Verweise auf die Artikel 105 und 106 Verweise auf die Artikel 25 beziehungsweise 27 des Sondergesetzes zu lesen.]

*[Art. 7 ersetzt durch Art. 92 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 [**Art. 7*bis*** - Spätestens an dem in Artikel 2 für den Abschluss der Wählerliste festgelegten Datum teilen die Vorsitzenden der in Artikel 26*quater* des Sondergesetzes beziehungsweise Artikel 93 des Wahlgesetzbuches erwähnten Hauptwahlvorstände der Wahlkreise und der Kantone dem [Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres] ihre Kontaktinformationen auf digitalem Weg mit.]

 [Die übermittelten Daten, die im Hinblick auf die Kontaktaufnahme mit diesen Vorsitzenden im Rahmen der Verwaltung der Wahlverrichtungen und im Hinblick auf die Verwaltung des Zugangs der Benutzer zu den in Artikel 165 Absatz 1 bis 3 des Wahlgesetzbuches erwähnten Programmen benutzt werden, sind Name, Vorname, Erkennungsnummer wie in Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt, Amt, E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

 Diese Daten werden mit vorheriger Zustimmung der betreffenden Personen vom Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres bis zum Tag der Wahl aufbewahrt, die auf die Wahl folgt, für die diese Daten übermittelt worden sind.]

*[Art. 7bis eingefügt durch Art. 62 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009); Abs. 1 abgeändert durch Art. 93 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 2 und 3 eingefügt durch Art. 93 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 [**Art. 7*ter*** - Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium beziehungsweise Gemeinde­kollegium benennt in jeder Gemeinde mindestens vier Monate vor dem Wahltag oder bei einer in Anwendung von Artikel 27 des Sondergesetzes organisierten außerordentlichen Wahl mindestens fünfunddreißig Tage vor dem Wahltag ein Personalmitglied der Gemeindeverwaltung, das mit der Koordinierung der Aufgaben in Bezug auf die Organisation der Wahlen beauftragt ist, die dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium beziehungsweise Gemeindekollegium zugewiesen sind. Diese Person ist die Kontaktstelle der Gemeinde für die Hauptwahlvorstände, den Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres und die Bürger.

 Die Kontaktinformationen des in Absatz 1 erwähnten Personalmitglieds der Gemeindeverwaltung werden binnen vierundzwanzig Stunden nach der Benennung dieser Person dem Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres auf digitalem Weg übermittelt.

 Die übermittelten Daten, die im Hinblick auf die Kontaktaufnahme mit diesen Personen im Rahmen der Verwaltung der Wahlverrichtungen und im Hinblick auf die Verwaltung des Zugangs dieser Personen zu den Programmen, mit denen die Gemeinden die Informationen über die Wahl- und Zählbürovorstände übermitteln können, benutzt werden, sind Name, Vorname, Erkennungsnummer wie in Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt, Amt, E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

 Diese Daten werden mit vorheriger Zustimmung der betreffenden Personen vom Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres bis zum Tag der Wahl aufbewahrt, die auf die Wahl folgt, für die diese Daten übermittelt worden sind.

 Das Personalmitglied der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, die Hauptort des Kantons ist, hat das Recht, den Sitzungen des Hauptwahlvorstandes des Kantons mit beratender Stimme beizuwohnen.]

*[Art. 7ter eingefügt durch Art. 94 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 **Art. 8** - Zu Lasten des Staates gehen Wahlausgaben für das von ihm gelieferte Papier für die Stimmzettel.

 Urnen, Trennwände, Pulte, Umschläge und Bleistifte gehen zu Lasten der Gemeinden, die sie entsprechend den vom König genehmig­ten Mustern bereit­stellen.

 Unbeschadet des Artikels 2 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur und zur Ergänzung der Wahlgesetzgebung in Bezug auf die Regionen und Gemeinschaften gehen alle anderen Wahlausgaben ebenfalls zu Lasten der Gemeinden.

 **Art. 9** - Mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl ver­öffent­licht der Minister des Innern im *Belgischen Staatsblatt* eine Bekanntmachung mit der Angabe des Wahltags und der Öffnungs- ­und Schließungszeiten der Wahlbüros.

 In dieser Bekanntmachung wird ferner erwähnt, dass jeder Wähler bis zwölf Tage vor der Wahl Beschwerde bei der Gemeindeverwaltung einreichen kann.

 **Art. 10** - Mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl sendet das Bürgermeister- und Schöffenkollegium einer jeden Gemeinde der Wallonischen Region und der Flämischen Region jedem Wähler eine Wahlaufforderung an seinen augenblicklichen Wohnort zu. Falls die Wahlauf­forderung dem Wähler nicht ausgehändigt werden kann, wird sie im Gemeindese­kretariat hinterlegt, wo der Wähler sie [bis zum Zeitpunkt der Schließung der Wahlbüros in der Gemeinde] abholen kann. Diese Möglichkeit wird in der in Artikel 9 erwähnten Bekanntmachung angegeben.

 Neben den Wählern, die zu dem in Artikel 2 festgelegten Zeitpunkt in der in diesem Artikel erwähnten Liste eingetragen sind, werden jene Personen zur Wahl einberufen, die zwischen dem Datum der Erstellung dieser Liste und dem Wahltag infolge eines Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums oder eines Entscheids des Appellationshofes als Wähler eingetragen worden sind.

 In den Wahlaufforderungen wird angegeben, an welchem Tag und in welchem Raum der Wähler zu wählen hat, wie viel Sitze zu vergeben sind und wann die Wahlbüros öffnen und schlie­ßen.

 [In den Wahlauf­for­derungen, die dem durch Königlichen Erlass festzulegenden Muster entsprechen, werden Name, Vornamen [und Hauptwohnort des Wählers] und die Nummer angegeben, unter der er auf der Wählerliste steht.] Die dem vorliegenden Gesetz in Anlage 2 beiliegenden Anweisungen für den Wähler (Muster I) werden darin im vollen Wortlaut wiedergegeben.

 [...]

*[Art. 10 Abs. 1 abgeändert durch Art. 95 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 4 abgeändert durch Art. 2 § 1 des G. vom 11. April 1994 (B.S. vom 16. April 1994) und Art. 95 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 5 aufgehoben durch Art. 95 Nr. 3 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

*Abschnitt 2* - Kandidaturen und Stimmzettel

 **Art. 11 -** [Die Wahlvorschläge werden spätestens am Samstag, dem siebenundfünfzigsten Tag vor dem Wahltag, um 12 Uhr oder bei einer in Anwendung von Artikel 27 des Sondergesetzes organisierten außerordentlichen Wahl spätestens am Samstag, dem neunundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag, um 12 Uhr beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises elektronisch hinterlegt oder ihm persönlich ausgehändigt. Wird der Wahlvorschlag dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises persönlich ausgehändigt, erfolgt dies:

 1. am Freitag, dem achtundfünfzigsten Tag vor dem Wahltag, von 14 bis 16 Uhr oder am Samstag, dem siebenundfünfzigsten Tag vor dem Wahltag, von 9 bis 12 Uhr oder

 2. bei einer in Anwendung von Artikel 27 des Sondergesetzes organisierten außerordentlichen Wahl am Freitag, dem dreißigsten Tag vor dem Wahltag, von 14 bis 16 Uhr oder am Samstag, dem neunundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag, von 9 bis 12 Uhr.]

 Die Zeugenbenennungen werden vom Vorsitzenden des Haupt­wahl­vor­standes des Kantons am [Dienstag, dem zwölften] Tag vor der Wahl, zwischen 14 und 16 Uhr entgegengenommen. Artikel 131 des Wahlgesetzbuches findet Anwendung auf diese Benennungen.

 Für diese Anwendung:

 1. sind jedoch in Absatz 4 an Stelle der Wörter "für [die Abgeordnetenkammer]" die Wörter "für [das Parlament]" zu lesen,

 2. ist in Absatz 5 [der Verweis auf die Artikel 143 Absatz 2, 147, 162 und 179 des Wahlgesetzbuches durch einen Verweis auf die Artikel 19 § 3 Absatz 2 und § 4, 22 § 2 und 23 § 3 des vorliegenden Gesetzes zu ersetzen].

 [Mindestens einundsechzig Tage vor der Wahl oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 27 des Sondergesetzes organisiert werden, mindestens vierunddreißig Tage vor der Wahl]:

 1. veröffentlicht der Vorsitzende des Hauptwahl­vorstandes des Wahlkreises eine Bekannt­machung, in der der Ort festgelegt und an die Tage und Uhrzeiten erinnert wird, [wo er die Wahlvorschläge persönlich entgegennehmen wird. Der Föderale Öffentliche Dienst Inneres veröffentlicht diese Informationen auch online],

 2. veröffentlicht der Vor­sitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons eine Bekanntmachung, in der der Ort festgelegt und an den Tag und die Uhrzeiten erinnert wird, wo er die Zeugenbenennungen für die Wahl- und Zählbürovorstände entgegennehmen wird.

 […]

*[Art. 11 Abs. 1 ersetzt durch Art. 96 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 2 abgeändert durch Art. 96 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 3 Nr. 1 abgeändert durch Art. 140 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 128 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); Abs. 3 Nr. 2 abgeändert durch Art. 96 Nr. 3 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 4 einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 49 Nr. 2 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); Abs. 4 Nr. 1 abgeändert durch Art. 96 Nr. 4 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 5 aufgehoben durch Art. 29 des G. vom 10. Februar 2014 (B.S. vom 14. Februar 2014)]*

 **Art. 12** - [Jede politische Formation, die im Parlament vertreten ist, und zwar infolge der Einreichung einer Kandidatenliste bei der letzten Wahl des Parlaments, kann einen Antrag auf Schutz des Listenkürzels hinterlegen, das sie in ihrem Wahlvorschlag anzugeben beabsichtigt. Das Listenkürzel, das auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen soll, besteht aus höchstens achtzehn Schriftzeichen. In diesen Grenzen kann es seine Übersetzung in die deutsche Sprache umfassen für die Gemeinden, die Teil des deutschen Sprachgebietes sind. Der König legt die Liste der Schriftzeichen fest, die verwendet werden dürfen.]

 Der Antrag ist gültig, insofern er [von mindestens fünf Parlamentsmitgliedern] der politischen Formation unterzeichnet ist, die dieses [Listenkürzel [...]] benutzen wird. Wenn eine politische Formation jedoch durch [weniger als fünf Parlamentsmitglieder] vertreten ist, wird der Antrag von allen Mitgliedern dieser Formation unterzeichnet. [Ein Parlamentsmitglied] darf nur einen Antrag unterzeichnen.

 Niemand darf einen Antrag auf Schutz eines [Listenkürzels [...]] unterzeichnen und zugleich Kandidat auf einer Liste sein, die ein anderes geschütztes [Listenkürzel [...]] benutzt.

 Der Antrag wird je nach Fall dem Präsidenten der Wallonischen Regierung beziehungsweise dem Präsidenten der Flämischen Regierung [am fünfundsechzigsten Tag vor der Wahl oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 27 des Sondergesetzes organisiert werden, am zweiunddreißigsten Tag vor der Wahl von 10 bis 12 Uhr] von einem [der unterzeichneten Parlamentsmitglieder] ausgehändigt. Er enthält das [Listenkürzel [...]], das die Kandidatenliste benutzen will, die sich darunter zusammenschließen möchte, sowie Name, Vornamen und Anschrift der Person und ihres Vertreters, die von der politischen Formation benannt wurden, um zu bezeugen, dass eine Kan­didaten­liste von ihr anerkannt wird.

 Sofort nach Einreichen der Anträge lost je nach Fall der Präsident der Wallonischen Regierung beziehungsweise der Präsident der Flämischen Regierung die laufenden Nummern aus.

 Die Tabelle mit den geschützten [Listenkürzeln [...]] und den ihnen zugewiesenen laufenden Nummern wird binnen [fünf] Tagen im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

 Je nach Fall teilt der Präsident der Wallonischen Regierung beziehungsweise der Präsident der Flämischen Regierung dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes jedes Wahlkreises die auf diese Weise zugewiesenen laufenden Nummern, die den verschiedenen Nummern vorbehaltenen [Listenkürzel [...]] sowie Name, Vornamen und Anschrift der Person und ihres Vertreters mit, die von jeder einzelnen politischen Formatio­n benannt wurden, um zu bestätigen, dass eine Kandidatenliste von ihr anerkannt wird.

 Den Wahlvorschlägen, die sich auf ein geschütztes [Listenkürzel [...]] und auf die entsprechende laufende Nummer berufen, ist die Bescheinigung der von der politischen Formation benannten Person oder ihres Vertreters beizufügen; fehlt eine derartige Bescheinigung, lehnt der Vor­sitzende des Haupt­wahlvorstandes des Wahlkreises die Verwendung des geschützten [Listenkürzels [...]] und seiner laufenden Nummer durch eine nichtanerkannte Liste von Amts wegen ab.

*[Art. 12 Abs. 1 ersetzt durch Art. 98 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 2 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003), Art. 141 Nr. 2 Buchstabe a), b) und c) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 98 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 3 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003) und Art. 98 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 4 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003), Art. 141 Nr. 3 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006), Art. 50 Nr. 1 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und Art. 98 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 6 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003), Art. 50 Nr. 2 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und Art. 98 Nr. 3 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 7 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003) und Art. 98 Nr. 3 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 8 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003) und Art. 98 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 **Art. 13** - Die Angabe eines [Listenkürzels [...]] - gegebenenfalls einschließlich der in Artikel 21 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments erwähnten Ergänzung -, das von einer [im Wallonischen Parlament beziehungsweise im Flämischen Parlament] vertretenen politischen Formation benutzt und anlässlich einer vorhergehenden Wahl zur Erneuerung [der Gemeinschafts- und Regionalparlamente], [der Abgeordnetenkammer] oder des Europäischen Parlaments geschützt wurde, kann auf mit Gründen versehenen Antrag dieser Formation hin vom Minister des Innern untersagt werden. [Dieser Antrag muss bei Letzterem mindestens siebenundachtzig Tage vor dem Wahltag oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 27 des Sondergesetzes organisiert werden, mindestens siebenunddreißig Tage vor dem Wahltag eingereicht werden.]

 Die Liste der [Listenkürzel [...]], deren Verwendung verboten ist, wird [am fünfundsiebzigsten Tag vor der Wahl oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 27 des Sondergesetzes organisiert werden, am dreiunddreißigsten Tag vor der Wahl] im *Belgischen Staats­blatt* ver­öffentlicht.

*[Art. 13 Abs. 1 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003), Art. 142 Nr. 1 und 2 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006), Art. 129 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014), Art. 51 Nr. 1 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und Art. 99 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 2 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003), Art. 51 Nr. 2 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und Art. 99 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 [**Art. 13*bis*** - Für die Anwendung von Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen, eingefügt durch das Sondergesetz vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften, wird die Übereinstimmung zwischen den Kandidatenlisten für die Wahl [des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt] und den Kandidatenlisten für die Wahl [des Flämischen Parlaments] anhand einer gegenseitigen Erklärung festgelegt, die von mindestens zwei der drei ersten Kandidaten der betreffenden Listen unterzeichnet und zusammen mit den Listen eingereicht wird.]

*[Art. 13bis eingefügt durch Art. 21 des G. vom 22. Januar 2002 (B.S. vom 26. Februar 2002) und abgeändert durch Art. 143 Nr. 1 und 2 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]*

 **Art. 14** - [Die Kandidaten, die von Wählern vorgeschlagen werden, müssen die Wähler­eigenschaft [und Unterschrift] der vorschlagenden Wähler von der Gemeinde, in der diese Wähler eingetragen sind, bescheinigen lassen, indem der Gemeindestempel auf dem Wahlvorschlag angebracht wird, außer in den Fällen, in denen elektronische Mittel wie in Absatz 2 bestimmt eingesetzt werden.] [Die in Artikel 28*bis* § 1 des Sondergesetzes erwähnten Wähler und ausscheidenden Mitglieder erklären durch ihre Unterschrift, dass sie eine Kandidatenliste unterstützen, wobei sie Listenkürzel, Anzahl Kandidaten und Identität der Kandidaten zur Kenntnis genommen haben.]

 Der Wahlvorschlag wird dem Vorsitzenden des Hauptwahl­vor­standes des Wahlkreises gegen Empfangsbescheinigung [von einem der drei Kandidaten ausgehändigt, die von den unterzeichneten Wählern oder von den ausscheidenden Parlamentsmitgliedern, die die Kandidaten vorgeschlagen haben, zu diesem Zweck benannt wurden]. [Der König bestimmt die elektronischen Mittel, die für die Aushändigung des Wahlvorschlags und der Annahmeakten an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises eingesetzt werden können. Gleiches gilt für die Empfangsbestätigung, die der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises ausstellt.]

 [Im Wahlvorschlag werden für Kandidaten der Name und die Vornamen wie im Nationalregister der natürlichen Personen angegeben, gegebenenfalls der Vorname, der durch eine von einem Friedensrichter[, Bürgermeister] oder Notar erstellte Offenkundigkeits­urkunde bescheinigt worden ist und unter dem Kandidaten sich zur Wahl stellen möchten, das Geburtsdatum, das Geschlecht [...][, der Hauptwohnort und die in [Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983] zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnte Erkennungsnummer] angegeben. Dieselben Angaben [mit Ausnahme der Angabe in Bezug auf das Geschlecht] werden im Wahlvorschlag gegebenenfalls für vorschlagende Wähler gemacht.] [Im Vorschlag wird ebenfalls das in Artikel 12 vorgesehene [Listenkürzel [...]] angegeben, das auf dem Stimmzettel über der Kandidaten­liste stehen soll]. [Den Personalien der verheirateten oder verwitweten Kandidatin darf der Name ihres [Ehepartners] oder ihres verstorbenen [Ehepartners] vorangestellt werden oder folgen.] [Die E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Kandidaten dürfen mit ihrer schriftlichen Zustimmung vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises registriert werden, damit sie der Kanzlei des Parlaments übermittelt werden, die diese Daten benutzen kann, um die für gewählt erklärten Kandidaten nach der Wahl zu kontaktieren. Diese Daten werden jedoch einen Monat nach der Erklärung der Gültigkeit der Wahl vernichtet.]

 Der Vorstand darf nicht bestrei­ten, dass die Unterzeichner, die als Wähler in der Wähler­liste einer der Gemeinden des Wahlkreises vorkommen, diese Eigenschaft auch besitzen.

 Die vorgeschlagenen Kandidaten nehmen durch eine unterzeichnete datierte schriftliche Erklärung an, als Kandidat aufgestellt zu werden; diese Erklärung wird dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises in der in Artikel 11 vorgeschriebenen Frist gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. [Die Akte, mit der Kandidaten ihre Kandidatur annehmen, kann gemeinsam für alle Kandidaten ein und derselben Liste oder gegebenenfalls individuell für einen oder mehrere Kandidaten ein und derselben Liste erstellt werden. Die Daten der Kandidaten, die ihre Kandidatur annehmen, dürfen in Anwendung von Artikel 26/1 übermittelt werden. Namen und Vornamen wie auf dem Stimmzettel angegeben, mit Ausnahme des in Anwendung von Absatz 4 verwendeten Namens des Ehepartners oder des verstorbenen Ehepartners, die Kandidatenliste, auf der diese Kandidaten angegeben sind, und die entsprechenden Wahlergebnisse werden aufbewahrt und sind allen zu historischen Forschungszwecken auf der Website der Wahlergebnisse des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres und im Staatsarchiv uneingeschränkt zugänglich.]

 Es wird davon ausgegangen, dass annehmende Kandidaten, deren Namen auf ein und demselben Wahlvor­schlag stehen, eine einzige Liste bilden. [Sobald der Wahlvorschlag dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises ausgehändigt worden ist, kann der annehmende Kandidat seine Kandidatur nur noch mit Zustimmung der Unterzeichner des Wahlvorschlags und aller Mitkandidaten der betreffenden Liste auf gültige Weise zurückziehen.]

 In der Annahmeerklärung können die Kandidaten:

 1. einen Zeugen und einen Ersatz­zeugen benennen, um den Sitzungen des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beizuwohnen, die in den Artikeln 119 und 124 des Wahlgesetzbuches - so wie sie durch Artikel 15 des vorliegenden Gesetzes abgeändert sind - und in Artikel 28*ter* des Sondergesetzes vorgesehen sind,

 2. einen Zeugen und einen Ersatzzeugen für jeden Hauptwahlvor­stand des Kantons benennen, um der in Artikel 150 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Sitzung und den von diesem Vorstand nach der Wahl durchzuführen­den Verrichtun­gen beizuwohnen.

 Falls Kandidaten in getrennten Annahmeerklärungen verschiedene Personen als Zeugen benennen, kommen nur die Benennungen in Betracht, die der an erster Stelle in der Vorschlagsreihenfolge stehende Kandidat unterzeichnet hat.

 Zeugen haben das Recht, ihre Bemerkungen in die Protokolle aufnehmen zu lassen. [Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises und der Hauptwahlvorstand des Kantons laden Zeugen schnellstmöglich anhand der geeignetsten Mittel zu den in Absatz 7 erwähnten Verrichtungen und den Verrichtungen zur Ermittlung und Beseitigung der in Artikel 23 § 3/2 erwähnten Funktionsstörungen vor.]

 [...]

 Ein Kandidat darf nicht auf mehr als einer Liste erscheinen.

 Niemand darf gleichzeitig Kandidat in mehr als einem Wahlkreis sein.

*[Art. 14 Abs. 1 ersetzt durch Art. 52 Nr. 1 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und abgeändert durch Art. 100 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 2 abgeändert durch Art. 144 Nr. 1 und 2 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006), Art. 52 Nr. 2 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und Art. 100 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 3 abgeändert durch Art. 3 §§ 1 und 2 des G. vom 11. April 1994 (B.S. vom 16. April 1994), Art. 20 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003), Art. 30 Nr. 1 und 2 des G. vom 10. Februar 2014 (B.S. vom 14. Februar 2014), Art. 52 Nr. 3 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und Art. 100 Nr. 3 und 4 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 5 abgeändert durch Art. 100 Nr. 5 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 6 abgeändert durch Art. 100 Nr. 6 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 9 ergänzt durch Art. 52 Nr. 4 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); früherer Absatz 10 aufgehoben durch Art. 14 des G. vom 22. Januar 2002 (B.S. vom 23. Februar 2002)]*

 [**Art. 14*bis*** - [...]]

*[Art. 14bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 24. Mai 1994 (B.S. vom 1. Juli 1994) und aufgehoben durch Art. 8 des G. vom 18. Juli 2002 (B.S. vom 13. September 2002)]*

 **Art. 15** - § 1 - Artikel 119 des Wahlgesetzbuches findet Anwendung auf die Wahl [des Parlaments] [...][, wobei die Wörter "am fünfundfünfzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 16 Uhr in den in Artikel 105 erwähnten Fällen oder am siebenundzwanzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 16 Uhr in den in Artikel 106 erwähnten Fällen" durch die Wörter "am fünfundfünfzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 16 Uhr oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 27 des Sondergesetzes organisiert werden, am siebenundzwanzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 16 Uhr" ersetzt werden"].

 § 2 - Für die Anwendung von Artikel 24*bis* § 1 Absatz 2 des Sondergesetzes muss der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises die Kandidaten abweisen, die:

 1. am Wahltag die in der oben genannten Bestimmung vorgesehene Bedingung der Eintragung im Bevölkerungsregister nicht erfüllen,

 2. am Wahltag [das erforderliche Alter nicht erreicht haben] oder die an diesem Datum noch vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder deren Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt noch ausgesetzt ist.

 [§ 2*bis* - [Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises weist die Listen ab, deren Listenkürzel [...] den Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 1 nicht entsprechen.]]

 [§ 2*ter* - Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises weist die Listen ab, die den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 5 und 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen nicht entsprechen.]

 § 3 - [Die Artikel 120 bis 125*quater* des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf die Wahl des Parlaments, wobei jedoch Folgendes gilt:

 1. In Artikel 121 Absatz 1 sind an Stelle der Wörter "am vierundfünfzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 15 Uhr in den in Artikel 105 erwähnten Fällen oder am sechsund­zwanzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 15 Uhr in den in Artikel 106 erwähnten Fällen" die Wörter "am vierundfünfzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 15 Uhr oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 27 des Sondergesetzes organisiert werden, am sechsundzwanzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 15 Uhr" zu lesen.

 2. In Artikel 123 Absatz 1 sind an Stelle der Wörter "am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl von 14 bis 16 Uhr in den in Artikel 105 erwähnten Fällen oder am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl von 14 bis 16 Uhr in den in Artikel 106 erwähnten Fällen" die Wörter "am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl von 14 bis 16 Uhr oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 27 des Sondergesetzes organisiert werden, am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl von 14 bis 16 Uhr" zu lesen.

 3. In Artikel 123 Absatz 3 Nr. 7 wird der Verweis auf Artikel 116 § 4 Absatz 2 durch einen Verweis auf Artikel 12 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes ersetzt.

 4. In Artikel 123 Absatz 3 Nr. 6 wird der Verweis auf Artikel 117*bis* durch einen Verweis auf Artikel 28 Absatz 5 und 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ersetzt.

 5. In Artikel 124 Absatz 1 sind an Stelle der Wörter "Am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl in den in Artikel 105 erwähnten Fällen oder am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl in den in Artikel 106 erwähnten Fällen" die Wörter "Am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 27 des Sondergesetzes organisiert werden, am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl" zu lesen.

 6. In Artikel 124 Absatz 3 sind an Stelle der Wörter "Artikel 116" die Wörter "Artikel 14 Absatz 7 Nr. 1 des vorliegenden Gesetzes" zu lesen.

 7. In Artikel 125 Absatz 3 sind an Stelle der Wörter "auf den einundvierzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags in den in Artikel 105 erwähnten Fällen oder auf den zwanzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags in den in Artikel 106 erwähnten Fällen" die Wörter "auf den einundvierzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 27 des Sondergesetzes organisiert werden, auf den zwanzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags" zu lesen.

 8. In Artikel 125*bis* Absatz 1 sind an Stelle der Wörter "am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl von 11 bis 13 Uhr in den in Artikel 105 erwähnten Fällen oder am dreiundzwanzigsten Tag vor der Wahl von 11 bis 13 Uhr in den in Artikel 106 erwähnten Fällen" die Wörter "am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl von 11 bis 13 Uhr oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 27 des Sondergesetzes organisiert werden, am dreiundzwanzigsten Tag vor der Wahl von 11 bis 13 Uhr" zu lesen.

9. In Artikel 125*ter* Absatz 1 sind an Stelle der Wörter "für den einundvierzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags in den in Artikel 105 erwähnten Fällen oder für den zwanzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags in den in Artikel 106 erwähnten Fällen" die Wörter "für den einundvierzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 27 des Sondergesetzes organisiert werden, für den zwanzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags" zu lesen.]

*[Art. 15 § 1 abgeändert durch Art. 145 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006), Art. 130 Nr. 1 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014) und Art. 53 Nr. 1 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); § 2 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 25. April 2004 (B.S. vom 7. Mai 2004); § 2bis eingefügt durch Art. 5 Nr. 1 des G. vom 24. Mai 1994 (B.S. vom 1. Juli 1994), aufgehoben durch Art. 8 des G. vom 18. Juli 2002 (B.S. vom 13. September 2002), wieder aufgenommen durch Art. 18 Nr. 1 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003) und abgeändert durch Art. 101 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 2ter eingefügt durch Art. 14 Nr. 1 des G. vom 2. März 2004 (B.S. vom 26. März 2004); § 3 ersetzt durch Art. 53 Nr. 2 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018)]*

 **Art. 16** - § 1 - [Wird nur eine Liste vorgeschlagen und entspricht die Anzahl ordentlicher Kandi­daten der Anzahl zu wählender Mitglieder, so werden diese Kandidaten ohne weitere Formalitäten vom Hauptwahlvorstand des Wahlkreises für gewählt erklärt. Die Ersatzkandidaten werden gemäß der Reihenfolge im Wahlvorschlag zum ersten, zweiten, dritten Ersatzmitglied und so weiter erklärt.]

 [Ist im gleichen Fall die Anzahl ordentlicher Kandidaten geringer als die Anzahl zu wählender Mitglieder, so werden die ordentlichen Kandidaten und danach - bis in Höhe der Anzahl noch zu vergebender Sitze - die Ersatzkandidaten gemäß der Reihenfolge im Wahlvorschlag für gewählt erklärt. Die übrigen Kandidaten werden gemäß der Reihenfolge im Wahlvorschlag zum ersten, zweiten, dritten Ersatzmitglied und so weiter erklärt.]

 [Werden mehrere Listen ordnungsgemäß vorgeschlagen und übersteigt die Anzahl ordentlicher Kandidaten und Ersatzkandidaten die Anzahl zu wählender Mitglieder nicht, so werden diese Kandidaten ohne weitere Formalitäten vom Hauptwahlvorstand des Wahlkreises für gewählt erklärt.]

 Das von den Mitgliedern des Wahlvorstandes sofort verfasste und unterzeichnete Wahlprotokoll wird dem Greffier [des Parlaments] unverzüglich mit den Wahlvorschlägen übermittelt, und Auszüge davon werden den Gewählten zugesandt und in allen Gemeinden des Wahlkreises durch Anschlag veröffentlicht.

 § 2 - Wenn die Zahl der ordnungsgemäß nach Artikel 14 vorgeschlagenen [ordentlichen] Kandidaten die Zahl der zu vergebenden Mandate übersteigt, wird die Liste der Kandidaten sofort ausgehängt.

 Auf dem Plakat werden in der durch Artikel 17 bestimmten Form des Stimmzettels [die Namen und Vornamen, unter denen sich die Kandidaten zur Wahl stellen möchten], […] in schwarzer Fettschrift wiedergegeben. Wiedergegeben werden darauf auch die dem vorliegenden Gesetz in Anlage 2 beigefügten Anweisungen für den Wähler (Muster I).

 [Ab dem fünfzigsten Tag vor der Wahl oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 27 des Sondergesetzes organisiert werden, ab dem zweiundzwanzigsten Tag vor der Wahl] übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises den Kandidaten und den Wählern, die sie vorgeschlagen haben, die offizielle Kandidatenliste, sofern sie darum bitten.

*[Art. 16 § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 15 Nr. 1 des G. vom 2. März 2004 (B.S. vom 26. März 2004); § 1 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 16 Nr. 1 des G. vom 22. Januar 2002 (B.S. vom 23. Februar 2002) und ersetzt durch Art. 15 Nr. 1 des G. vom 2. März 2004 (B.S. vom 26. März 2004); § 1 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 15 Nr. 1 des G. vom 2. März 2004 (B.S. vom 26. März 2004); § 1 Abs. 4 abgeändert durch Art. 146 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 16 Nr. 2 des G. vom 22. Januar 2002 (B.S. vom 23. Februar 2002) und Art. 15 Nr. 2 des G. vom 2. März 2004 (B.S. vom 26. März 2004); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 31 des G. vom 10. Februar 2014 (B.S. vom 14. Februar 2014) und Art. 54 Nr. 1 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 54 Nr. 2 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018)]*

 **Art. 17** - § 1 - In Anwendung von Artikel 28*ter* des Sondergesetzes erstellt der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises den Stimmzettel gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels und nach den Mustern IIa, IIb beziehungsweise IIc in Anlage 3 zu vorliegendem Gesetz.

 Die Abmessungen des Stimmzettels werden durch Königlichen Erlass festgelegt unter Berücksichtigung der Anzahl zu wählender Mitglieder und der Anzahl vorgeschlagener Listen.

 § 2 - Die Kandidatenlisten werden auf dem Stimmzettel nebeneinander aufgenommen. Über jeder Kandidatenliste stehen ein für die Stimmabgabe vorgesehenes Feld und eine in arabi­schen Ziffern gedruckte, mindestens 8 Millimeter hohe und mindestens 3 Millimeter starke laufende Nummer sowie das im Wahlvorschlag gemäß Artikel 12 angegebene [Listenkürzel [...]]; [das Listenkürzel [...] der Liste ist höchstens einen Zentimeter hoch und drei Zentimeter breit und wird waagerecht angebracht].

 [Dem Namen und Vornamen jedes Kandidaten der Liste wird eine laufende Nummer vorangestellt und ihnen folgt ein kleineres Stimmfeld.] [Der Name jedes Kandidaten wird an erster Stelle angegeben, gefolgt vom Vornamen. Name und Vorname jedes Kandidaten werden auf dem Stimmzettel auf dieselbe Weise wie auf dem Personalausweis des Kandidaten angegeben. Der König bestimmt, wie der vom Kandidaten verwendete Vorname, der sich von dem auf dem Personalausweis angegebenen Vornamen unterscheidet und gemäß Artikel 14 Absatz 3 durch eine Offenkundigkeitsurkunde bestätigt wird, auf dem Stimmzettel angegeben wird.]

 Die Stimmfelder sind schwarz und weisen in der Mitte einen kleinen in der Farbe des Papiers gehaltenen Kreis von 3 Millimeter Durchmesser auf.

 [Die Namen und Vornamen der ordentlichen Kandidaten und der Ersatzkandidaten werden in der Vorschlagsreihenfolge in die Spalte eingesetzt, die der Liste vorbehalten ist, der sie angehören. Der Hinweis "Ersatzkandidaten" befindet sich über den Namen und Vornamen der Ersatzkandidaten.]

 Die Listen werden ihrer laufenden Nummer nach auf dem Stimmzettel geordnet.

 Die Nummern über der höchsten der aufgrund von Artikel 12 zuerkannten Nummern werden den anderen Listen nacheinander durch Auslosungen zugewiesen. Eine erste Auslosung erfolgt unter den vollständigen Listen, die zweite unter den unvollständigen Listen.

 Falls erforderlich kann der Vorstand beschlie­ßen, zwei oder mehrere dieser unvollständigen Listen in ein und dieselbe Spalte einzusetzen. Gegebenenfalls bestimmt er durch besondere Aus­losungen, wo diese Spalten zu stehen kommen und welche Listen­nummern sie enthalten.

 [§ 2*bis* - Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises übermittelt dem Minister des Innern unverzüglich auf digitalem Weg - durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird - das [digitale] Protokoll über den endgültigen Abschluss der Kandidatenlisten.] [Der Minister des Innern sorgt für die Online-Veröffentlichung des Protokolls über den endgültigen Abschluss der Kandidatenlisten. Dieses veröffentlichte Protokoll enthält keine Daten zu den Zeugen der Kandidatenlisten und enthält in Bezug auf die Kandidaten nur deren Namen und Vornamen.]

 § 3 - Bei Berufung vertagt der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises die in Artikel 16 des vorliegenden Gesetzes, in Artikel 28*ter* des Sondergesetzes [...] vorgesehenen Verrichtungen und versammelt sich [am einundvierzigsten Tag vor der Wahl um 18 Uhr oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 27 des Sondergesetzes organisiert werden, am zwanzigsten Tag vor der Wahl um 18 Uhr], um diese Verrichtungen durchzuführen, sobald er von den Beschlüssen des Appellationshofes in Kenntnis gesetzt worden ist.

 § 4 - Sobald der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises den Wortlaut und die Form des Stimmzettels festgelegt hat, lässt der Vorsitzende dieses Vorstandes die Stimmzettel mit schwarzer Druckfarbe auf Wahlpapier drucken. [Die Farbe des Wahlpapiers wird vom König festgelegt.]

 Die Verwendung jedes anderen Stimmzettels ist verboten.

 Die für ein und dieselbe Wahl benutzten Stimmzettel müssen absolut identisch sein.

 § 5 - [Fünf Tage vor der Wahl übermitteln die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone unter versiegeltem Umschlag die für die Wahl erforderlichen Stimmzettel. [Spätestens am Wahltag] übermitteln diese Vorsitzenden gegen Empfangsbescheinigung den Vorsitzenden der einzelnen Wahlbürovorstände die für deren Wahlbüros bestimmte Anzahl Stimmzettel. Auf den Umschlägen werden die Anschrift und die Anzahl darin enthaltener Stimmzettel vermerkt.]

 Dieser Umschlag darf nur in Anwesenheit des ordnungsgemäß gebildeten Vorstandes entsiegelt und geöffnet werden.

 Die Stimm­zettel werden sofort nachgezählt, und das Ergebnis dieser Über­prüfung wird im Protokoll ver­merkt.

 Der Vorsitzende des Hauptwahl­vor­standes des Wahlkreises übermittelt gleichzeitig den Vorsitzenden der einzelnen Zählbürovorstände den Vordruck der Tabelle, den er gemäß den Vorschriften von Artikel 22 § 1 hat erstellen lassen und den diese Vorsitzenden nach der Stimmenauszählung auszufüllen haben.

*[Art. 17 § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 19 und 20 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003) und Art. 102 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 64 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009) und abgeändert durch Art. 32 des G. vom 10. Februar 2014 (B.S. vom 14. Februar 2014) und Art. 102 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 2 Abs. 4 ersetzt durch Art. 16 des G. vom 2. März 2004 (B.S. vom 26. März 2004); § 2bis eingefügt durch Art. 55 Nr. 1 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und abgeändert durch Art. 102 Nr. 3 und 4 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 abgeändert durch Art. 55 Nr. 2 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und Art. 102 Nr. 5 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 131 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); § 5 Abs. 1 ersetzt durch Art. 55 Nr. 3 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und abgeändert durch Art. 102 Nr. 6 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

*Abschnitt 3* - Einrichtung der Wahllokale und Stimmabgabe

 **Art. 18** - § 1 - Die Wahllokale und Wahlkabinen, in denen die Wähler ihre Stimmabgabe vornehmen, werden entsprechend dem Muster III, das dem Wahlgesetzbuch beigefügt ist, einge­richtet.

 Die Abmessungen und die Anordnung dieser Wahllokale und Wahlkabinen können jedoch den räumlichen Erfordernissen angepasst werden.

 Es ist mindestens eine Wahlkabine für je hundert­fünfzig Wähler vorhanden.

 § 2 - [Die Anweisungen für den Wähler in Anlage 2 zu vorliegendem Gesetz (Muster I), die Bestimmungen von Titel V und der Artikel 110 und 111 des Wahlgesetzbuches werden im Warteraum ausgehängt.

 Ein Exemplar des Wahlgesetzbuches, des Sondergesetzes und des vorliegenden Gesetzes ist im Wahlbüro verfügbar.

 Ein Exemplar der Wählerliste des Wahlbüros, das sich von den beiden in Artikel 142 Absatz 3 des Wahlgesetzbuches erwähnten Exemplaren unterscheidet, ist zur Einsichtnahme durch die Wähler des Wahlbüros auf Antrag beim Vorsitzenden des Wahlbürovorstandes, der diese Einsichtnahme überwacht, im Wahlbüro verfügbar. Etwaige Bemerkungen werden im Protokoll des Wahlbürovorstandes vermerkt.

 Diese Liste wird in einem dafür vorgesehenen Umschlag aufbewahrt, der nach der Wahl versiegelt und dem in Artikel 7*ter* erwähnten Personalmitglied der Gemeindeverwaltung ausgehändigt wird. Diese Liste wird vernichtet, nachdem die Wahl definitiv für gültig oder ungültig erklärt worden ist.]

*[Art. 18 § 2 ersetzt durch Art. 103 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 **Art. 19** - § 1 - [[Der Wähler darf eine Stimme für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten und/oder einen oder mehrere Ersatzkandidaten derselben Liste abgeben.

 Ist er mit der Vorschlagsreihenfolge für die ordentlichen Kandidaten und die Ersatzkandidaten auf der von ihm unterstützten Liste einverstanden, so gibt er seine Stimme im Kopffeld über dieser Liste ab.

 Ist er lediglich mit der Vorschlagsreihenfolge für die ordentlichen Kandidaten einverstanden und möchte er die Vorschlagsreihenfolge für die Ersatzkandidaten ändern, so gibt er einem oder mehreren Ersatzkandidaten der Liste eine Vorzugsstimme.

 Ist er nur mit der Vorschlagsreihenfolge für die Ersatzkandidaten einverstanden und möchte er die Vorschlagsreihenfolge für die ordentlichen Kandidaten ändern, so gibt er einem oder mehreren ordentlichen Kandidaten der Liste eine Vorzugsstimme.

 Ist er schließlich weder mit der Vorschlagsreihenfolge für die ordentlichen Kandidaten noch mit der Vorschlagsreihenfolge für die Ersatzkandidaten einverstanden und will er diese Reihenfolge ändern, so gibt er einem oder mehreren ordentlichen Kandidaten und einem oder mehreren Ersatzkandidaten der Liste eine Vorzugsstimme.

 Vorzugsstimmen werden in dem Feld hinter dem Namen und Vornamen des oder der ordentlichen Kandidaten und/oder des oder der Ersatzkandidaten abgegeben, dem/denen der Wähler seine Stimme geben möchte.]

 Die Stimmabgabe ist gültig, selbst wenn die Markierung unvollständig eingezeichnet ist, es sei denn, die Absicht, den Stimmzettel erkennbar zu machen, ist offensichtlich.]

 § 2 - Für die Wahl [des Parlaments] kommen zur Anwendung:

 1. die Ordnungsbestimmungen, die Gegenstand der Artikel 108, 109, 110, 111 und 114 des Wahlgesetzbuches sind,

 2. die Bestimmungen der Artikel 142, 146 und 147*bis* des erwähnten Gesetzbuches.

 § 3 - Der Wähler erhält aus der Hand des Vorsitzenden einen Stimm­zettel.

 Nachdem dieser Stimmzettel so in vier zu einem Rechteck gefaltet worden ist, dass sich die Stimmfelder am Kopf der Listen an der Innenseite befinden, wird er aufgefaltet vor den Vor­sitzenden gelegt, der ihn auf dieselbe Weise wieder zusammenfal­tet; er erhält auf der Rückseite einen Stempel mit dem Namen des Kantons, in dem die Stimmabgabe stattfindet, und dem Datum der Wahl. Der Vor­stand bestimmt mindestens fünf Stellen, an denen der Stempel aufge­drückt wer­den kann, und legt anschließend diese Stelle durch das Los fest. Diese Auslosung wird auf Antrag eines Vor­standsmitgliedes oder eines Zeugen ein oder mehrere Male während der Verrichtungen wiederholt. Ist der Vorstand der Ansicht, einem solchen Antrag nicht sofort stattgeben zu können, so kann das Vorstandsmitglied oder der Zeuge die Aufnahme der Ab­lehnungsgründe ins Protokoll verlangen.

 Der Wähler begibt sich sofort in eine der Wahlkabinen; er gibt dort seine Stimme ab, zeigt dem Vorsitzenden seinen ordnungs­gemäß wieder in vier gefalteten Stimmzettel mit dem Stempel nach außen und wirft ihn in die Wahlurne ein, nachdem der Vorsitzende oder ein von ihm beauf­tragter Beisitzer die Wahlauf­forderung mit dem im vorangehenden Absatz erwähnten Stempel versehen hat. Er darf bei Verlassen der Wahlkabine den Stimmzettel nicht so auffalten, dass zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Tut er es doch, so nimmt der Vorsitzende den aufgefalteten Stimmzettel zurück, der sofort für ungültig erklärt wird, und verpflichtet den Wähler, nochmals zu wählen.

 Wenn ein Wähler den ihm überreichten Stimmzettel versehentlich beschädigt, kann er gegen Rückgabe des ersten, der sofort für ungültig erklärt wird, beim Vorsitzenden einen anderen verlangen.

 Der Vorsitzende vermerkt auf den in Ausführung der vor­angehenden Absätze zurückgenom­menen Stimm­zetteln den Hinweis "Zurückgenommener Stimm­zettel" und paraphiert sie.

 [Ein Wähler, der infolge einer Behinderung nicht imstande ist, sich allein in die Wahlkabine zu begeben oder selbst seine Stimme abzugeben, darf sich mit Zustimmung des Vorsitzenden [von einer Person seiner Wahl helfen lassen]. Die Namen beider Personen werden im Protokoll vermerkt.]

 [Falls ein Beisitzer oder Zeuge die Echtheit oder Schwere der angegebenen Behinderung bestreitet, entscheidet der Vorstand und sein mit Gründen versehener Beschluss wird in das Protokoll aufgenommen.]

 § 4 - Der Vor­stand ermittelt, wie viel Wähler an der Wahl teilgenommen haben, wie viel Stimm­zettel aufgrund von § 3 Absatz 3 und 4 zurückgenommen wurden und wie viel Stimmzettel unbenutzt geblieben sind, und vermerkt diese Zahlen im Protokoll.

 Die zurückgenommenen Stimmzettel und die nicht verwendeten Stimmzettel kommen in getrennte, zu versiegelnde Umschläge.

 Die Wählerlisten, die zum Ankreuzen der Namen gedient haben, kommen, nachdem sie ordnungsgemäß von den Vorstandsmitgliedern, die sie geführt haben, und vom Vorsitzenden unterzeichnet worden sind, in einen dritten zu versiegelnden Umschlag.

 Auf jedem Umschlag werden dessen Inhalt und der Name der Gemeinde, der Tag der Wahl und die Nummer des Wahlbüros angegeben.

*[Art. 19 § 1 ersetzt durch Art. 16 des G. vom 5. April 1995 (B.S. vom 15. April 1995); § 1 Abs. 1 bis 6 ersetzt durch Art. 17 des G. vom 2. März 2004 (B.S. vom 26. März 2004); § 2 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 148 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 3 Abs. 6 ersetzt durch Art. 56 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und abgeändert durch Art. 104 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 Abs. 7 ersetzt durch Art. 56 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018)]*

*Abschnitt 4 -* Zählverrichtungen und allgemeine Stimmenauszählung

 **Art. 20** - § 1 - Die Bestimmungen der Artikel 149 Absatz 1, 150 bis 152, 154 und 155 des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf die Wahl [des Parlaments].

 Für diese Anwendung gilt jedoch Folgendes:

 1. In Artikel 151 Absatz 1 ist der Verweis auf Artikel 161 Absatz 8 durch einen Verweis auf Artikel 22 § 1 Absatz 7 zu ersetzen.

 2. In Artikel 155 Absatz 3 ist der Verweis auf die Artikel 143 Absatz 3 und 145 durch einen Verweis auf Artikel 19 § 3 Absatz 3 und 4 zu ersetzen.

 § 2 - Der Vorsitzende und eines der Vorstandsmit­glieder mischen alle vom Vorstand auszuzählenden Stimmzettel, falten sie auseinander und ordnen sie nach folgenden Kategorien:

 1. Stimmzettel mit gültigen Stimmen für die erste Liste oder für Kandidaten dieser Liste,

 2. ebenso für die zweite Liste und für alle weiteren Listen,

 3. zweifelhafte Stimmzettel,

 4. weiße oder ungültige Stimmzettel.

 [Nach dieser ersten Einteilung werden die Stimmzettel der einzelnen für die verschiedenen Listen gebildeten Kategorien in vier Unterkategorien aufgeteilt:

 1. Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld,

 2. Stimmzettel mit Stimmabgabe ausschließlich für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten,

 3. Stimmzettel mit Stimmabgabe für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten und zugleich für einen oder mehrere Ersatzkandidaten,

 4. Stimmzettel mit Stimmabgabe ausschließlich für einen oder mehrere Ersatzkandidaten.

 Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld und für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten beziehungsweise für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten und einen oder mehrere Ersatzkandidaten werden je nach Fall in die zweite oder dritte Unterkategorie eingeordnet.

 Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld und für einen oder mehrere Ersatzkandidaten werden in die vierte Unterkategorie eingeordnet.]

 [...]

 [Die Einteilung und Überprüfung der Stimmzettel erfolgt gemäß Artikel 21, Artikel 158 des Wahlgesetzbuches und den nachfolgenden Bestimmungen.

 Die zweifelhaften Stimmzettel und diejenigen, die zu einer Beschwerde Anlass gegeben haben, werden je nach Beschluss des Vorstandes der entsprechenden Kategorie zuge­ordnet.

 Die Stimmzettel der einzelnen Kategorien werden nacheinander von zwei Vorstandsmitgliedern gezählt.]

 [Der Vorstand stellt dementsprechend die Gesamtanzahl gültiger Stimmzettel, die Anzahl weißer oder ungültiger Stimmzettel sowie für jede der Listen die Anzahl Stimmzettel in jeder der [vier] in Absatz 2 erwähnten Unterkategorien und die Anzahl der von jedem Kandidaten erzielten Vorzugsstimmen fest.]

 [All diese Zahlen werden in das Protokoll aufgenommen.

 Die für ungültig erklärten und die beanstandeten Stimmzettel, die weißen Stimmzettel jedoch ausgenommen, werden von zwei Vor­stands­mit­gliedern und von einem der Zeugen paraphiert.]

 Alle auf die oben beschriebene Weise eingeteilten Stimmzettel werden in getrennten Umschlä­gen verschlossen.

 § 3 - [...]

*[Art. 20 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 149 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 2 Abs. 2 bis 4 ersetzt durch Art. 18 Nr. 1 des G. vom 2. März 2004 (B.S. vom 26. März 2004); § 2 Abs. 5 eingefügt durch Art. 17 Nr. 1 des G. vom 5. April 1995 (B.S. vom 15. April 1995) und aufgehoben durch Art. 65 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009); § 2 Abs. 5 bis 7 (frühere Absätze 6 bis 8) eingefügt durch Art. 17 Nr. 1 des G. vom 5. April 1995 (B.S. vom 15. April 1995); § 2 Abs. - 8 (früherer Absatz 9) eingefügt durch Art. 17 Nr. 1 des G. vom 5. April 1995 (B.S. vom 15. April 1995) und abgeändert durch Art. 19 Nr. 2 des G. vom 22. Januar 2002 (B.S. vom 23. Februar 2002) und Art. 18 Nr. 2 des G. vom 2. März 2004 (B.S. vom 26. März 2004); § 2 Abs. 9 und 10 (frühere Absätze 10 und 11) eingefügt durch Art. 17 Nr. 1 des G. vom 5. April 1995 (B.S. vom 15. April 1995); § 3 aufgehoben durch Art. 17 Nr. 2 des G. vom 5. April 1995 (B.S. vom 15. April 1995)]*

 **Art. 21** - [Ungültig sind:

 1. alle Stimmzettel, die nicht die Stimmzettel sind, deren Verwendung durch das Gesetz erlaubt ist,

 2. Stimmzettel, die mehr als eine Listenstimme aufweisen oder die Vorzugsstimmen entweder für ordentliche Kandidaten oder für Ersatzkandidaten auf verschiedenen Listen aufweisen,

 3. Stimmzettel, auf denen der Wähler gleichzeitig eine Stimme im Kopffeld einer Liste und eine Vorzugsstimme für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten beziehungsweise Ersatzkandidaten einer anderen Liste abgegeben hat,

 4. Stimmzettel, auf denen der Wähler gleichzeitig eine Vorzugsstimme für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten einer Liste und für einen oder mehrere Ersatzkandidaten einer anderen Liste abgegeben hat,

 5. Stimmzettel ohne jegliche Stimmabgabe; Stimmzettel, deren Form und Abmessungen geändert wurden, die innen ein Papier oder irgendeinen Gegenstand enthalten oder die den Wähler durch ein Zeichen, eine Streichung oder eine vom Gesetz nicht zugelassene Markierung erkennbar machen könnten.

 Nicht ungültig sind:

 1. Stimmzettel, auf denen der Wähler gleichzeitig eine Stimme im Kopffeld einer Liste und eine Vorzugsstimme für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten oder für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten und einen oder mehrere Ersatzkandidaten derselben Liste abgegeben hat,

 2. Stimmzettel, auf denen der Wähler gleichzeitig eine Stimme im Kopffeld einer Liste und eine Vorzugsstimme für einen oder mehrere Ersatzkandidaten derselben Liste abgegeben hat.

 In den im vorhergehenden Absatz erwähnten Fällen wird die Stimme im Kopffeld als nicht vorhanden betrachtet.]

*[Art. 21 ersetzt durch Art. 19 des G. vom 2. März 2004 (B.S. vom 26. März 2004)]*

 **Art. 22** - § 1 - Das Protokoll der Verrichtungen wird während der Sitzung erstellt und von den Vorstandsmit­gliedern und den Zeugen unterzeichnet.

 Die Ergebnisse der Stimmenauszählung werden darin der Reihe nach und nach den Angaben einer Mustertabelle ver­merkt, die vom Vorsitzenden des Hauptwahlvor­standes des Wahlkreises angefer­tig­t wird.

 Diese Tabelle enthält die Anzahl der in den einzelnen Urnen vorgefundenen Stimmzettel, die Anzahl weißer oder ungültiger Stimmzettel und die Anzahl gültiger Stimmzettel; sie enthält ferner für jede Liste in der Reihenfolge der laufenden Nummern die [gemäß Artikel 20 § 2] festgelegten Ergebnisse der Stimmenauszählung.

 Von dieser Tabelle wird sofort ein Duplikat erstellt.

 Dieses Schriftstück trägt als Überschrift die Namen des Wahl­kreises und des Wahlkantons, die Nummer des Zählbüros, das Datum der Wahl und den Vermerk: "[Ergebnisse der Auszählung der Stimmzettel aus den Wahlbüros Nr. ... der Gemeinde]".

 Vor Weiterführung der Verrichtungen begibt der Vorsitzende des Zählbürovorstandes sich mit dem Protokoll zum Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons und legt ihm das Duplikat der Tabelle vor. Wenn dieser Vorsitzende feststellt, dass die Tabelle in Ordnung ist, versieht er sie mit seiner Paraphe. Anderenfalls fordert er den Vorsitzenden des Zählbürovor­standes auf, sie erst von seinem Vorstand ergänzen oder berichtigen zu lassen und gegebenen­falls das ursprüngliche Protokoll ergänzen oder berichti­gen zu lassen.

 Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons sammelt daraufhin die Duplikate der Zähl­tabellen ein und stellt den Vor­sitzenden der Zählbürovorstände dafür eine Empfangsbescheinigung aus.

 [Der Hauptwahlvorstand des Kantons vermerkt [pro Gemeinde und pro Zählbüro] in einer zusammen­fassenden Tabelle die Anzahl abgegebener Stimm­zettel, die Anzahl weißer oder ungültiger Stimm­zettel, die Anzahl gültiger Stimmzettel sowie für jede Liste in der Reihenfolge der laufenden Nummern die Anzahl Stimmzettel in jeder der [vier] in Artikel 20 § 2 Absatz 2 erwähnten Unterkategorien und die Anzahl der von jedem [ordentlichen Kandidaten beziehungsweise Ersatzkandidaten] erzielten Vorzugs­stimmen.]

 [Der Hauptwahlvorstand des Kantons zählt für den gesamten Kanton all diese Rubriken zusammen und fügt die Wahlziffer jeder Liste hinzu, die gemäß Artikel 29*bis* Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, eingefügt durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993, festgelegt wird.]

 [Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons oder die Person, die er zu diesem Zweck bestimmt, übermittelt dem Minister des Innern und dem Präsidenten der Wallonischen Regierung beziehungsweise dem Präsidenten der Flämischen Regierung unverzüglich auf digitalem Weg - durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird - die Gesamtanzahl abgegebener Stimmzettel, die Gesamtanzahl gültiger Stimmzettel, die Gesamtanzahl weißer oder ungültiger Stimmzettel, die Wahlziffer jeder Liste und die Gesamtanzahl der von jedem Kandidaten erzielten Vorzugs­stimmen.]

 [Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons lässt dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises gegen Empfangsbescheinigung und dem Minister des Innern unverzüglich auf digitalem Weg - durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird - das [digitale] Protokoll seines Wahlvorstandes mit der zusammenfassenden Tabelle zukommen. Die Duplikate der Zähltabellen [...] werden ebenfalls dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises übermittelt.]

 § 2 - Der Vorsitzende des Zählbürovorstandes lässt im Protokoll vermerken, dass die Zähltabelle ausgehändigt worden ist und gegebenenfalls welche Berichtigungen darin vorge­nommen worden sind.

 Danach [darf er öffentlich das Ergebnis verkünden], das in der in § 1 Absatz 2 erwähnten Tabelle festgehalten ist.

 Das Protokoll, dem das Paket mit den beanstandeten Stimm­zetteln beigefügt wird, wird in einen zu versiegelnden Umschlag ver­schlossen, dessen Aufschrift den Inhalt angibt. Dieser Umschlag und diejenigen, die in den Artikeln 19 § 4 und 20 § 2 erwähnt sind, werden zusammen in ein zu versiegelndes Paket verschlossen, das der Vorsitzende [des Hauptwahlvorstandes des Kantons] dem Vorsitzenden des Hauptwahl­vorstandes des Wahlkreises binnen vierundzwanzig Stunden zukommen lässt.

 § 3 - Nachdem der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises die in § 1 erwähnten Zähltabellen erhalten hat, geht er in Anwesenheit der Vorstandsmitglieder und der Zeugen sofort zur allgemeinen Stimmenauszählung über. Falls die Zählergebnisse aller Wahlsektionen des Wahlkollegiums nicht vor 21 Uhr bei ihm eingehen, [darf die Auszählung oder die Fortsetzung der Auszählung auf den folgenden Morgen um 9 Uhr verschoben werden]. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises sorgt für die Aufbewahrung der besagten Tabellen.

 Der Vorsitzende darf Rechengehilfen hinzuziehen, um dem Vorstand bei den Zählverrichtungen behilflich zu sein; sie arbeiten unter der Aufsicht des Vorstandes.

*[Art. 22 § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 19 Nr. 1 des G. vom 5. April 1995 (B.S. vom 11. April 1995); § 1 Abs. 5 abgeändert durch Art. 33 Nr. 1 des G. vom 10. Februar 2014 (B.S. vom 14. Februar 2014); § 1 Abs. 8 ersetzt durch Art. 19 Nr. 2 des G. vom 5. April 1995 (B.S. vom 11. April 1995) und abgeändert durch Art. 21 des G. vom 22. Januar 2002 (B.S. vom 23. Februar 2002), Art. 20 Nr. 1 und 2 des G. vom 2. März 2004 (B.S. vom 26. März 2004) und Art. 33 Nr. 2 des G. vom 10. Februar 2014 (B.S. vom 14. Februar 2014); § 1 Abs. 9 ersetzt durch Art. 19 Nr. 3 des G. vom 5. April 1995 (B.S. vom 11. April 1995); § 1 neuer Absatz 10 eingefügt durch Art. 19 Nr. 4 des G. vom 5. April 1995 (B.S. vom 11. April 1995) und ersetzt durch Art. 66 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009); § 1 Abs. 11 ersetzt durch Art. 66 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009) und abgeändert durch Art. 106 Nr. 6 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 106 Nr. 7 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 106 Nr. 8 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 106 Nr. 9 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 **Art. 23** - § 1 - Das Ergebnis der allgemeinen Stimmenauszählung und die Namen der Gewählten werden [elektronisch verbreitet und] öffentlich verkündet.

 [Unmittelbar nach dieser Verkündung übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahl­vorstandes des Wahlkreises dem Greffier des Wallonischen beziehungsweise Flämischen Parlaments, dem Minister des Innern und dem Präsidenten der Wallonischen Regierung beziehungsweise dem Präsidenten der Flämischen Regierung unverzüglich auf digitalem Weg - durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird - das [digitale] Protokoll seines Wahlvorstandes.]

 § 2 - [Die] Protokolle der verschiedenen Vorstände, die in Artikel 22 § 2 Absatz 3 erwähnten Stimmzettel und anderen Unterlagen und die Wahlvorschläge, die Annahmeakten der Kandidaten und die Zeugenbenennungen sendet der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises dem Greffier [des Parlaments] [binnen fünf Tagen] zu.

 Auf dem Paket mit diesen Unterlagen wird das Datum der Wahl angegeben.

 Auszüge aus dem Protokoll werden jedem der Gewählten zugesandt.

 § 3 - [Nach Abschluss der Verrichtungen des Hauptwahlvorstandes des Kantons werden die gültigen Stimmzettel, die Liste mit den anwesenden Wählern und die in Ausführung von Artikel 19 § 3 Absatz 3 und 4 zurückgenommenen Stimmzettel vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons unter seiner Verantwortung im Hauptort des Wahlkantons aufbewahrt. Das Parlament darf sich diese Unterlagen vorlegen lassen, falls es dies für notwendig erachtet.

 Die unbenutzten Stimmzettel werden sofort dem Provinzgouverneur zugesandt, der ihre Anzahl feststellt.

 Die Stimmzettel werden vernichtet, nachdem die Wahl definitiv für gültig oder ungültig erklärt worden ist.]

 [§ 3/1 - Die Bestimmungen von Artikel 165 des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf die Wahl des Parlaments.

 § 3/2 - Der Minister des Innern oder sein Beauftragter setzt das in Kapitel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 zur Organisierung der elektronischen Wahl mit Papier­bescheinigung erwähnte Sachverständigenkollegium systematisch und schnellstmöglich von allen festgestellten Funktionsstörungen in Kenntnis, die Auswirkungen auf das normale Stimmverfahren, das Verfahren zur Totalisierung der Stimmen oder das Verfahren zur Übermittlung der Ergebnisse haben, sei es über das im Gesetz vom 7. Februar 2014 zur Organisierung der elektronischen Wahl mit Papierbescheinigung erwähnte elektronische Wahlsystem mit Papierbescheinigung, über ein in Artikel 165 des Wahlgesetzbuches erwähntes Programm oder über ein anderes bei den Wahlen benutztes Wahlprogramm oder elektronisches Wahlsystem.

 Auf Antrag des Ministers des Innern oder seines Beauftragten oder wenn die Hauptwahlvorstände beim Minister des Innern oder bei seinem Beauftragten einen diesbezüglichen Antrag stellen, kann im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Hauptwahlvorständen, denen der Minister des Innern oder sein Beauftragter beisteht, und zu deren Unterstützung eine Begutachtung seitens des Kollegiums angefordert werden; dabei wird sichergestellt, dass die bei der Erkennung und Behebung von Funktionsstörungen durchgeführten Verrichtungen geeignet sind, transparent ablaufen und den Grundsätzen für die Organisation demokratischer Wahlen entsprechen.]

*[Art. 23 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 107 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 67 Nr. 1 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009) und abgeändert durch Art. 107 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 150 Nr. 1 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006), Art. 67 Nr. 2 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009) und Art. 107 Nr. 3 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 ersetzt durch Art. 107 Nr. 4 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); §§ 3/1 und 3/2 eingefügt durch Art. 57 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018)]*

*Abschnitt 5* - Listengruppierungsverfahren

 **Art. 24** - § 1 - Die in Artikel 28*quater* des Sondergesetzes vorgesehenen Listengruppierungs­erklärungen müssen dem Vorsitzenden des in der Provinzhauptstadt eingerichteten Hauptwahl­vorstandes des Wahlkreises am Donnerstag, dem [fünfundvierzigsten Tag] vor der Wahl, zwischen 14 und 16 Uhr gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Dieser Vorstand übt die Funktion des Zen­tralwahl­vor­standes der Provinz aus.

 § 2 - Die Listengruppierungserklärungen sind nur zulässig, wenn die Kandi­daten sich in ihrer An­nahmeakte das ihnen in Artikel 28*quater* des Sondergesetzes gewährte Recht vorbehalten haben und wenn sie im Wahlvorschlag dazu ermächtigt wurden. Zur Vermeidung der Nichtigkeit müssen sie von mindestens zwei der drei ersten [ordentlichen] Kandidaten der Liste unter­zeichnet sein und das in einer gleichartigen Erklärung und unter den­selben Voraus­setzungen ausgedrückte Einverständnis von mindestens zwei der drei ersten [ordentlichen] Kandidaten der angegebe­nen Liste beziehungsweise Listen erhalten.

 Eine Liste darf mit zwei oder mehreren Listen, zwischen denen keine Gruppierung besteht, keine Gruppe bilden.

 § 3 - Gegenseitige Gruppierungserklärungen können in ein und derselben Akte erfolgen.

 Wird eine der darin aufgenommenen Listen abgewiesen, so bleibt die Erklärung für die anderen Listen der Gruppe gültig.

 Ebenso bleibt die Gruppierungserklärung gültig für die anderen Kandidaten der Liste, wenn ein Kandidat für nichtwählbar erklärt wird.

 Die Erklärungen können für die Gesamtgruppe die Benennung eines Zeugen und eines Ersatz­zeugen enthalten, um den Verrichtun­gen des Zentralwahlvorstandes der Provinz beizuwohnen. Sofern die Zeugen nicht selbst Kandidaten sind, müssen sie in einem der Wahlkreise der Provinz Wähler sein.

 Zeugen, die gemäß Artikel 14 Absatz 7 Nr. 1 von Kandi­daten, die keine Gruppierungs­erklärung in Wahlkreisen abgegeben haben, in denen andere Kandidaten dies wohl getan haben, benannt worden sind, um den Sitzungen des Hauptwahlvorstandes beizuwohnen, die in den Artikeln 119 und 124 des Wahlgesetzbuches - so wie sie durch Artikel 15 des vorliegenden Gesetzes abgeändert sind - und in Artikel 22 § 3 des vorliegenden Gesetzes vorgesehen sind, sind zugleich von Rechts wegen benannt, um den Verrichtungen des Zentralwahlvor­standes der Provinz beizuwohnen.

 § 4 - Die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände in Wahl­kreisen, in denen ein oder mehrere Kandidaten sich das Recht vorbehalten haben, eine Listen­gruppie­rungserklärung abzugeben, über­mitteln dem Vor­sitzenden des Zentralwahlvorstandes der Provinz die Kandi­daten­liste, sobald sie gemäß Artikel 124 des Wahlgesetzbuches - so wie er durch Artikel 15 des vorliegenden Gesetzes abgeändert ist - endgültig abgeschlossen worden ist, oder teilen ihm mit, dass die Wahl gemäß Artikel 16 § 1 des vorliegenden Gesetzes kampflos ausgegan­gen ist; in diesem Fall wird das Recht auf Gruppie­rungs­erklärung gegenstandslos.

 § 5 - Nach Ablauf der in § 1 für die Entgegennahme der Listengruppierungserklärungen festgelegten Frist erstellt der Zentralwahlvorstand der Provinz in Gegenwart der Zeugen, sofern Zeugen be­nannt wurden, die Tabelle der Listen, die eine Gruppe bilden, und übermittelt den Vorsitzen­den der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise eine Abschrift der Listen, die Kandi­daten ihres Wahlkreises enthalten. Diese Vor­sitzenden lassen die Listen sofort in sämtlichen Gemeinden des Wahlkreises aushängen.

 [Der Vorsitzende des Zentralwahlvorstandes der Provinz übermittelt dem Minister des Innern unverzüglich auf digitalem Weg - durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird - das Protokoll über den Abschluss der Tabelle der Listengruppierungen.]

 § 6 - In der in § 5 erwähnten Tabelle wird jeder Listengruppe ein Buchstabe - A, B, C und so weiter - zugeteilt ent­sprechend der Reihenfolge der Anordnung der Listen auf dem Stimmzettel, so wie der Haupt­wahlvor­stand der Provinzhaupt­stadt diese gemäß Artikel 17 festge­legt hat.

 § 7 - Wenn in Anwendung von Artikel 28*quater* des Sondergesetzes die Wahlkreise mit den Provinzgrenzen übereinstimmen beziehungsweise diese überschreiten, werden die Zuständigkeiten der Zentralwahlvorstände der Provinzen von einem regionalen Zentralwahlvorstand wahrgenommen.

*[Art. 24 § 1 abgeändert durch Art. 108 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 22 des G. vom 22. Januar 2002 (B.S. vom 23. Februar 2002) und Art. 21 des G. vom 2. März 2004 (B.S. vom 26. März 2004); § 5 Abs. 2 eingefügt durch Art. 58 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018)]*

*Abschnitt 6* - Bestimmung der Wahlunterlagen

 **Art. 25** - Im Falle der Listengruppierung gemäß Artikel 28*quater* des Sondergesetzes wird das während der Sitzung erstellte und von den Mitgliedern des Zentralwahlvorstandes der Provinz und den Zeugen unterzeichnete Wahlprotokoll binnen fünf Tagen dem Greffier [des betreffenden Parlaments] übermittelt.

 Auszüge aus dem Protokoll werden jedem der Gewählten zugesandt.

*[Art. 25 Abs. 1 abgeändert durch Art. 151 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]*

*Abschnitt 7* - Besondere Bestimmungen

 **Art. 26** - Wenn ein Kandidat vor dem Wahltag verstirbt, verfährt der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises, als ob dieser Kandidat nicht auf der Liste erscheinen würde, auf der er Kandidat war. Der verstorbene Kandidat darf nicht für gewählt erklärt werden, und es werden ihm keine [der Stimmzettel] zugunsten der Vor­schlagsreihenfolge zugeteilt. [Die Anzahl Vorzugsstimmen, die er erzielt hat, wird dagegen wohl berücksichtigt, um die Wahlziffer der Liste, auf der er Kandidat war, und die Anzahl Stimmen, die zugunsten der Vorschlagsreihenfolge für die ordentlichen Kandidaten und Ersatzkandidaten abgegeben worden sind, festzulegen.]

 Wenn ein Kandidat am Wahltag oder danach, aber vor der öffent­lichen Verkündung der Wahlergebnisse verstirbt, verfährt der Vorstand, als ob der Betreffende noch leben würde. Wenn er zum [ordentlichen] Mitglied gewählt worden ist, wird das erste Ersatzmit­glied derselben Liste berufen, um an seiner Stelle zu tagen.

 Das erste Ersatzmitglied derselben Liste muss ebenfalls an Stelle des gewählten Kandidaten tagen, der nach der öffentlichen Verkündung der Wahlergebnisse verstirbt.

*[Art. 26 Abs. 1 abgeändert durch Art. 20 Nr. 1 und 2 des G. vom 5. April 1995 (B.S. vom 15. April 1995) und Art. 59 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); Abs. 2 abgeändert durch Art. 23 des G. vom 22. Januar 2002 (B.S. vom 23. Februar 2002) und Art. 22 des G. vom 2. März 2004 (B.S. vom 26. März 2004)]*

 [**Art. 26/1** - [Der Föderale Öffentliche Dienst Inneres bewahrt die in Artikel 14 Absatz 3 erwähnten Daten in Bezug auf die Kandidaten, mit Ausnahme der Erkennungsnummer wie in Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt, während dreißig Jahren nach der Wahl auf. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden diese Daten in Anwendung des Archivgesetzes vom 24. Juni 1955 vom Staatsarchiv aufbewahrt.

 Diese Daten dürfen im Hinblick auf die Durchführung von wissenschaftlichen und/oder statistischen Untersuchungen zu den Kandidaten für die Wahl und zum Wahlergebnis Personen mitgeteilt werden, die dies schriftlich beantragen. Dieser Antrag enthält eine genaue Beschreibung des Untersuchungsprojekts, das den geltenden wissenschaftlichen Standards entsprechen muss, eine hinreichend detaillierte Aufzählung der einzusehenden Daten und eine Beschreibung der Analyseverfahren.]]

*[Art. 26/1 eingefügt durch Art. 60 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und ersetzt durch Art. 109 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 [**Art. 26/2** - Artikel 203*bis* des Wahlgesetzbuches findet Anwendung auf die Wahl des Parlaments.

 Für diese Anwendung sind jedoch in § 2 Absatz 2 die Wörter "mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag in den in Artikel 105 erwähnten Fällen und mindestens zwanzig Tage vor dem Wahltag in dem in Artikel 106 erwähnten Fall" durch die Wörter "mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag oder bei einer in Anwendung von Artikel 27 des Sondergesetzes organisierten außerordentlichen Wahl mindestens zwanzig Tage vor dem Wahltag" zu ersetzen.]

*[Art. 26/2 eingefügt durch Art. 110 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

*Abschnitt 8* - Strafen und Sanktion der Wahlpflicht

 **Art. 27** - § 1 - Auf die Wahl [des Parlaments] finden die Bestimmungen des Titels V ‑ Strafen ‑ und des Titels VI ‑ Sanktion der Wahlpflicht ‑ des Wahlgesetzbuches Anwendung.

 § 2 ‑ Der Kandidat, der eines der in Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 11 und 12 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Verbote missachtet, setzt sich den in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches festgelegten Strafen aus

 Sein Name wird aus allen Listen gestrichen, auf denen er vorkommt. Zur Gewähr­leistung dieser Streichung übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvor­standes des Wahlkreises dem Minister des Innern unmittelbar nach Ablauf der für das Einreichen der Kandidaten­listen vorgesehenen Frist auf dem schnellsten Weg einen Auszug aus allen eingereichten Listen. Dieser Auszug enthält Name, Vornamen und Geburtsdatum der Kandidaten und das in Artikel 12 vorge­sehene [Listenkürzel [...]].

 Gegebenenfalls teilt der Minister des Innern dem Vor­sitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises [spätestens am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl um 16 Uhr oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 27 des Sondergesetzes organisiert werden, spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl um 16 Uhr] die Kandidatu­ren mit, die den Bestimmungen des vorliegenden Artikels zuwiderlau­fen.

 § 3 - Die in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches festgesetzten Strafen sind ebenfalls auf diejenigen anwend­bar, die am gleichen Tag nacheinander in zwei oder mehreren Sektionen derselben Gemeinde oder in ver­schiede­nen Gemeinden gewählt haben, selbst wenn sie in den Wähler­listen dieser verschiedenen Gemeinden oder Sektionen einge­tragen waren.

 § 4 ‑ Für die Anwendung der in Artikel 210 des Wahlgesetzbuches erwähnten Rückfälligkeit, was das ungerech­tfertig­te Fernbleiben von der Wahl betrifft, sind nur Wahlen [des Parlaments] in Betracht zu ziehen.

*[Art. 27 § 1 abgeändert durch Art. 152 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003) und Art. 111 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 61 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); § 4 abgeändert durch Art. 152 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]*

KAPITEL 3 - *Besondere Bestimmungen zur Regelung der gleichzeitigen Wahl* [*des Wallonischen Parlaments, des Flämischen Parlaments*] *und des Europäischen Parlaments*

*[Überschrift von Kapitel 3 abgeändert durch Art. 153 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]*

 **Art. 28** - Wenn die Wahlen [des Wallonischen Parlaments und des Flämischen Parlaments] einerseits und die Wahlen des Europäischen Parlaments andererseits am selben Tag stattfinden, werden die Wahlverrichtungen für [das Wallonische Parlament und das Flämische Parlament] durch Buch I Kapitel 1 und 2 des vorliegenden Gesetzes geregelt, vorbehaltlich der im vorliegenden Kapitel angegebenen Modalitäten.

*[Art. 28 abgeändert durch Art. 154 Nr. 1 und 2 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]*

 **Art. 29** - Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz für die Wahl des Europäischen Parlaments [kann den Magistrat bestimmen], der ihn im Falle einer Verhinderung in seinem richterlichen Amt vertritt, um den Vorsitz des Zentralwahlvorstandes der Provinz wahrzunehmen. Die beiden Vorstände arbeiten getrennt für die eine und die andere Wahl.

*[Art. 29 abgeändert durch Art. 112 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 **Art. 30** - Der Hauptwahlvorstand jedes Kantons der Wallonischen Region und der Flämischen Region wird in einen Vorstand A und einen Vorstand B aufgeteilt; der erste ist zuständig für die Wahl des Europäischen Parlaments, der zweite für die Wahl [des Wallonischen Parlaments beziehungsweise des Flämischen Parlaments].

 Die Zeugenbenennungen für die in Artikel 11 Absatz 2 erwähnten Wahlbüros werden vom Vorsitzenden des Vorstandes A entgegengenommen.

 [Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons A für die Wahl des Europäischen Parlaments wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 95 § 2 des Wahlgesetzbuches nach Stellungnahme des Präsidenten der Friedensrichter des Gerichtsbezirks vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises benannt.]

Den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons B [kann dieselbe Person führen, die den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons A führt, oder führt gegebenenfalls] der Friedensrichter des zweiten oder gegebenenfalls des dritten Gerichtskantons, wenn der Hauptort des Wahlkantons mehrere Friedensgerichte umfasst, und in den anderen Fällen der stellvertretende Friedensrichter. [Dieser Vorsitzende wird nach Stellungnahme des Präsidenten der Friedensrichter des Gerichtsbezirks vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises benannt.]

*[Art. 30 Abs. 1 abgeändert durch Art. 155 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 62 Nr.1 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); Abs. 4 abgeändert durch Art. 62 Nr. 2 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und Art. 113 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 **Art. 31** - [§ 1 - In Abweichung von Artikel 12 wird die Nummerierung der Kandi­datenlisten für die Wahl des Parlaments gemäß den folgenden Bestimmungen geregelt.

 § 2 - Kandidaten für die Wahlen des Parlaments können in der Erklärung zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste das geschützte Listenkürzel [...] und die entsprechende laufende Nummer zugeteilt werden, die bei der vom Minister des Innern am fünfundsechzigsten Tag vor der Wahl des Europäischen Parlaments vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt wurden, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person oder ihres Vertreters vorlegen, die zu diesem Zweck von der politischen Formation benannt worden sind, in deren Namen die Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments eingereicht worden ist - Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, das geschützte Listenkürzel [...] und die entsprechende laufende Nummer zu benutzen, die für diese Wahl zugeteilt worden sind.

 Wenn das geschützte Listenkürzel [...], dessen Verwendung gemäß Absatz 1 beantragt wird, die Ergänzung enthält, die in Artikel 21 § 2 Absatz 3 dritter Satz des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments erwähnt ist, kann die Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments, der die Verwendung des Listenkürzels [...] erlaubt wurde, das Listenkürzel [...] ohne diese Ergänzung benutzen.

 Kandidaten für die Wahlen des Parlaments können in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des französischen, niederländischen beziehungsweise deutschsprachigen Wahlkollegiums am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl des Europäischen Parlaments vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt werden wird, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person(en) vorlegen, die die Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments eingereicht haben - Be­scheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, die für diese Wahl zugeteilte laufende Nummer zu benutzen.

 § 3 - Den in § 2 Absatz 1 erwähnten Kandidatenlisten wird die beantragte laufende Nummer auf Vorlage der aufgrund dieser Bestimmung erforderlichen Bescheinigung zugeteilt.

 In Bezug auf die in § 2 Absatz 3 erwähnten Kandidatenlisten überprüft der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beim Vorsitzenden des Hauptwahl­vorstandes des französischen, niederländischen beziehungsweise deutschsprachigen Wahlkollegiums [...] auf elektronischem Wege die Identität der in der in § 2 Absatz 3 erwähnten Bescheinigung angegebenen Personen, die eine Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments eingereicht haben und die Erlaubnis erteilen, die für diese Wahl des Europäischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer zu benutzen. Wenn dies der Fall ist, notifizieren die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Wahlkollegien für die Wahl des Europäischen Parlaments den betreffenden Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise unverzüglich auf elektronischem Wege die dieser Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer, sobald sie bekannt ist, und die höchste Nummer, die bei den am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl des Europäischen Parlaments vorgenommenen Auslosungen für die Wahl des Europäischen Parlaments zugeteilt worden ist.

 [Nach Erhalt der in Absatz 2 erwähnten Notifizierung nimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises] eine zusätzliche Auslosung vor, um den Listen eine laufende Nummer zuzuteilen, die zu diesem Zeitpunkt noch keine laufende Nummer erhalten haben, wobei er mit den vollständigen Listen beginnt.

 Die in Absatz 3 erwähnte zusätzliche Auslosung erfolgt unter den Zahlen, die unmittelbar der höchsten Nummer folgen, die bei den am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl des Europäischen Parlaments von den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände des französischen, niederländischen beziehungsweise deutschsprachigen Wahlkollegiums vorgenommenen Auslosungen zugeteilt wurde.]

*[Art. 31 ersetzt durch Art. 63 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); § 2 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 114 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 114 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 114 Nr. 3 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 **Art. 32** - § 1 - Die Wahlverrichtungen finden für beide Wahlen gemeinsam statt, unbeschadet des Artikels 11 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments, was Artikel 89*bis* des Wahlgesetzbuches betrifft. Jedes Wahlbüro verfügt über zwei Urnen, die für die Stimmzettel der Wahl [des Wallonischen Parlaments beziehungsweise des Flämischen Parlaments] beziehungsweise des Europäischen Parlaments vorbehalten sind.

 Die Umschläge zur Aufnahme der Stimmzettel oder der Unterlagen in Bezug auf die Wahl [des Wallonischen Parlaments beziehungsweise des Flämischen Parlaments] sind in der Farbe, die diesen Stimmzetteln vorbehalten ist.

 Das Protokoll der Wahlverrichtungen wird in zwei Exemplaren erstellt; ein Exemplar ist für den Zählbürovorstand für die Wahl [des Wallonischen Parlaments beziehungsweise des Flämischen Parlaments] bestimmt, das andere für den Zählbürovorstand für die Wahl des Europäischen Parlaments. Die Anlagen, die beide Wahlen betreffen, werden dem für den Zählbürovorstand für die Wahl des Europäischen Parlaments bestimmten Exemplar beigefügt.

 § 2 - Für die beiden Wahlen erfolgen die Zählverrichtungen getrennt in einem mit dem Buchstaben A gekennzeichneten Zählbürovorstand für die Wahl des Europäischen Parlaments und einem mit dem Buchstaben B gekennzeichneten Zählbürovorstand für die Wahl [des Wallonischen Parlaments beziehungsweise des Flämischen Parlaments].

 Im Laufe der Verrichtungen tauschen die Vorsitzenden der Zählbürovorstände im Beisein der Zeugen die Stimmzettel aus, die nicht für sie bestimmt sind und irrtümlicherweise in ihre Urnen eingeworfen wurden. Die Anzahl dieser Stimmzettel wird in den Protokollen vermerkt.

*[Art. 32 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 157 Nr. 1 Buchstabe a) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 157 Nr. 1 Buchstabe b) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 157 Nr. 1 Buchstabe c) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 157 Nr. 2 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]*

 **Art. 33** - Die Liste der in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragenen [volljährigen] belgischen Wähler, die für die Wahl des Europäischen Parlaments erstellt wird, gilt ebenfalls als Wählerliste für die Wahl [des Wallonischen Parlaments beziehungsweise des Flämischen Parlaments].

*[Art. 33 abgeändert durch Art. 158 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 116 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 **Art. 34** - Die Wahlaufforderungen für die Wähler weisen neben den in Artikel 10 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Vermerken ebenfalls die zusätzlichen Angaben auf, die für die Wahl des Europäischen Parlaments vorgeschrieben sind.

 In den Gemeinden Voeren und Comines-Warneton erhalten die Wähler jedoch eine getrennte Wahlaufforderung für die Wahl des Europäischen Parlaments.

KAPITEL 4 - *Besondere Bestimmungen zur Regelung der gleichzeitigen Wahl* [*des Wallonischen Parlaments, des Flämischen Parlaments*] *und* [*der Abgeordnetenkammer*]

*[Überschrift von Kapitel 4 abgeändert durch Art. 159 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 132 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

 **Art. 35** - Wenn die Wahlen [des Wallonischen Parlaments und des Flämischen Parlaments] einerseits und die Wahlen [der Abgeordnetenkammer] andererseits am selben Tag stattfinden, werden die Wahlverrichtungen für [das Wallonische Parlament und das Flämische Parlament] durch Buch I Kapitel 1 und 2 des vorliegenden Gesetzes geregelt, vorbehaltlich der im vorliegenden Kapitel angegebenen Modalitäten.

*[Art. 35 abgeändert durch Art. 160 Nr. 1 und 2 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 133 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

 **Art. 36** - Der Vorsitzende jedes in den Provinzhauptstädten für die Wahl der Abgeordnetenkammer eingerichteten Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises [kann den Magistrat bestimmen], der ihn im Falle einer Verhinderung in seinem richterlichen Amt vertritt, um den Vorsitz des in Artikel 24 § 1 erwähnten Zentralwahlvorstandes der Provinz wahrzunehmen.

 Falls Artikel 29*undecies* Absatz 2 des Sondergesetzes zur Anwendung kommt, ist der vorhergehende Absatz auf den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises anwendbar, der die Funktion des regionalen Zentralwahlvorstandes wahrnimmt.

*[Art. 36 Abs. 1 abgeändert durch Art. 117 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 **Art. 37** - Der Hauptwahlvorstand jedes Kantons der Wallonischen Region und der Flämischen Region wird in einen Vorstand A und einen Vorstand B aufgeteilt; der erste ist zuständig für die Wahl der Abgeordnetenkammer [...], der zweite für die Wahl [des Parlaments].

 Die Zeugenbenennungen für die in Artikel 11 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Wahlbüros werden vom Vorsitzenden des Vorstandes A entgegengenommen.

 [Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons A für die Wahl der Abgeordnetenkammer wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 95 § 2 des Wahlgesetzbuches nach Stellungnahme des Präsidenten der Friedensrichter des Gerichtsbezirks vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises benannt.]

 Den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons B [kann dieselbe Person führen, die den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons A führt, oder führt gegebenenfalls] der Friedensrichter des zweiten oder gegebenenfalls des dritten Gerichtskantons, wenn der Hauptort des Wahlkantons mehrere Friedensgerichte umfasst, und in den anderen Fällen der stellvertretende Friedensrichter. [Dieser Vorsitzende wird nach Stellungnahme des Präsidenten der Friedensrichter des Gerichtsbezirks vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises benannt.]

*[Art. 37 Abs. 1 abgeändert durch Art. 161 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 134 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 64 Nr. 1 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); Abs. 4 abgeändert durch Art. 64 Nr. 2 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und Art. 118 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 **Art. 38 -** [§ 1 - In Abweichung von Artikel 12 wird die Nummerierung der Kandidatenlisten für die Wahl des Parlaments gemäß den folgenden Bestimmungen geregelt.

 § 2 - Kandidaten für die Wahlen des Parlaments können in der Erklärung zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste das geschützte Listenkürzel [...] und die entsprechende laufende Nummer zugeteilt werden, die bei der vom Minister des Innern am fünfundsechzigsten Tag vor der Wahl der Abgeordnetenkammer vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt wurden, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person oder ihres Vertreters vorlegen, die zu diesem Zweck von der politischen Formation benannt worden sind, in deren Namen die Liste für die Wahl der Abgeordnetenkammer eingereicht worden ist - Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, das geschützte Listenkürzel [...] und die entsprechende laufende Nummer zu benutzen, die für diese Wahl zugeteilt worden sind.

 Kandidaten für die Wahlen des Parlaments können in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die bei der Auslosung, die vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl der Abgeordnetenkammer, der sich in derselben Provinz wie der betreffende Wahlkreis für das Parlament befindet, am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl der Abgeordnetenkammer vorgenommen wird, einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt werden wird, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person(en) vorlegen, die die Liste für die Wahl der Abgeordnetenkammer eingereicht haben - Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, die für diese Wahl zugeteilte laufende Nummer zu benutzen.

 § 3 - Den in § 2 Absatz 1 erwähnten Kandidatenlisten wird die beantragte laufende Nummer auf Vorlage der aufgrund dieser Bestimmung erforderlichen Bescheinigung zugeteilt.

 In Bezug auf die in § 2 Absatz 2 erwähnten Kandidatenlisten überprüft der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl des Parlaments beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl der Abgeordneten­kammer, der sich in derselben Provinz wie der betreffende Wahlkreis für das Parlament befindet, [...] auf elektronischem Wege die Identität der in der in § 2 Absatz 2 erwähnten Bescheinigung angegebenen Personen, die eine Liste für die Wahl der Abgeordnetenkammer eingereicht haben und die Erlaubnis erteilen, die für diese Wahl der Abgeordnetenkammer zugeteilte laufende Nummer zu benutzen. Wenn dies der Fall ist, notifiziert der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl der Abgeordnetenkammer dem betreffenden Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises unverzüglich auf elektronischem Wege die dieser Liste für die Wahl der Abgeordnetenkammer zugeteilte laufende Nummer, sobald sie bekannt ist, und die höchste Nummer, die bei der am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl der Abgeordnetenkammer vorgenommenen Auslosung für die Wahl der Abgeordnetenkammer zugeteilt worden ist.

 [Nach Erhalt der in Absatz 2 erwähnten Notifizierung nimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl des Parlaments] eine zusätzliche Auslosung vor, um den Listen eine laufende Nummer zuzuteilen, die zu diesem Zeitpunkt noch keine laufende Nummer erhalten haben, wobei er mit den vollständigen Listen beginnt.

 Die in Absatz 3 erwähnte zusätzliche Auslosung erfolgt unter den Zahlen, die unmittelbar der höchsten Nummer folgen, die bei der Auslosung zugeteilt wurde, die am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl der Abgeordnetenkammer vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, der sich in derselben Provinz wie der betreffende Wahlkreis für das Parlament befindet, vorgenommen wurde.]

*[Art. 38 ersetzt durch Art. 65 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 119 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 119 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 119 Nr. 3 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 **Art. 39** - § 1 - Die Wahlverrichtungen finden für die Wahlen [des Parlaments] [und der Abgeordnetenkammer] gemeinsam statt, unbeschadet der Anwendung von Artikel 89*bis* des Wahlgesetzbuches.

 Jedes Wahlbüro verfügt über [zwei Urnen, die für die Stimmzettel der Wahl des Parlaments beziehungsweise der Abgeordnetenkammer vorbehalten sind].

 Die Umschläge zur Aufnahme der Stimmzettel oder der Unterlagen in Bezug auf die Wahl [des Parlaments] sind in der Farbe, die diesen Stimmzetteln vorbehalten ist.

 Das Protokoll der Wahlverrichtungen wird in zwei Exemplaren erstellt; ein Exemplar ist für den Zählbürovorstand für die Wahl [des Parlaments] bestimmt, das andere für den Zählbürovorstand für die Wahl [der Abgeordnetenkammer].

 Die Anlagen, die die [zwei Wahlen betreffen, werden dem für den Zählbürovorstand für die Wahl der Abgeordnetenkammer bestimmten Exemplar beigefügt].

 § 2 - [Für die Wahl der Abgeordnetenkammer und für die Wahl des Parlaments erfolgen die Zählverrichtungen getrennt in Zählbürovorständen, die mit dem Buchstaben A beziehungsweise B gekennzeichnet sind.]

 Im Laufe der Verrichtungen tauschen die Vorsitzenden der Zählbürovorstände im Beisein der Zeugen die Stimmzettel aus, die nicht für sie bestimmt sind und irrtümlicherweise in ihre Urnen eingeworfen wurden. Die Anzahl dieser Stimmzettel wird in den Protokollen vermerkt.

*[Art. 39 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 163 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 135 Nr. 1 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 163 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 135 Nr. 2 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 163 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 1 Abs. 4 abgeändert durch Art. 163 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 135 Nr. 3 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); § 1 Abs. 5 abgeändert durch Art. 135 Nr. 4 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); § 2 Abs. 1 ersetzt durch Art. 135 Nr. 5 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

 **Art. 40 -** Die für die Wahl [der Abgeordnetenkammer] erstellte Wählerliste gilt ebenfalls als Wählerliste für die Wahl [des Parlaments].

*[Art. 40 abgeändert durch Art. 164 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 136 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

 **Art. 41** - Die Wahlaufforderungen für die Wähler weisen neben den in Artikel 10 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Vermerken ebenfalls die zusätzlichen Angaben auf, die für die Wahl [der Abgeordnetenkammer] vorgeschrieben sind.

 In den Gemeinden Voeren und Comines-Warneton erhalten die Wähler jedoch eine getrennte Wahlaufforderung für die Wahl [der Abgeordnetenkammer].

*[Art. 41 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 137 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

[KAPITEL 5 *- Besondere Bestimmungen zur Regelung der gleichzeitigen Wahl* [*des Wallonischen Parlaments, des Flämischen Parlaments*]*, des Europäischen Parlaments und* [*der Abgeordnetenkammer*]]

*[Unterteilung Kapitel 5 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 18. Dezember 1998 (B.S. vom 31. Dezember 1998) und Überschrift abgeändert durch Art. 165 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 138 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

[**Art. 41*bis*** - Wenn die Wahlen für [das Wallonische Parlament, das Flämische Parlament], das Europäische Parlament und [die Abgeordnetenkammer] am selben Tag stattfinden, werden die Wahlverrichtungen für [das Wallonische Parlament und das Flämische Parlament] durch Buch I Kapitel 1 und 2 des vorliegenden Gesetzes geregelt, vorbehaltlich der im vorliegenden Kapitel angegebenen Modalitäten.]

*[Art. 41bis eingefügt durch Art. 24 des G. vom 18. Dezember 1998 (B.S. vom 31. Dezember 1998) und abgeändert durch Art. 166 Nr. 1 und 2 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 139 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

[**Art. 41*ter*** - § 1 - Die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände des französischen Wahl­kollegiums und des niederländischen Wahlkollegiums mit Sitz in Namur beziehungsweise Mecheln für die Wahl des Europäischen Parlaments [können nacheinander den ersten, den zweiten und die anderen Magistrate bestimmen], die sie im Fall einer Verhinderung in ihrem richterlichen Amt vertreten, um [...] den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes der Provinz mit Sitz in Namur für die Wahl des Europäischen Parlaments beziehungsweise den Vorsitz der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise für die Abgeordnetenkammer, [das Wallonische Parlament und das Flämische Parlament] zu übernehmen.

 [...]

 Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises mit Sitz in Namur für die Wahl [des Wallonischen Parlaments] tagt gleichzeitig als Zentralwahlvorstand der Provinz für diese Wahl.

 Die Verrichtungen der [vier beziehungsweise drei] Vorstände erfolgen für jede Wahl getrennt.

 § 2 - Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz für die Wahl des Europäischen Parlaments [kann den ersten und zweiten Magistrat bestimmen], die ihn im Fall einer Verhinderung in seinem richterlichen Amt vertreten, um den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl der Abgeordnetenkammer beziehungsweise den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl [des Wallonischen Parlaments oder des Flämischen Parlaments] zu übernehmen.

 Die Verrichtungen der drei Vorstände erfolgen für jede Wahl getrennt.

 § 3 - In Hauptwahlvorständen der Wahlkreise, die nicht Sitz eines Hauptwahlvorstandes des Kollegiums oder der Provinz sind, [kann der Magistrat, der den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl der Abgeordnetenkammer führt, den Magistrat bestimmen], der ihn im Fall einer Verhinderung in seinem richterlichen Amt vertritt, um den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl [des Wallonischen Parlaments oder des Flämischen Parlaments] zu übernehmen.

 Die Verrichtungen der zwei Vorstände erfolgen für jede Wahl getrennt.]

*[Art. 41ter eingefügt durch Art. 25 des G. vom 18. Dezember 1998 (B.S. vom 31. Dezember 1998); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 167 Nr. 1 Buchstabe a) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006), Art. 140 Nr. 1 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014) und Art. 120 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 1 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 140 Nr. 2 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); § 1 neuer Absatz 2 (früherer Absatz 3) abgeändert durch Art. 167 Nr. 1 Buchstabe b) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 1 Abs. 3 (früherer Absatz 4) abgeändert durch Art. 140 Nr. 3 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 167 Nr. 2 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 120 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 167 Nr. 3 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 120 Nr. 3 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

[**Art. 41*quater*** - Der Hauptwahlvorstand jedes Kantons der Wallonischen Region und der Flämischen Region wird in einen Vorstand A, einen Vorstand B und einen Vorstand C aufgeteilt. Der erste Vorstand ist zuständig für die Wahl der Abgeordnetenkammer [...], der zweite für die Wahl [des Wallonischen Parlaments beziehungsweise des Flämischen Parlaments] und der dritte für die Wahl des Europäischen Parlaments.

 Die in Artikel 11 Absatz 2 erwähnten Zeugenbenennungen für die Wahlbüros werden vom Vorsitzenden des Vorstandes C entgegengenommen.

 Die Zeugenbenennungen für die Zählbürovorstände für die Wahl der Abgeordnetenkammer [...], für die Wahl [des Wallonischen Parlaments beziehungsweise des Flämischen Parlaments] und für die Wahl des Europäischen Parlaments werden von den Vorsitzenden der Vorstände A, B beziehungsweise C entgegengenommen.

 Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons für die Wahl des Europäischen Parlaments wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 95 § 2 des Wahlgesetzbuches [vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl des Parlaments] benannt.

 Den Vorsitz der Hauptwahlvorstände des Kantons A und B [kann dieselbe Person führen, die den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons C führt, oder führt] gegebenenfalls der Friedensrichter des ersten, zweiten beziehungsweise folgenden Gerichtskantons, wenn die Gemeinde, die Hauptort des Wahlkantons ist, mehrere Friedensgerichte umfasst; in den anderen Fällen führen die stellvertretenden Friedensrichter den Vorsitz. [Diese Vorsitzenden werden nach Stellungnahme des Präsidenten der Friedensrichter des Gerichtsbezirks vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl des Parlaments benannt.]]

*[Art. 41quater eingefügt durch Art. 26 des G. vom 18. Dezember 1998 (B.S. vom 31. Dezember 1998); Abs. 1 abgeändert durch Art. 168 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 141 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); Abs. 3 abgeändert durch Art. 168 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 141 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); Abs. 4 abgeändert durch Art. 66 Nr. 1 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); Abs. 5 abgeändert durch Art. 66 Nr. 2 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und Art. 121 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

[**Art. 41*quinquies*** - [§ 1 - In Abweichung von Artikel 12 wird die Nummerierung der Kandidatenlisten für die Wahl des Parlaments gemäß den folgenden Bestimmungen geregelt.

 § 2 - Kandidaten für die Wahlen des Parlaments können in der Erklärung zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste das geschützte Listenkürzel [...] und die entsprechende laufende Nummer zugeteilt werden, die bei der vom Minister des Innern am fünfundsechzigsten Tag vor der Wahl des Europäischen Parlaments vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt wurden, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person oder ihres Vertreters vorlegen, die zu diesem Zweck von der politischen Formation benannt worden sind, in deren Namen die Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments eingereicht worden ist - Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, das geschützte Listenkürzel [...] und die entsprechende laufende Nummer zu benutzen, die für diese Wahl zugeteilt worden sind.

 Wenn das geschützte Listenkürzel [...], dessen Verwendung gemäß Absatz 1 beantragt wird, die Ergänzung enthält, die in Artikel 21 § 2 Absatz 3 dritter Satz des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments erwähnt ist, kann die Liste für die Wahl des Parlaments, der die Verwendung des Listenkürzels [...] erlaubt wurde, das Listenkürzel [...] ohne diese Ergänzung benutzen.

 Kandidaten für die Wahlen des Parlaments können in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des französischen, niederländischen beziehungsweise deutschsprachigen Wahlkollegiums am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl des Europäischen Parlaments vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt werden wird, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person(en) vorlegen, die die Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments eingereicht haben - Be­scheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, die für diese Wahl zugeteilte laufende Nummer zu benutzen.

 Kandidaten für die Wahlen des Parlaments können in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die bei der Auslosung, die vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl der Abgeordnetenkammer, der sich in derselben Provinz wie der betreffende Wahlkreis für das Parlament befindet, am [zweiundfünfzigsten] Tag vor der Wahl der Abgeordnetenkammer vorgenommen wird, einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt werden wird, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person(en) vorlegen, die die Liste für die Wahl der Abgeordnetenkammer eingereicht haben - Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, die für diese Wahl zugeteilte laufende Nummer zu benutzen.

 § 3 - Den in § 2 Absatz 1 erwähnten Kandidatenlisten wird die beantragte laufende Nummer auf Vorlage der aufgrund dieser Bestimmung erforderlichen Bescheinigung zugeteilt.

 In Bezug auf die in § 2 Absatz 3 erwähnten Kandidatenlisten überprüft der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl des Parlaments beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des französischen, niederländischen beziehungsweise deutschsprachigen Wahlkollegiums [...] auf elektronischem Wege die Identität der in der in § 2 Absatz 3 erwähnten Bescheinigung angegebenen Personen, die eine Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments eingereicht haben und die Erlaubnis erteilen, die für diese Wahl des Europäischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer zu benutzen. Wenn dies der Fall ist, notifizieren die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Wahlkollegien für die Wahl des Europäischen Parlaments den betreffenden Vorsitzenden der Regionalvorstände *[sic, zu lesen ist: der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise]* unverzüglich auf elektronischem Wege die dieser Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer, sobald sie bekannt ist, und die höchste Nummer, die bei den am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl des Europäischen Parlaments vorgenommenen Auslosungen für die Wahl des Europäischen Parlaments zugeteilt worden ist.

 In Bezug auf die in § 2 Absatz 4 erwähnten Kandidatenlisten überprüft der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl des Parlaments beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl der Abgeordneten­kammer, der sich in derselben Provinz wie der betreffende Wahlkreis für das Parlament befindet, [...] auf elektronischem Wege die Identität der in der in § 2 Absatz 4 erwähnten Bescheinigung angegebenen Personen, die eine Liste für die Wahl der Abgeordnetenkammer eingereicht haben und die Erlaubnis erteilen, die für diese Wahl der Abgeordnetenkammer zugeteilte laufende Nummer zu benutzen. Wenn dies der Fall ist, notifiziert der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl der Abgeordnetenkammer dem betreffenden Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises unverzüglich auf elektronischem Wege die dieser Liste für die Wahl der Abgeordnetenkammer zugeteilte laufende Nummer, sobald sie bekannt ist, und die höchste Nummer, die bei der [am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl der Abgeordnetenkammer] vorgenommenen Auslosung für die Wahl der Abgeordnetenkammer zugeteilt worden ist.

 [Nach Erhalt der in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Notifizierungen nimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl des Parlaments] eine zusätzliche Auslosung vor, um den Listen eine laufende Nummer zuzuteilen, die zu diesem Zeitpunkt noch keine laufende Nummer erhalten haben, wobei er mit den vollständigen Listen beginnt.

 Die in Absatz 4 erwähnte zusätzliche Auslosung erfolgt unter den Zahlen, die unmittelbar der höchsten Nummer folgen, die bei der Auslosung zugeteilt wurde, die am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl der Abgeordnetenkammer vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, der sich in derselben Provinz wie der betreffende Wahlkreis für das Parlament befindet, vorgenommen wurde.]]

*[Art. 41quinquies eingefügt durch Art. 27 des G. vom 18. Dezember 1998 (B.S. vom 31. Dezember 1998) und ersetzt durch Art. 67 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); § 2 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 122 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 2 Abs. 4 abgeändert durch Art. 122 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 122 Nr. 3 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 122 Nr. 4 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 Abs. 4 abgeändert durch Art. 122 Nr. 5 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

[**Art. 41*sexies*** - § 1 - Die Wahlverrichtungen finden für die Wahlen [des Wallonischen Parlaments und des Flämischen Parlaments], der Abgeordnetenkammer [...] und des Europäischen Parlaments gemeinsam statt, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 89*bis* des Wahlgesetzbuches, was die Wahl [der Abgeordnetenkammer] und des Europäischen Parlaments betrifft.

 Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons für die Wahl des Europäischen Parlaments benennt die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände und die Mitglieder der verschiedenen in § 2 erwähnten Zählbürovorstände gemäß den Bestimmungen von Artikel 95 § 4 des Wahlgesetzbuches. Er setzt die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände des Kantons A und B von diesen Benennungen in Kenntnis.

 Jedes Wahlbüro verfügt über [drei Urnen, die für die Stimmzettel der Wahl des Wallonischen Parlaments beziehungsweise des Flämischen Parlaments, der Abgeordnetenkammer] beziehungsweise des Europäischen Parlaments vorbehalten sind.

 Die Farbe des Wahlpapiers ist unterschiedlich je nach Wahl. Die Umschläge zur Aufnahme der Stimmzettel und anderer Wahlunterlagen sind in der Farbe, die den Stimmzetteln für die betreffende Wahl vorbehalten ist.

 Das Protokoll der Wahlverrichtungen wird in drei Exemplaren erstellt: Das erste Exemplar ist für den Zählbürovorstand für die Wahl [des Wallonischen Parlaments beziehungsweise des Flämischen Parlaments] bestimmt, das zweite für den Zählbürovorstand für die Wahl [der Abgeordnetenkammer] und das dritte für den Zählbürovorstand für die Wahl des Europäischen Parlaments. Die Anlagen, die die [drei] Wahlen betreffen, werden dem für den Zählbürovorstand für die Wahl des Europäischen Parlaments bestimmten Exemplar beigefügt.

 § 2 - Für die Wahl [der Abgeordnetenkammer], [des Wallonischen Parlaments beziehungsweise des Flämischen Parlaments] und des Europäischen Parlaments erfolgen die Zählverrichtungen getrennt in Zählbürovorständen, die mit den [Buchstaben A, B beziehungsweise C] gekennzeichnet sind.

 [...]

 Im Laufe der Verrichtungen tauschen die Vorsitzenden der Zählbürovorstände im Beisein der Zeugen die Stimmzettel aus, die nicht für sie bestimmt sind und irrtümlicherweise in ihre Urnen eingeworfen wurden. Die Anzahl dieser Stimmzettel wird in den Protokollen vermerkt.]

*[Art. 41sexies eingefügt durch Art. 28 des G. vom 18. Dezember 1998 (B.S. vom 31. Dezember 1998); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 170 Nr. 1 Buchstabe a) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 143 Nr. 1 und 2 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 170 Nr. 1 Buchstabe b) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 143 Nr. 3 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); § 1 Abs. 5 abgeändert durch Art. 170 Nr. 1 Buchstabe c) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 143 Nr. 4 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 170 Nr. 2 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 143 Nr. 5 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); § 2 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 143 Nr. 6 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

[**Art. 41*septies*** - Die Liste der [in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragenen volljährigen belgischen Wähler], die für die Wahl des Europäischen Parlaments erstellt wird, gilt ebenfalls als Wählerliste für die Wahl [des Wallonischen Parlaments beziehungsweise des Flämischen Parlaments].]

*[Art. 41septies eingefügt durch Art. 29 des G. vom 18. Dezember 1998 (B.S. vom 31. Dezember 1998) und abgeändert durch Art. 171 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 123 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 [**Art. 41*octies*** - Die Wahlaufforderungen für die Wähler weisen neben den in Artikel 10 vorgesehenen Vermerken ebenfalls die zusätzlichen Angaben auf, die für die Wahl des Europäischen Parlaments und [der Abgeordnetenkammer] vorgeschrieben sind.

 Die Vermerke auf den Wahlaufforderungen werden in der folgenden Reihenfolge angebracht: Europäisches Parlament, [Abgeordnetenkammer], [Wallonisches Parlament oder Flämisches Parlament].

 In den Gemeinden Voeren und Comines-Warneton erhalten die Wähler jedoch eine getrennte Wahlaufforderung für die Wahl des Europäischen Parlaments und eine getrennte Wahlaufforderung für die Wahl [der Abgeordnetenkammer].]

*[Art. 41octies eingefügt durch Art. 30 des G. vom 18. Dezember 1998 (B.S. vom 31. Dezember 1998); Abs. 1 abgeändert durch Art. 144 Nr. 1 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); Abs. 2 abgeändert durch Art. 172 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 144 Nr. 2 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); Abs. 3 abgeändert durch Art. 144 Nr. 1 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

(...)

**BUCH II**

**ABÄNDERUNGEN VON GESETZEN**

(...)

**TITEL III - Abänderungen des Gesetzes vom 6. August 1931 zur Festlegung von Unvereinbarkeiten und Verboten für die Minister, ehemaligen Minister und Staatsminister und die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder der Gesetzgebenden Kammern**

 **Art. 102 -** Artikel 1 des Gesetzes vom 6. August 1931 zur Festlegung von Unvereinbarkeiten und Verboten für die Minister, ehemaligen Minister und Staatsminister und die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder der Gesetzgebenden Kammern wird wie folgt abgeändert:

 1. Absatz 3 wird aufgehoben.

 2. Der Artikel wird durch folgende Absätze ergänzt:

 "Ein in Absatz 1 erwähnter Beamter oder besoldeter Angestellter des Staates hat jedoch ein Recht auf politischen Urlaub für die Ausübung seines Mandats. Die durch diesen politischen Urlaub gedeckten Perioden werden Zeiträumen aktiven Dienstes gleichgesetzt. Für diese Perioden wird keine Entlohnung gezahlt.

 Der politische Urlaub endet spätestens am letzten Tag des Monats nach demjenigen, in dem das Mandat abläuft. Wurde der Betroffene nicht ersetzt, besetzt er seine Stelle, wenn er seine Arbeit wieder aufnimmt. Wurde er ersetzt, wird ihm eine andere Stelle zugewiesen gemäß den Bestimmungen, die in Sachen Wiedereinsetzung und Mobilität auf ihn Anwendung finden."

 **Art. 103 -** In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 1*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

 "Art. 1*bis* - Ein Mitglied der Abgeordnetenkammer und ein direkt gewählter Senator, die infolge ihrer Ernennung zum Minister oder Staatssekretär aufhören zu tagen, werden durch das erste in Betracht kommende Ersatzmitglied der Liste, auf der sie gewählt worden sind, ersetzt. Ein kooptierter Senator, der infolge seiner Ernennung zum Minister oder Staatssekretär aufhört zu tagen, wird durch den gemäß Artikel 221 des Wahlgesetzbuches zu diesem Zweck bestimmten Kandidaten ersetzt.

 Ein Minister oder Staatssekretär einer Regierung, die dem König ihren Rücktritt angeboten hat, kann jedoch nach vollständiger Erneuerung der Gesetzgebenden Kammern sein Amt als Minister oder Staatssekretär mit dem Mandat als Mitglied einer der beiden Kammern vereinbaren bis zum Zeitpunkt, zu dem der König über diesen Rücktritt definitiv entschieden hat."

 **Art. 104 -** In Artikel 5 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 23. Dezember 1950, 9. April 1965 und 28. Juni 1983, wird Absatz 3 aufgehoben.

(...)

**TITEL VII - Abänderungen des Gesetzes vom 23. März 1989**

**über die Wahl des Europäischen Parlaments**

 **Art. 194 -** Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments wird wie folgt abgeändert:

 1. Der heutige Text, der Absatz 1 bilden wird, wird durch die Wörter "und gegebenenfalls die ergänzende Liste der in Artikel 1 § 2 Nr. 2 erwähnten Wähler" ergänzt.

 2. Der folgende Absatz wird hinzugefügt:

 "Für jede Person, die die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt, sind auf den in Absatz 1 erwähnten Wählerlisten Name, Vornamen, Geburtsdatum und vollständige Anschrift und für die in Artikel 1 § 2 Nr. 2 erwähnten Wähler die Staatsangehörigkeit angegeben. Die Listen werden gemäß einer durch­laufenden Nummerie­rung pro Gemeinde oder gegebenenfalls pro Gemeindesektion entweder in alphabetischer Reihenfolge der Wähler oder in geographischer Reihenfolge den Straßen nach erstellt."

 **Art. 195 -** Artikel 4 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

 "Art. 4 - Spätestens am fünfundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag übermittelt die Gemeindever­waltung dem Provinzgouverneur oder dem von ihm bestimmten Beamten zwei Exemplare der Liste der in Artikel 1 § 1 erwähnten Wähler und gegebenenfalls der ergänzenden Liste der in Artikel 1 § 2 Nr. 2 erwähnten Wähler.

 Für die Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt werden diese Listen dem Gouverneur des Verwaltungsbezirkes Brüssel-Hauptstadt oder dem von ihm bestimmten Beamten übermittelt.

 Für die Gemeinden Comines-Warneton und Voeren werden die in Absatz 1 erwähnten Exemplare dem Bezirkskommissar von Mouscron beziehungsweise dem beigeordneten Bezirks­kommissar von Tongern übermittelt."

 **Art. 196 -** Artikel 5 desselben Gesetzes wird durch folgenden Absatz ergänzt:

 "Außerdem geben die Betreffenden an, welchem Wahlkollegium sie angehören wollen."

 **Art. 197 -** Artikel 7 § 2 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

 "§ 2 - Der Vorsitzende des Sonderwahlvorstandes teilt dem Vorsitzenden des Hauptwahlvor­stands der Provinz Antwerpen, der Provinz Namur beziehungsweise des deutschsprachigen Wahlkollegiums die genaue Anzahl Wähler mit, die dem französischen, niederländischen beziehungsweise deutschsprachigen Wahlkollegium angehören."

 **Art. 198 -** Artikel 8 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

 "Art. 8 - Der in Artikel 13 erwähnte Sonderwahlvorstand ist verpflichtet, Exemplare oder Abschriften der Liste der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft wohnhaften belgischen Wähler sofort nach deren Erstellung an Personen auszuhändigen, die im Namen einer politischen Partei auftreten und dies spätestens am sechzigsten Tag vor dem Wahltag per an den Vorsitzenden dieses Wahlvorstandes gerichtetes Einschreiben beantragt haben.

 Jede politische Partei kann zwei Exemplare oder Abschriften dieser Liste kostenlos erhalten, sofern sie vor dem deutschsprachigen, französischen oder niederländischen Wahlkollegium eine Kandidatenliste für die Wahl des Europäischen Parlaments einreicht.

 Dieser Vorteil darf vom Vorstand nicht verweigert werden, wenn der Antrag auf Aushändigung von Exemplaren über den Minister des Innern eingereicht wird und dieser bestätigt, dass ihm die Eigenschaft des Antragstellers bekannt ist.

 Die Aushändigung zusätzlicher Exemplare oder Abschriften an die in Absatz 1 erwähnten Personen erfolgt gegen Zahlung eines Betrages, der dem vom Sonderwahlvorstand festzulegenden Selbstkostenpreis entspricht.

 Wenn die politische Partei keine Kandidatenliste einreicht, darf sie bei Strafe der in Artikel 197*bis* des Wahlgesetzbuches festgelegten strafrechtlichen Sanktionen keinen Gebrauch mehr von der Wählerliste machen, selbst nicht zu Wahlzwecken.

 Artikel 17 §§ 2 und 3 des Wahlgesetzbuches ist entsprechend anwendbar."

 **Art. 199 -** Artikel 9 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

 "Art. 9 - Die Wahl des Europäischen Parlaments findet auf der Grundlage der folgenden vier Wahlkreise statt:

 1. des flämischen Wahlkreises, der die Verwaltungsbezirke umfasst, die zur Flämischen Region gehören, mit Ausnahme des Verwaltungsbezirkes Halle-Vilvoorde,

 2. des wallonischen Wahlkreises, der die Verwaltungsbezirke umfasst, die zur Wallonischen Region gehören, mit Ausnahme der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes,

 3. des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde, der die Verwaltungsbezirke Brüssel-Hauptstadt und Halle-Vilvoorde umfasst,

 4. des deutschsprachigen Wahlkreises, der die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes umfasst."

 **Art. 200 -** Artikel 10 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

 "Art. 10 - § 1 - Es bestehen drei Wahlkollegien: ein deutsch­sprachiges Wahlkollegium, ein französisches Wahlkollegium und ein niederländisches Wahlkollegium.

 Personen, die in der Wählerliste einer Gemeinde des deutschsprachigen Wahlkreises eingetragen sind, gehören dem deutschsprachigen Wahlkollegium an; diejenigen, die in der Wählerliste einer Gemeinde des wallonischen Wahlkreises eingetragen sind, gehören dem französischen Wahlkollegium an; diejenigen, die in der Wählerliste einer Gemeinde des flämischen Wahlkreises eingetragen sind, gehören dem niederländischen Wahlkollegium an.

 Personen, die in der Wählerliste einer Gemeinde des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde eingetragen sind, gehören entweder dem französischen Wahlkollegium oder dem niederländischen Wahlkollegium an.

 Personen, die ihren tatsächlichen Wohnort in den Gemeinden Voeren und Comines-Warneton haben und in Aubel beziehungsweise Heuvelland wählen, gehören dem französischen Wahlkollegium beziehungsweise dem niederländischen Wahlkollegium an.

 Die in Artikel 1 § 2 Nr. 1 erwähnten Wähler gehören dem deutschsprachigen, französischen oder niederländischen Wahlkollegium an je nach der Wahl, die sie gemäß Artikel 5 getroffen haben.

 § 2 - Für die Wahlen vom 12. Juni 1994 wählen die Wähler des französischen Wahlkolle­giums zehn Abgeordnete und die des nieder­ländi­schen Wahlkollegiums vierzehn Abgeordnete.

 § 3 - Für die darauf folgenden Wahlen wird die Verteilung der Abgeordneten auf das französische Wahlkollegium und das niederländische Wahlkollegium vom König im Verhältnis zur Bevölkerung festgelegt.

 Jedem dieser Wahlkollegien werden so viele Sitze zugeteilt, wie die von ihm abhängende Bevölkerung den nationalen Divisor enthält, den man erhält, indem man die Bevölkerungszahl des Königreichs abzüglich der Bevölkerung des deutschen Sprachgebietes durch 24 teilt. Der verbleibende Sitz wird dem Kollegium zugeteilt, das den größten noch nicht vertretenen Bevölkerungsüberschuss aufweist.

 Die vom französischen Wahlkollegium abhängende Bevölkerung wird ermittelt, indem der Bevölkerung des wallonischen Wahlkreises der Anteil der Bevölkerung des Verwaltungsbezirkes Brüssel-Hauptstadt hinzugefügt wird, den man erhält, indem man die Bevölkerung dieses Verwaltungsbezirkes mit dem Prozentsatz der bei der Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt zugunsten französischsprachiger Listen abgegebenen gültigen Stimmen im Verhältnis zu der Gesamtanzahl der bei dieser Wahl abgegebenen gültigen Stimmen multipliziert.

 Die vom niederländischen Wahlkollegium abhängende Bevölkerung wird ermittelt, indem der Bevölkerung des flämischen Wahlkreises die Bevölkerung des Verwaltungsbezirkes Halle-Vilvoorde und der Anteil der Bevölkerung des Verwaltungsbezirkes Brüssel-Hauptstadt hinzugefügt wird, den man erhält, indem man die Bevölkerung dieses Verwaltungsbezirkes mit dem Prozentsatz der bei der Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt zugunsten niederländischsprachiger Listen abgegebenen gültigen Stimmen im Verhältnis zu der Gesamtanzahl der bei dieser Wahl abgegebenen gültigen Stimmen multipliziert.

 § 4 - Die zu berücksichtigenden Bevölkerungszahlen sind diejenigen, die gemäß Artikel 49 § 3 Absatz 2 der Verfassung zuletzt festgelegt wurden.

 Die in § 3 Absatz 3 und 4 erwähnte Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt ist die Wahl, die als letzte stattgefunden hat, bevor der König gemäß Absatz 3 des vorliegenden Paragraphen die jedem Kollegium zukommende Anzahl Sitze festlegt.

 Der König bestimmt die Anzahl der jedem Kollegium zugeteilten Sitze zum ersten Mal vor dem 1. Januar 1998 und danach innerhalb einer sechsmonatigen Frist ab der Veröffentlichung der Bevölkerungszahlen gemäß Artikel 49 § 3 Absatz 2 der Verfassung.

 § 5 - Die Wähler des deutschsprachigen Wahlkollegiums wählen einen Abgeordneten."

 **Art. 201 -** Artikel 12 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

 1. In § 2 wird Absatz 1 durch folgende Bestimmung ersetzt:

 "Der Hauptwahlvorstand des Kollegiums wird für das deutschsprachige Wahlkollegium in Eupen, für das französische Wahlkollegium in Namur und für das niederländische Wahlkollegium in Mecheln eingerichtet."

 2. Paragraph 3 wird durch folgende Absätze ergänzt:

 "In Abweichung von den vorangehenden Absätzen wird ein Hauptwahlvorstand des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde gebildet, der für diesen Wahlkreis die Aufgaben des Hauptwahl­vorstandes der Provinz wahrnimmt. Er tagt in Brüssel. Der Sekretär dieses Wahlvorstandes wird vom Vorsitzenden unter den Wählern dieses Wahlkreises benannt.

 Der Hauptwahlvorstand des deutschsprachigen Wahlkollegiums nimmt für den deutsch­sprachigen Wahlkreis die dem Hauptwahlvorstand der Provinz zugeteilten Aufgaben wahr."

 3. Ein § 3*bis* mit folgendem Wortlaut wird zwischen § 3 und § 4 eingefügt:

 "§ 3*bis* - Der Hauptwahlvorstand der Provinz Flämisch-Brabant ist nur für den Wahlkreis Löwen zuständig."

 **Art. 202 -** Artikel 13 desselben Gesetzes wird durch folgenden Absatz ergänzt:

 "Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des deutschsprachigen Wahlkollegiums kann einen Beisitzer und einen Ersatzbeisitzer benennen, um an den Tätigkeiten dieses Wahlvorstandes teilzuneh­men."

**Art. 203 -** Artikel 14 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

 "Art. 14 - Die Stimmzettel, die von belgischen Wählern stammen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft wohnen, werden je nach Wahlkollegium, für das der Wähler sich entschieden hat, von einem der auf Ebene der Wahlkantone Eupen, Namur beziehungsweise Mecheln eingerichteten Zählbürovorstände ausgezählt."

 **Art. 204 -** Artikel 17 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

 1. In § 1 werden die Wörter "Sobald der Hauptwahlvorstand der Provinz Brabant dem in Artikel 13 erwähnten Sonderwahlvorstand in Ausführung von Artikel 26 § 2 die erforderliche Anzahl Stimm­zettel für die in Artikel 1 § 2 Nr. 1 erwähnten Wähler übermittelt hat" durch die Wörter "Sobald der Hauptwahlvorstand der Provinz Antwerpen, der Hauptwahlvorstand der Provinz Namur und der Hauptwahl­vorstand des Kollegiums des deutschsprachigen Wahlkreises dem in Artikel 13 erwähnten Sonderwahlvorstand in Ausführung von Artikel 26 § 2 die erforderliche Anzahl Stimm­zettel für die in Artikel 1 § 2 Nr. 1 erwähnten Wähler übermittelt haben" ersetzt.

 2. In § 1 Nr. 2 werden die Wörter "einem Stimmzettel, der dem Muster II c in der Anlage zu vorliegendem Gesetz entspricht und" durch die Wörter "einem Stimmzettel für das vom Wähler gewählte Wahlkollegium" ersetzt.

 **Art. 205 -** Artikel 21 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

 1. Paragraph 1, vom Schiedshof für nichtig erklärt durch den Entscheid Nr. 26/90 vom 14. Juli 1990, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

 "§ 1 - Der Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein:

 - von mindestens fünf belgischen Parlamentariern, die im Parlament der Sprachgruppe angehören, die der Sprache entspricht, die in der in § 2 Absatz 6 des vorliegenden Artikels erwähnten Spracherklärung der Kandidaten angegeben ist,

 - oder von mindestens zweihundert Wählern, die in der Wählerliste einer Gemeinde des deutschsprachigen Wahlkreises eingetragen sind, was die beim Hauptwahlvorstand des deutsch­sprachigen Wahlkollegiums eingereichten Wahlvorschläge betrifft, oder von mindestens fünftausend Wählern, die in der Wählerliste einer Gemeinde des wallonischen Wahlkreises oder des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde eingetragen sind, was die beim Hauptwahlvorstand des französischen Wahlkollegiums eingereichten Wahlvorschläge betrifft, oder von mindestens fünftausend Wählern, die in der Wählerliste einer Gemeinde des flämischen Wahlkreises oder des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde eingetragen sind, was die beim Hauptwahlvorstand des niederländischen Wahlkollegiums eingereichten Wahlvorschläge betrifft.

 Wenn der Wahlvorschlag von Wählern unterzeichnet wird, gehören für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung belgische Wähler, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft wohnen, dem Kollegium an, für das sie sich gemäß Artikel 5 letzter Absatz entschieden haben."

 2. In § 2 Absatz 4 wird der erste Satz durch folgenden Satz ersetzt:

 "Die Angabe eines Listenkürzels - gegebenenfalls einschließlich der in Absatz 3 erwähnten Ergänzung -, das von einer in einer der beiden Kammern vertretenen politischen Formation benutzt und anlässlich einer vorhergehenden Wahl zur Erneuerung des Europäischen Parlaments, der Gesetzgebenden Kammern oder der Gemeinschafts- oder Regionalräte geschützt wurde, kann auf mit Gründen versehenen Antrag dieser Formation hin vom Minister des Innern untersagt werden."

 3. In § 2 Absatz 6 wird der zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

 "In derselben Erklärung müssen Kandidaten, die sich vor dem deutschsprachigen, französi­schen oder niederländischen Wahlkollegium zur Wahl stellen, bescheinigen, dass sie deutsch-, französisch- beziehungsweise niederländischsprachig sind."

 **Art. 206 -** In Artikel 22 Absatz 2 Nr. 8 desselben Gesetzes werden folgende Wörter hinzugefügt:

 ", oder vor der fünften Kammer des Appellationshofes von Lüttich, wenn es sich um Kandidaten handelt, die vor dem deutschsprachigen Wahlkollegium vorgeschlagen werden."

 **Art. 207 -** Artikel 23 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

 1. In Absatz 1 werden die Wörter "oder II b" durch die Wörter ", II b oder II c" ersetzt.

 2. In Absatz 3 werden die Wörter "der Provinz Brabant" durch die Wörter "des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde" und die Wörter "des Wahlkreises Brüssel" durch die Wörter "dieses Wahl­kreises" ersetzt.

 **Art. 208 -** Artikel 24 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

 1. Paragraph 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

 "§ 1 - Eine Abschrift des vom Hauptwahlvorstand des französischen beziehungsweise niederländischen Wahlkollegiums erstellten Musterstimmzettels wird sofort dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde und dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes jeder Provinz übermittelt, die je nach Fall zum wallonischen beziehungsweise zum flämischen Wahlkreis gehört."

 2. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter "der Provinz Brabant" durch die Wörter "des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde" und die Wörter "für den Wahlkreis Brüssel" durch die Wörter "für diesen Wahlkreis" ersetzt.

 3. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter "Muster II c" durch die Wörter "Muster II d" ersetzt.

 **Art. 209 -** Artikel 26 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

 1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz lässt" durch die Wörter "Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes jeder Provinz, der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des deutschsprachigen Wahlkollegiums lassen" ersetzt.

 2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter "übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes jeder Provinz" durch die Wörter "übermitteln der Vorsitzende des Hauptwahl­vorstandes jeder Provinz, der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des deutschsprachigen Wahlkollegiums" ersetzt.

 3. In § 2 werden die Absätze 1 und 2 durch folgende Bestimmung ersetzt:

 "Die Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz Antwerpen, des Hauptwahlvor­standes der Provinz Namur und des Hauptwahlvorstandes des deutschsprachigen Wahlkollegiums sorgen neben dem Druck der für die Wahlverrichtungen in ihrer Provinz beziehungsweise in ihrem Wahlkreis erforderlichen Stimmzettel für den Druck der erforderlichen Anzahl Stimmzettel für die Stimm­abgabe der in Artikel 1 § 2 Nr. 1 erwähnten Wähler. Zu diesem Zweck stützen sie sich auf die Mitteilung, die sie in Ausführung von Artikel 7 § 2 erhalten haben.

 Sofort nach Druck dieser Stimmzettel übermitteln die Vorsitzenden sie dem Vorsitzenden des in Artikel 13 erwähnten Sonderwahlvorstandes unter versiegeltem Umschlag, damit dieser Vorstand die Wähler, für die diese Stimmzettel bestimmt sind, zur Wahl auffordern kann. Die Anzahl der im Umschlag vorhandenen Stimmzettel ist darauf angegeben."

 **Art. 210 -** Artikel 27 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

 "Art. 27 - Das Wahlpapier wird vom Staat geliefert. Die Stimmzettel werden auf blauem Papier gedruckt. Ihre Abmessungen werden vom König bestimmt.

 Die in Artikel 130 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 des Wahlgesetzbuches erwähnten Ausgaben gehen zu Lasten des Staates. Wenn die Wahl des Europäischen Parlaments jedoch gleichzeitig mit der Wahl der Regional- und Gemeinschaftsräte stattfindet, werden diese Ausgaben zu 50 Prozent vom Staat getragen.

 Urnen, Trennwände, Pulte, Umschläge und Bleistifte gehen zu Lasten der Gemeinden, die sie entsprechend den vom König genehmigten Mustern bereitstellen.

 Unbeschadet des Artikels 4 des Sondergesetzes vom 16. Ju­li 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur und zur Ergänzung der Wahlgesetzgebung in Bezug auf die Regionen und Gemeinschaften gehen alle anderen Wahlausgaben ebenfalls zu Lasten der Gemeinden.

 Ausschließlich die in Artikel 1 § 1 und Artikel 1 § 2 Nr. 2 des vorliegenden Gesetzes erwähn­ten Wähler können die in Artikel 130 Absatz 1 Nr. 3 des Wahlgesetzbuches erwähnten Entschädigungen beanspruchen."

 **Art. 211 -** In Artikel 31 § 4 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter "dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons Brüssel" durch die Wörter "je nach Fall dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons Eupen, dem Vorsitzenden des Hauptwahlvor­standes des Kantons Namur beziehungsweise dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons Mecheln" ersetzt.

 **Art. 212 -** Artikel 32 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

 "Art. 32 - Gemäß dem Beschluss des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Festlegung des Zeitraums der Wahl der Abgeordneten in das Europäische Parlament durch allgemeine Direktwahl legt der König das Datum der Wahl des Europäischen Parlaments fest."

 **Art. 213 -** In Artikel 34 desselben Gesetzes werden die Wörter "des Wahlkreises Brüssel" durch die Wörter "des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde" ersetzt.

 **Art. 214 -** Artikel 35 Absatz 2 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

 "Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde erstellt zwei zusammen­fassende Tabellen:

 - eine in Französisch mit den Ergebnissen, die im Wahlkreis von den Hauptwahlvorständen der Kantone in den für den Hauptwahlvorstand des französischen Wahlkollegiums bestimmten Tabellen verzeichnet wurden,

 - die andere in Niederländisch mit den Ergebnissen, die im Wahlkreis von den Hauptwahlvor­ständen der Kantone in den für den Hauptwahlvorstand des niederländischen Wahlkollegiums bestimmten Tabellen verzeichnet wurden."

 **Art. 215 -** Artikel 41 Absatz 1 Nr. 3 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

 "3. deutschsprachig sein, wenn man sich vor dem deutschsprachigen Wahlkollegium zur Wahl stellt, französischsprachig sein, wenn man sich vor dem französischen Wahlkollegium zur Wahl stellt, oder niederländischsprachig sein, wenn man sich vor dem niederländischen Wahlkollegium zur Wahl stellt."

 **Art. 216 -** Artikel 45 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

 **Art. 217 -** Muster I b in Anlage I zum selben Gesetz wird durch die Muster I b-a, I b-b und I b-c in Anlage 8 zu vorliegendem Gesetz ersetzt.

 Die Muster II a, II b und II c in Anlage II zum selben Gesetz werden durch die Muster II a, II b und II d in Anlage 9 zu vorliegendem Gesetz ersetzt und durch Muster II c in Anlage 9 zu vorliegendem Gesetz ergänzt.

 **Art. 218 -** Der König bringt die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments, abgeändert durch das vorliegende Gesetz, in Übereinstimmung mit denjenigen des Wahlgesetzbuches, auf die sie sich beziehen und die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeändert worden sind; Er passt die Muster II a und II b an; Er entwirft gleichfalls ein Muster II c, wobei das heutige Muster II c Muster II d wird.

(...)

**TITEL IX - Abänderungen des neuen Gemeindegesetzes und des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes**

KAPITEL 1 - *Abänderungen des neuen Gemeindegesetzes*

 **Art. 290** - In Artikel 71 des neuen Gemeindegesetzes werden die Nummern 1 und 2 jeweils durch folgende Bestimmungen ersetzt:

 "1. Provinzgouverneure, der Gouverneur und der Vizegouverneur des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt und der beigeordnete Gouverneur der Provinz Flämisch-Brabant;"

 "2. Mitglieder des ständigen Ausschusses des Provinzialrates und Mitglieder des Kollegiums, das durch Artikel 83*quinquies* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen eingesetzt worden ist;"

 **Art. 291** - Artikel 143 Absatz 2 des neuen Gemeindegesetzes wird durch folgenden Absatz ersetzt:

 "Die Kapitel II bis IV des vorliegenden Titels finden Anwendung auf die Mitglieder der Gemeindepolizeikorps und der Feuerwehrdienste, insofern die Bestimmungen von Titel IV "Die Gemeindepolizei" und die im Gesetz vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz aufgenommenen Bestimmungen in Bezug auf die Mitglieder der Feuerwehrdienste nicht davon abweichen."

 **Art. 292** - In Artikel 144 desselben Gesetzes werden die Absätze 1 und 2 durch folgende Absätze ersetzt:

 "Die aufgrund von Artikel 189 des vorliegenden Gesetzes und aufgrund von Artikel 9 § 1 Absatz 2 und Artikel 13 §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz vom König festzulegenden allgemeinen Bestimmungen werden nach Konsultierung der Vertreter der repräsentativsten Organisationen der Gemeindebediensteten festgelegt.

 Das Gleiche gilt für die aufgrund von Artikel 29 des vorliegenden Gesetzes vom König zu fassenden Beschlüsse."

 **Art. 293** - In Artikel 145 desselben Gesetzes werden die Wörter "im Rahmen der vom König festgelegten allgemeinen Bestimmungen" gestrichen.

 **Art. 294** - Der zweite Satz von Artikel 148 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

 **Art. 295** - In Artikel 189 desselben Gesetzes werden nach den Wörtern "die Gehaltstabellen" die Wörter ", die Zulagen oder Vergütungen" eingefügt.

(...)

**TITEL X - Abänderungen des Gesetzes vom 2. August 1963 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten und der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten**

(...)

KAPITEL 2 - *Abänderungen der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten*

 **Art. 345** - In Artikel 3 § 2 letzter Absatz der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten werden die Wörter "sowohl" und "als auch für die Provinzialwahlen" gestrichen.

 **Art. 346** - In Artikel 61 derselben Gesetze wird nach Paragraph 7 ein neuer Paragraph 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

 "§ 8 - Außerdem können Privatpersonen, die in einer der Gemeinden des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt wohnhaft sind, bei der Kommission Klage einreichen hinsichtlich der Sprache, deren die Verwaltungsbehörden sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen und der Öffentlichkeit bedienen, sofern sie ein Interesse nachweisen und es Folgendes betrifft:

 *a)* für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, einschließlich der Mitteilungen über den Personenstand,

 *b)* für Touristen bestimmte Bekanntmachungen und Mitteilungen,

 *c)* Beziehungen mit Privatpersonen, einschließlich der Antworten an Privatpersonen,

 *d)* Urkunden in Bezug auf Privatpersonen, einschließlich ihrer für richtig bescheinigten Übersetzung,

 *e)* Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen für Privatpersonen, einschließlich ihrer für richtig bescheinigten Übersetzung,

 *f)* Diplome, Studienbescheinigungen und -zeugnisse,

 *g)* Veröffentlichung Königlicher und Ministerieller Erlasse.

 Die Kommission gibt eine Stellungnahme innerhalb fünfundvierzig Tagen nach Empfang einer Klage ab.

 Die Kommission kann ihrer Stellungnahme gegebenenfalls eine Aufforderung an die betreffende Behörde beifügen, in der diese Behörde ersucht wird, innerhalb einer von der Kommission festgelegten Frist entweder die Nichtigkeit des Akts festzustellen oder erforderliche Maßnahmen zu treffen, damit die Bestimmungen der vorliegenden koordinierten Gesetze oder der diesbezüglichen Königlichen Erlasse eingehalten werden.

 Die Stellungnahme und die eventuelle Aufforderung werden dem Kläger, der Behörde, gegen die die Klage eingereicht worden ist, gegebenenfalls der Aufsichtsbehörde und auf jeden Fall dem Minister des Innern zugestellt.

 Sollte die betreffende Behörde dieser Aufforderung nicht innerhalb der von der Kommission festgelegten Frist nachkommen, kann die Kommission unbeschadet des Paragraphen 4 Absatz 3 anstelle der säumigen Behörde erforderliche Maßnahmen treffen, damit die vorliegenden koordinierten Gesetze oder die diesbezüglichen Königlichen Erlasse eingehalten werden. Sie kann die Kosten, die durch die getroffenen Maßnahmen entstehen, von der betreffenden Behörde zurückfordern."

 **Art. 347** - Artikel 65 derselben Gesetze wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

 "Art. 65 - § 1 - Der Regierungskommissar des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt, Vizegouverneur, ist mit der Aufsicht über die Anwendung der Gesetze und Verordnungen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in den Gemeinden des Verwaltungsbezirks Brüssel‑Hauptstadt beauftragt. Zu diesem Zweck halten die mit der Aufsicht über die Ausführung dieser Gesetze beauftragten Instanzen ihn über ihre Feststellungen auf dem Laufenden.

 Der Regierungskommissar des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt, Vizegouverneur, muss gründliche Kenntnisse der französischen Sprache und der niederländischen Sprache nachweisen.

 § 2 - Die Bürgermeister der Gemeinden des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt richten innerhalb acht Tagen Ausfertigungen der Beschlüsse der Gemeindebehörden, die die Anwendung der Gesetze und Verordnungen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten direkt oder indirekt betreffen, an die Regierung des Vizegouverneurs.

 § 3 - Der Regierungskommissar des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt, Vizegouverneur, kann durch einen mit Gründen versehenen Beschluss die Ausführung eines Beschlusses aufschieben, mit dem die Gemeindebehörde oder das öffentliche Sozialhilfezentrum einer der Gemeinden des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt gegen die Gesetze und Verordnungen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten verstößt.

 Der Aufschiebungsbeschluss muss innerhalb vierzig Tagen nach Eingang des Beschlusses bei der Regierung gefasst werden; er wird der Gemeindebehörde oder dem öffentlichen Sozialhilfezentrum sofort notifiziert; die Gemeindebehörde oder das öffentliche Sozialhilfezentrum nimmt den Aufschiebungsbeschluss unverzüglich zur Kenntnis und kann den aufgeschobenen Beschluss rechtfertigen. Die Behörde, deren Beschluss ordnungsgemäß aufgeschoben wird, kann ihn zurückziehen.

 Die Aufschiebung wird nach Ablauf einer Frist von vierzig Tagen ab Eingang bei der Regierung des Beschlusses, durch den die Gemeindebehörde oder der Rat des öffentlichen Sozialhilfezentrums die Aufschiebung zur Kenntnis genommen hat, aufgehoben.

 § 4 - Der Regierungskommissar des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt, Vizegouverneur, untersucht die Klagen in Bezug auf die Nichteinhaltung der vorliegenden koordinierten Gesetze oder der diesbezüglichen Königlichen Erlasse, die von einer Privatperson eingereicht werden und auf eine der Gemeinden des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt begrenzte oder begrenzbare Angelegenheiten betreffen. Er teilt den betreffenden Behörden die Klagen, die er entgegennimmt, mit.

 Er darf alle Feststellungen vor Ort machen, sich alle Unterlagen und Auskünfte mitteilen lassen, die er für die Untersuchung dieser Klagen für erforderlich hält, und alle betroffenen Personen anhören. Er kann den betreffenden Behörden, denen er Fragen in Bezug auf diese Klagen stellt, eine zwingende Frist für die Beantwortung dieser Fragen auferlegen.

 Er versucht, die Standpunkte des Klägers und der betreffenden Behörde in Einklang zu bringen, eventuell indem er sie miteinander konfrontiert.

 Können die Standpunkte des Klägers und der betreffenden Behörde nicht in Einklang gebracht werden, kann der Regierungskommissar die Klage an die Kommission richten, die in Anwendung des Artikels 61 §§ 4 und 8 eine Stellungnahme - eventuell zusammen mit einer Aufforderung - abgibt und gegebenenfalls anstelle der säumigen Behörde erforderliche Maßnahmen trifft oder die zuständigen Behörden oder Rechtsprechungsorgane auffordert, die Nichtigkeit der betreffenden Akte festzustellen, damit die vorliegenden koordinierten Gesetze oder die diesbezüglichen Königlichen Erlasse eingehalten werden."

(...)

**TITEL XIII - Abänderungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz**

 **Art. 352** - Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz wird durch folgende Bestimmungen ersetzt.

 "Art. 9 - § 1 - Der König legt die Regeln für die allgemeine Organisation der öffentlichen Feuerwehrdienste fest.

 Er legt die allgemeinen Bestimmungen fest, in deren Grenzen der Stellenplan, das Besoldungs- und Verwaltungsstatut, die Gehaltstabellen, die Entschädigungen und die Zulagen sowie die Anwerbungs-, Ernennungs- und Beförderungsbedingungen für die Mitglieder der öffentlichen Feuerwehrdienste festgelegt werden.

 § 2 - Die von den Gemeinden oder von den Interkommunalen organisierten Feuerwehrdienste unterliegen der vom König organisierten Inspektion.

 Diese Inspektion umfasst die Kontrolle nach Aktenlage und vor Ort in Bezug auf die Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und in Bezug auf die Durchführung der in Sachen Brandverhütung und Brandbekämpfung vorgesehenen Maßnahmen.

 Das mit der Inspektion beauftragte Personal hat zu jeder Zeit freien Zugang zu den Anlagen, über die die kommunalen und interkommunalen Feuerwehrdienste verfügen, und kann Untersuchungen durchführen."

 **Art. 353** - Artikel 13 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

 "Art. 13 - § 1 - Die Verordnungen über die Organisation der öffentlichen Feuerwehrdienste müssen übereinstimmend mit einer vom König festgelegten Musterverordnung erstellt werden.

 § 2 - Die Gemeindeverordnungen und interkommunalen Verordnungen müssen dem Provinzgouverneur zur Billigung vorgelegt werden.

 Wenn die Verordnungen binnen vierzig Tagen, nachdem sie bei der Provinzialregierung oder beim Bezirkskommissariat eingegangen sind, vom Provinzgouverneur nicht abgelehnt werden, werden sie von Rechts wegen wirksam.

 § 3 - Der König legt die Eignungs- und Fähigkeitskriterien sowie die Ernennungs- und Beförderungsbedingungen für die Offiziere der öffentlichen Feuerwehrdienste fest.

 § 4 - Die Akte der Gemeindebehörden oder der Interkommunalen über die Ernennung oder Beförderung der Offiziere sowie die sie betreffenden Disziplinarmaßnahmen müssen dem Provinzgouverneur zur Billigung vorgelegt werden."

(...)

**BUCH III -** [**VERPACKUNGSBEITRAG**]

*[Überschrift von Buch III ersetzt durch Art. 88 des G. vom 19. Dezember 2014 (B.S. vom 29. Dezember 2014)]*

KAPITEL 1 - *Begriffsbestimmungen*

 **Art. 369 -** Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

 1. [...]

 2. [Pfandsystem: ein System, durch das der Käufer eines Produkts demjenigen, der das Produkt auf den Markt gebracht hat und der Eigentümer des Produkts bleibt, eine festgelegte Geldsumme zahlt. Diese Summe wird dem Käufer zurückgezahlt, wenn er das Produkt demjenigen, der es auf den Markt gebracht hat oder einem bevollmächtigten Dritten zurückgibt,]

 3. Behälter: jegliche Verpackung, die eine Flüssigkeit, eine Paste, ein Pulver oder ein Granulat enthalten kann, wie beispielsweise eine Flasche, ein Flakon, ein Fass, ein Kanister, eine Dose, ein Karton oder ein geschlossener Sack,

 4. [...]

 5. Recycling: die Verwertung von Abfall durch jegliches Verfahren außer der Verbrennung, das darin besteht, den Abfall bei der Herstellung von Produkten, deren Art oder Gebrauch gleichwertig oder verschieden sind im Vergleich zu Art oder Gebrauch des Produkts, aus dem der Abfall entstanden ist, erneut zu verarbeiten,

 6. [Recyclingquote: einen für die betreffenden Behälter und für einen bestimmten Zeitraum in Prozent ausgedrückten Bruch, dessen Zähler das Gewicht der tatsächlich recycelten Behälter und dessen Nenner das Gesamtgewicht der auf den Markt gebrachten Einwegbehälter umfasst,]

 7. [...]

 8. [...]

 9. [...]

 10. [...]

 11. [...]

 [11*bis*. [...]]

 12. [Steuerpflichtigem: entweder den Schuldner der Akzisensteuer, wenn die Einnahme des Verpackungsbeitrags mit der Einnahme der Akzisensteuer zusammenfällt, oder die natürliche oder juristische Person, die Getränke in Einzelbehälter verpackt, wenn die Akzisensteuer vorab auf diese Getränke gezahlt worden ist,]

 13. [...]

 14. [...]

 [15. [...]]

 [16. [...]]

 [17. [Verpackungsbeitrag: den Beitrag, der auf Getränkebehälter erhoben wird,]]

 [18. [Einzelbehälter: jeglichen Behälter, der - ungeachtet des Werkstoffes, aus dem er besteht - dazu bestimmt ist, an den Endverbraucher geliefert zu werden, ohne dass die Verpackung geändert werden muss,]]

 [19. [wiederverwendbarem Einzelbehälter: jeglichen unter Nr. 18 erwähnten Behälter, für den die natürliche oder juristische Person, die die in Artikel 370 erwähnten, in diesem Behälter enthaltenen Produkte in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt oder auf den Markt bringt, den Beweis erbringt, dass dieser Behälter mindestens sieben Mal gefüllt werden kann, dass er über ein Pfandsystem zurückgenommen wird und dass er tatsächlich wiederverwendet wird. Der Pfandbetrag beträgt mindestens 0,16 Euro für Behälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 0,5 Liter und 0,08 Euro für Behälter mit einem Fassungsvermögen von 0,5 Liter oder weniger,]]

 [20. [...]]

 [21. Einweg-: dazu bestimmt, nach dem ersten Gebrauch weggeworfen zu werden.]

*[Art. 369 einziger Absatz Nr. 1 aufgehoben durch Art. 114 Nr. 1 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012); einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 1 Nr. 1 des G. vom 9. Februar 1995 (B.S. vom 3. März 1995); einziger Absatz Nr. 4 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 1 des G. vom 30. Dezember 2002 (B.S. vom 17. April 2003); einziger Absatz Nr. 6 ersetzt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 7. März 1996 (B.S. vom 30. März 1996); einziger Absatz Nr. 7 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 1 des G. vom 30. Dezember 2002 (B.S. vom 17. April 2003); einziger Absatz Nr. 8 aufgehoben durch Art. 114 Nr. 2 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012); einziger Absatz Nr. 9 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 1 des G. vom 30. Dezember 2002 (B.S. vom 17. April 2003); einziger Absatz Nr. 10 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 1 des G. vom 30. Dezember 2002 (B.S. vom 17. April 2003); einziger Absatz Nr. 11 aufgehoben durch Art. 89 Nr. 1 des G. vom 19. Dezember 2014 (B.S. vom 29. Dezember 2014); einziger Absatz Nr. 11bis eingefügt durch Art. 2 Nr. 6 des G. vom 7. März 1996 (B.S. vom 30. März 1996) und aufgehoben durch Art. 89 Nr. 2 des G. vom 19. Dezember 2014 (B.S. vom 29. Dezember 2014); einziger Absatz Nr. 12 ersetzt durch Art. 89 Nr. 3 des G. vom 19. Dezember 2014 (B.S. vom 29. Dezember 2014); einziger Absatz Nr. 13 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 1 des G. vom 30. Dezember 2002 (B.S. vom 17. April 2003); einziger Absatz Nr. 14 aufgehoben durch Art. 114 Nr. 6 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012); einziger Absatz Nr. 15 eingefügt durch Art. 1 Nr. 2 des G. vom 9. Februar 1995 (B.S. vom 3. März 1995) und aufgehoben durch Art. 114 Nr. 6 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012); einziger Absatz Nr. 16 eingefügt durch Art. 2 Nr. 7 des G. vom 7. März 1996 (B.S. vom 30. März 1996) und aufgehoben durch Art. 114 Nr. 6 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012); einziger Absatz Nr. 17 eingefügt durch Art. 2 Nr. 7 des G. vom 7. März 1996 (B.S. vom 30. März 1996) und ersetzt durch Art. 2 Buchstabe a) des G. vom 28. März 2007 (B.S. vom 10. April 2007); einziger Absatz Nr. 18 eingefügt durch Art. 24 Nr. 3 des G. vom 9. Juli 2004 (B.S. vom 15. Juli 2004) und ersetzt durch Art. 2 Buchstabe b) des G. vom 28. März 2007 (B.S. vom 10. April 2007); einziger Absatz Nr. 19 eingefügt durch Art. 2 Buchstabe c) des G. vom 28. März 2007 (B.S. vom 10. April 2007) und ersetzt durch Art. 155 Nr. 3 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 8. Mai 2007); einziger Absatz Nr. 20 eingefügt durch Art. 155 Nr. 4 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 8. Mai 2007) und aufgehoben durch Art. 89 Nr. 4 des G. vom 19. Dezember 2014 (B.S. vom 29. Dezember 2014); einziger Absatz Nr. 21 eingefügt durch Art. 155 Nr. 5 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 8. Mai 2007)]*

 [**Art. 369*bis*** - [...]]

*[Art. 369bis eingefügt durch Art. 10 des G. vom 30. Dezember 2002 (B.S. vom 17. April 2003) und aufgehoben durch Art. 357 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003)]*

KAPITEL 2 - *Behälter für Getränke*

 **Art. 370 -** [Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels werden als Getränke die Getränke der Kategorien der folgenden Codes der kombinierten Zollnomenklatur angesehen:

 1. Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süß- oder Aromastoffen (KN‑Code 22.01),

 2. [Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süß- oder Aromastoffen und andere im Gesetz vom 13. Februar 1995 über die Akzisenregelung für alkoholfreie Getränke erwähnte nicht alkoholische Getränke sowie alkoholfreie Biere, alkoholfreie Weine, alkoholfreie Zwischenprodukte und Fruchtnektare,]

 3. Bier des KN-Codes 22.03,

 4. Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein, Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 20.09 (KN-Code 22.04),

 5. Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert (KN-Code 22.05),

 6. andere gegorene Getränke (z.B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener und nicht alkoholischer Getränke, anderweitig weder genannt noch inbegriffen (KN-Code 22.06),

 7. Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; alkoholische Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art (KN-Code 22.08),

 8. [nicht gegorene Fruchtsäfte, einschließlich Traubenmost, und Gemüsesäfte des KN-Codes 2009, ohne Zusatz von Alkohol, mit oder ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit Ausnahme von frisch gepressten Fruchtsäften und Gemüsesäften, die keiner Verarbeitung unterzogen wurden, die im Einzelhandel vor Ort hergestellt werden, die sofort für den Verzehr zum Verkauf angeboten werden und die daher nicht zum Weiterverkauf bestimmt sind,]

 9. [...].]

*[Art. 370 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 7. März 1996 (B.S. vom 30. März 1996); einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 119 Buchstabe A) des G. vom 8. April 2003 (B.S. vom 17. April 2003); einziger Absatz Nr. 8 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 30. November 2020 (B.S. vom 11. Dezember 2020); einziger Absatz Nr. 9 aufgehoben durch Art. 119 Buchstabe B) des G. vom 8. April 2003 (B.S. vom 17. April 2003)]*

 **Art. 371 -** [§ 1] - [In folgenden Fällen wird ein Verpackungsbeitrag geschuldet:

 1. bei der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr im Akzisenbereich von in Artikel 370 erwähnten, in Einzelbehältern verpackten Getränken,

 2. bei der Inverkehrbringung in Belgien von vorerwähnten, in Einzelbehältern verpackten Getränken, wenn dieses Verpacken nach der Überführung dieser Getränke in den steuerrechtlich freien Verkehr im Akzisenbereich erfolgt.

 Dieser Beitrag beläuft sich auf:

 - 1,4100 EUR pro Hektoliter des in wiederverwendbaren Einzelbehältern verpackten Produkts,

 - 9,8600 EUR pro Hektoliter des in nicht wiederverwendbaren Einzelbehältern verpackten Produkts.]

 [§ 2 - Das Volumen der Produkte, die dem in § 1 festgelegten Verpackungsbeitrag unterliegen, wird in Hektoliter und Liter ausgedrückt, wobei Bruchteile eines Liters außer Acht gelassen werden. Bei einem steuerpflichtigen Volumen von weniger als einem Liter werden Bruchteile eines Deziliters außer Acht gelassen.]

*[Art. 371 für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 9/2007 des Schiedshofes vom 11. Januar 2007 (B.S. vom 30. Januar 2007) und wieder aufgenommen durch Art. 3 des G. vom 28. März 2007 (B.S. vom 10. April 2007); § 1 (frühere Absätze 1 und 2) nummeriert durch Art. 83 des G. vom 18. Dezember 2015 (B.S. vom 28. Dezember 2015); § 2 eingefügt durch Art. 83 des G. vom 18. Dezember 2015 (B.S. vom 28. Dezember 2015)]*

 [**Art. 371*bis*** **-** [Eine Befreiung vom Verpackungsbeitrag wird für alle Einzelbehälter gewährt, die Getränke enthalten, für die durch Artikel 18 des Gesetzes vom 7. Januar 1998 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke beziehungsweise durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über die Akzisenregelung für alkoholfreie Getränke und Kaffee eine Akzisenbefreiung vorgesehen ist oder für die durch Artikel 20 des allgemeinen Gesetzes vom 18. Juli 1977 über Zölle und Akzisen eine Befreiung vorgesehen ist.]]

*[Art. 371bis eingefügt durch Art. 359 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003), selbst bedingt für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 186/2005 des Schiedshofes vom 14. Dezember 2005 (B.S. vom 28. Dezember 2005), und erneut eingefügt durch Art. 86 des G. vom 17. Juni 2013 (B.S. vom 28. Juni 2013)]*

 **Art. 372 -** [Bei der Bestimmung des Betrags der Sicherheit, die gemäß Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 über die allgemeine Akzisenregelung und gemäß Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über die Akzisenregelung für alkoholfreie Getränke und Kaffee zu leisten ist, muss der Betrag des betreffenden Verpackungsbeitrags berücksichtigt werden.]

*[Art. 372 aufgehoben durch Art. 12 des G. vom 30. Dezember 2002 (B.S. vom 17. April 2003) und wieder aufgenommen durch Art. 87 des G. vom 17. Juni 2013 (B.S. vom 28. Juni 2013)]*

 [**Art. 372*bis*** - Erstattung oder Erlass vom Verpackungsbeitrag wird für Ethylalkohol und alkoholische Getränke in derselben Form und unter denselben Bedingungen gewährt, wie in den Artikeln 9 bis 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 über die allgemeine Akzisenregelung erwähnt, und für alkoholfreie Getränke, wie in den Artikeln 16 bis 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über die Akzisenregelung für alkoholfreie Getränke und Kaffee erwähnt.]

*[Art. 372bis eingefügt durch Art. 84 des G. vom 18. Dezember 2015 (B.S. vom 28. Dezember 2015)]*

 [**Art. 372*ter*** - Nachdem der ursprünglich geschuldete Betrag des Verpackungsbeitrags auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzes beigetrieben worden ist, wird der eventuell geschuldete zusätzliche Verpackungsbeitrag nur beigetrieben, sofern der beizutreibende Betrag - gegebenenfalls durch Zusammenrechnung verschiedener von ein und demselben Steuerpflichtigen geschuldeter Beträge - 10 EUR übersteigt.]

*[Art. 372ter eingefügt durch Art. 85 des G. vom 18. Dezember 2015 (B.S. vom 28. Dezember 2015)]*

 **Art. 373 -** [...]

*[Art. 373 aufgehoben durch Art. 12 des G. vom 30. Dezember 2002 (B.S. vom 17. April 2003)]*

 [**Art. 373*bis*** **-** [...]]

*[Art. 373bis eingefügt durch Art. 1 des G. vom 3. Juni 1994 (B.S. vom 16. Juni 1994) und aufgehoben durch Art. 7 des G. vom 7. März 1996 (B.S. vom 30. März 1996)]*

 **Art. 374 -** [...]

*[Art. 374 aufgehoben durch Art. 7 des G. vom 7. März 1996 (B.S. vom 30. März 1996)]*

 [**Art. 374*bis*** **-** [...]]

*[Art. 374bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 3. Juni 1994 (B.S. vom 16. Juni 1994) und aufgehoben durch Art. 7 des G. vom 7. März 1996 (B.S. vom 30. März 1996)]*

 **Art. 375 -** [...]

*[Art. 375 aufgehoben durch Art. 7 des G. vom 7. März 1996 (B.S. vom 30. März 1996)]*

KAPITEL 3 - [[...]

*[Kapitel 3 mit Art. 376 aufgehoben durch Art. 115 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012)]*

 **Art. 376 -** [...]]

KAPITEL 4 - [[...]

*[Kapitel 4 mit den Artikeln 377 und 378 aufgehoben durch Art. 116 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012)]*

 **Art. 377 - 378 -** [...]]

KAPITEL 5 - [[...]

*[Kapitel 5 mit den Artikeln 379 bis 380 aufgehoben durch Art. 117 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012)]*

 **Art. 379 - 380 -** [...]]

KAPITEL 6 - [[...]

*[Kapitel 6 mit den Artikeln 381 bis 382bis aufgehoben durch Art. 90 des G. vom 19. Dezember 2014 (B.S. vom 29. Dezember 2014)]*

 **Art. 381 - 382bis -** [...]]

KAPITEL 7 - [[...]

*[Kapitel 7 mit den Artikeln 383 bis 385 aufgehoben durch Art. 21 des G. vom 30. Dezember 2002 (B.S. vom 17. April 2003)]*

 **Art. 383 - 385 -** [...]]

KAPITEL 8 - [[...]

*[Kapitel 8 mit den Artikeln 386 bis 390 aufgehoben durch Art. 8 des G. vom 26. Juni 2002 (B.S. vom 5. Juli 2002)]*

 **Art. 386 - 390 -** [...]]

[KAPITEL 8/1 - *Amtshilfe*]

*[Unterteilung Kapitel 8/1 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 17. August 2013 (B.S. vom 5. September 2013)]*

[**Art. 390/1** - § 1 - Vorliegender Artikel legt die Regeln und Verfahren fest, nach denen Belgien und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union untereinander im Hinblick auf den Austausch von Informationen zusammenarbeiten, die für die Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts aller Mitgliedstaaten über Verpackungsbeiträge [...] voraussichtlich erheblich sind.

Vorliegender Artikel legt ferner Bestimmungen für den Austausch der Informationen nach Absatz 1 auf elektronischem Wege fest.

Vorliegender Artikel berührt nicht die Anwendung der Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen. Er berührt auch nicht die Verpflichtungen, die den Mitgliedstaaten in Bezug auf eine umfassendere Zusammenarbeit der Verwaltungen aus anderen Rechtsinstrumenten, einschließlich bi- oder multilateraler Abkommen, erwachsen.

§ 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter:

1. "Richtlinie": die Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG,

2. "Mitgliedstaat": einen Mitgliedstaat der Europäischen Union,

3. "zentralem Verbindungsbüro": die als solche von der zuständigen Behörde benannte Stelle, die für die Verbindungen zu den anderen Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden hauptverantwortlich zuständig ist,

4. "Verbindungsstelle": jede andere Stelle als das zentrale Verbindungsbüro, die als solche von der zuständigen Behörde benannt worden ist, um nach Maßgabe des vorliegenden Artikels Informationen direkt auszutauschen,

5. "zuständigem Bediensteten": jeden Bediensteten, der von der zuständigen Behörde zum direkten Informationsaustausch nach Maßgabe des vorliegenden Artikels ermächtigt worden ist,

6. "belgischer zuständiger Behörde": die Behörde, die als solche von Belgien benannt worden ist. Das belgische zentrale Verbindungsbüro, die belgischen Verbindungsstellen und die belgischen zuständigen Bediensteten gelten bei Bevollmächtigung ebenfalls als belgische zuständige Behörde,

7. "ausländischer zuständiger Behörde": die Behörde, die als solche von einem anderen Mitgliedstaat als Belgien benannt worden ist. Das zentrale Verbindungsbüro, die Verbindungsstellen und die zuständigen Bediensteten dieses Mitgliedstaates gelten bei Bevollmächtigung ebenfalls als ausländische zuständige Behörde,

8. "ersuchender Behörde": das zentrale Verbindungsbüro, eine Verbindungsstelle oder jeden zuständigen Bediensteten eines Mitgliedstaates, der im Namen der belgischen zuständigen Behörde oder einer ausländischen zuständigen Behörde ein Amtshilfeersuchen stellt,

9. "ersuchter Behörde": das zentrale Verbindungsbüro, eine Verbindungsstelle oder jeden zuständigen Bediensteten eines Mitgliedstaates, der im Namen der belgischen zuständigen Behörde oder einer ausländischen zuständigen Behörde ein Amtshilfeersuchen entgegennimmt,

10. "behördlichen Ermittlungen": alle von den Mitgliedstaaten in Ausübung ihrer Aufgaben vorgenommenen Kontrollen, Nachprüfungen und anderen Handlungen mit dem Ziel, die ordnungsgemäße Anwendung der Steuervorschriften sicherzustellen,

11. "automatischem Austausch": die systematische Übermittlung zuvor festgelegter Informationen an einen anderen Mitgliedstaat ohne dessen vorheriges Ersuchen in regelmäßigen, im Voraus bestimmten Abständen,

12. "spontanem Austausch": die nicht systematische Übermittlung von Informationen zu jeder Zeit an einen anderen Mitgliedstaat ohne dessen vorheriges Ersuchen,

13. "Person":

*a)* eine natürliche Person,

*b)* eine juristische Person,

*c)* sofern diese Möglichkeit nach den geltenden Rechtsvorschriften besteht, eine Personenvereinigung, der die Rechtsfähigkeit zuerkannt wurde, die aber nicht über die Rechtsstellung einer juristischen Person verfügt, oder

*d)* alle anderen Rechtsvereinbarungen gleich welcher Art und Form - mit oder ohne Rechtspersönlichkeit -, die Vermögensgegenstände besitzen oder verwalten, die einschließlich der daraus erzielten Einkünfte einer der von der Richtlinie erfassten Steuern unterliegen,

14. "auf elektronischem Wege": die Verwendung elektronischer Anlagen zur Verarbeitung, einschließlich der Datenkomprimierung, und zum Speichern von Daten und unter Einsatz von Draht, Funk, optischer Technologien oder anderer elektromagnetischer Verfahren,

15. "CCN-Netz": die gemeinsame Plattform auf der Grundlage des Gemeinsamen Kommunikationsnetzes, die von der Europäischen Union für jegliche elektronische Datenübertragung zwischen den zuständigen Behörden im Bereich Zoll und Steuern entwickelt wurde.

§ 3 - Die belgische zuständige Behörde tauscht mit den ausländischen zuständigen Behörden Informationen aus.

§ 4 - Die belgische zuständige Behörde kann in einem bestimmten Fall eine ausländische zuständige Behörde um Übermittlung aller in § 1 genannten Informationen ersuchen, die diese Behörde besitzt oder die sie im Anschluss an behördliche Ermittlungen erhalten hat. Das Ersuchen kann ein begründetes Ersuchen um eine bestimmte behördliche Ermittlung enthalten.

Die belgische zuständige Behörde kann die ersuchte Behörde darum bitten, ihr Urschriften zu übermitteln.

§ 5 - Die belgische zuständige Behörde übermittelt einer ausländischen zuständigen Behörde, die in einem bestimmten Fall darum ersucht, alle in § 1 genannten Informationen, die sie besitzt oder die sie im Anschluss an die Durchführung behördlicher Ermittlungen erhalten hat, die zur Beschaffung dieser Informationen notwendig waren.

Ist die belgische zuständige Behörde der Auffassung, dass keine behördlichen Ermittlungen erforderlich sind, so teilt sie der ersuchenden Behörde die Gründe hierfür mit.

Zur Beschaffung der erbetenen Informationen oder zur Durchführung der erbetenen behördlichen Ermittlungen geht die belgische zuständige Behörde nach denselben Verfahren vor, die sie anwenden würde, wenn sie von sich aus oder auf Ersuchen einer anderen belgischen Behörde handeln würde.

Die belgische zuständige Behörde übermittelt Urschriften, sofern die ersuchende Behörde eigens darum bittet und die belgischen Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

Die belgische zuständige Behörde stellt die Informationen möglichst rasch, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Datum des Eingangs des Ersuchens zur Verfügung. Ist die belgische zuständige Behörde jedoch bereits im Besitz dieser Informationen, so werden sie innerhalb von zwei Monaten ab jenem Datum zur Verfügung gestellt. In bestimmten besonders gelagerten Fällen können zwischen der belgischen zuständigen Behörde und der ersuchenden Behörde andere Fristen vereinbart werden.

Die belgische zuständige Behörde bestätigt der ersuchenden Behörde unverzüglich, spätestens jedoch sieben Werktage nach Erhalt des Ersuchens, möglichst auf elektronischem Wege den Erhalt dieses Ersuchens.

Die belgische zuständige Behörde unterrichtet die ersuchende Behörde innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ersuchens über eventuell bestehende Mängel in dem Ersuchen und gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Hintergrundinformationen. In diesem Fall beginnt die Frist gemäß Absatz 5 am Tag des Eingangs der zusätzlichen Informationen bei der belgischen zuständigen Behörde.

Ist die belgische zuständige Behörde nicht in der Lage, auf ein Ersuchen fristgerecht zu antworten, so unterrichtet sie die ersuchende Behörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Ersuchens, über die Gründe, die einer fristgerechten Antwort entgegenstehen, sowie über den Zeitpunkt, an dem sie dem Ersuchen voraussichtlich nachkommen kann.

Ist die belgische zuständige Behörde nicht im Besitz der erbetenen Informationen und nicht in der Lage, dem Informationsersuchen nachzukommen, oder lehnt sie es aus den in § 20 genannten Gründen ab, ihm nachzukommen, so teilt sie der ersuchenden Behörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ersuchens, die Gründe mit.

§ 6 - Die belgische zuständige Behörde übermittelt im Wege des automatischen Austauschs den ausländischen zuständigen Behörden Informationen in Bezug auf Besteuerungszeiträume ab 1. Januar 2014, die über in jenem anderen Mitgliedstaat ansässige Personen in Bezug auf die folgenden bestimmten Arten von Einkünften und Vermögen, wie sie im Sinne des belgischen Rechts zu verstehen sind, verfügbar sind:

1. Entlohnungen von Arbeitnehmern,

2. Entlohnungen von Unternehmensleitern,

3. Lebensversicherungsprodukte, die nicht von anderen gemeinschaftlichen Rechtsakten über den Austausch von Informationen oder vergleichbare Maßnahmen erfasst sind,

4. Pensionen,

5. Eigentum an unbeweglichen Gütern und Einkünfte daraus.

Die Übermittlung der Informationen erfolgt mindestens einmal jährlich, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Information verfügbar wurde.

"Verfügbare Informationen" sind solche, die in den Steuerakten des die Informationen übermittelnden Mitgliedstaates enthalten sind und die im Einklang mit den Verfahren für die Erhebung und Verarbeitung von Informationen des betreffenden Mitgliedstaates abgerufen werden können.

§ 7 - Die belgische zuständige Behörde übermittelt der ausländischen zuständigen Behörde die in § 1 genannten Informationen in folgenden Fällen im Wege des spontanen Informationsaustauschs:

1. Die belgische zuständige Behörde hat Gründe für die Vermutung einer Steuerverkürzung in dem anderen Mitgliedstaat.

2. Ein Steuerpflichtiger erhält eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung in Belgien, die eine Steuererhöhung oder eine Besteuerung in dem anderen Mitgliedstaat zur Folge haben würde.

3. Geschäftsbeziehungen zwischen einem Steuerpflichtigen in Belgien und einem Steuerpflichtigen eines anderen Mitgliedstaates werden über ein oder mehrere weitere Länder in einer Weise geleitet, die in einem der beiden oder in beiden Mitgliedstaaten zur Steuerersparnis führen kann.

4. Die belgische zuständige Behörde hat Gründe für die Vermutung einer Steuerersparnis durch künstliche Gewinnverlagerungen innerhalb eines Konzerns.

5. Die belgische zuständige Behörde hat im Zusammenhang mit Informationen, die ihr von einer ausländischen zuständigen Behörde übermittelt worden sind, einen Sachverhalt ermittelt, der für die Steuerfestlegung in dem anderen Mitgliedstaat angemessen, sachdienlich und nicht übertrieben ist.

Die belgische zuständige Behörde kann einer ausländischen zuständigen Behörde im Wege des spontanen Informationsaustauschs alle Informationen, von denen sie Kenntnis hat und die für diese ausländische zuständige Behörde angemessen, sachdienlich und nicht übertrieben sind, übermitteln.

Die belgische zuständige Behörde, für die die in Absatz 1 genannten Informationen verfügbar werden, übermittelt diese Informationen so schnell wie möglich an die ausländische zuständige Behörde jedes betroffenen Mitgliedstaates, spätestens jedoch einen Monat, nachdem sie verfügbar geworden sind.

§ 8 - Die belgische zuständige Behörde, der Informationen nach Maßgabe des Paragraphen 7 übermittelt werden, bestätigt der ausländischen zuständigen Behörde, die die Informationen übermittelt hat, unverzüglich, spätestens jedoch sieben Werktage nach Eingang der Informationen, möglichst auf elektronischem Wege den Erhalt der Informationen.

§ 9 - Die belgische zuständige Behörde kann mit einer ausländischen zuständigen Behörde vereinbaren, dass unter den von Letzterer festgelegten Voraussetzungen von der belgischen zuständigen Behörde ermächtigte Bedienstete zum Zweck des Informationsaustauschs gemäß § 1:

1. in den Amtsräumen zugegen sein dürfen, in denen die Verwaltungsbehörden des ersuchten Mitgliedstaates ihre Tätigkeit ausüben,

2. bei den behördlichen Ermittlungen zugegen sein dürfen, die im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaates geführt werden.

§ 10 - Die belgische zuständige Behörde kann mit einer ausländischen zuständigen Behörde vereinbaren, dass unter den von der belgischen zuständigen Behörde festgelegten Voraussetzungen von der ausländischen zuständigen Behörde ermächtigte Bedienstete zum Zweck des Informationsaustauschs gemäß § 1:

1. in Belgien in den Amtsräumen zugegen sein dürfen, in denen der Föderale Öffentliche Dienst Finanzen seine Tätigkeit ausübt,

2. bei den behördlichen Ermittlungen zugegen sein dürfen, die im belgischen Hoheitsgebiet geführt werden.

Ist die erbetene Information in Unterlagen enthalten, zu denen die Bediensteten der belgischen zuständigen Behörde Zugang haben, so werden den Bediensteten der ersuchenden Behörde Kopien dieser Unterlagen ausgehändigt.

Aufgrund der in Absatz 1 genannten Vereinbarung dürfen Bedienstete der ersuchenden Behörde, die bei behördlichen Ermittlungen zugegen sind, in Belgien weder Einzelpersonen befragen noch Aufzeichnungen prüfen.

Von dem ersuchenden Mitgliedstaat ermächtigte Bedienstete, die sich gemäß Absatz 1 in Belgien aufhalten, müssen jederzeit eine schriftliche Vollmacht vorlegen können, aus der ihre Identität und dienstliche Stellung hervorgehen.

§ 11 - Vereinbart Belgien mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten, jeweils in seinem/ihrem Hoheitsgebiet gleichzeitige Prüfungen einer oder mehrerer Personen von gemeinsamem oder ergänzendem Interesse durchzuführen, um die dabei erlangten Informationen auszutauschen, so findet vorliegender Paragraph Anwendung.

Die belgische zuständige Behörde bestimmt selbst, welche Personen sie für eine gleichzeitige Prüfung vorschlagen will. Sie unterrichtet die ausländische zuständige Behörde der betroffenen Mitgliedstaaten über die Fälle, für die sie eine gleichzeitige Prüfung vorschlägt, und begründet ihre Wahl. Sie gibt an, in welchem Zeitraum die Prüfung durchgeführt werden soll.

Wird der belgischen zuständigen Behörde eine gleichzeitige Prüfung vorgeschlagen, entscheidet sie, ob sie an der gleichzeitigen Prüfung teilnehmen will. Sie bestätigt der ausländischen zuständigen Behörde, die die Prüfung vorgeschlagen hat, ihr Einverständnis oder teilt ihre begründete Ablehnung mit.

Die belgische zuständige Behörde benennt einen für die Beaufsichtigung und die Koordinierung der Prüfung verantwortlichen Vertreter.

§ 12 - Die belgische zuständige Behörde kann eine ausländische zuständige Behörde ersuchen, nach Maßgabe der Rechtsvorschriften für die Zustellung entsprechender Akte im ersuchten Mitgliedstaat dem Adressaten alle Akte und Entscheidungen von belgischen Verwaltungsbehörden zuzustellen, die mit der Anwendung der Rechtsvorschriften über Verpackungsbeiträge [...] in Belgien zusammenhängen.

Das Zustellungsersuchen enthält Angaben über den Gegenstand des zuzustellenden Akts oder der zuzustellenden Entscheidung sowie Namen und Anschrift des Adressaten und alle weiteren Informationen, die die Identifizierung des Adressaten erleichtern können.

Die belgische zuständige Behörde stellt nur dann ein Zustellungsersuchen, wenn sie nicht in der Lage ist, die Zustellung nach Maßgabe der belgischen Rechtsvorschriften vorzunehmen, oder wenn die Zustellung unverhältnismäßige Schwierigkeiten aufwerfen würde. Die belgische zuständige Behörde kann einer Person im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates ein Dokument per Einschreiben oder auf elektronischem Wege direkt zustellen.

§ 13 - Auf Antrag einer ausländischen zuständigen Behörde stellt die belgische zuständige Behörde nach Maßgabe der belgischen Rechtsvorschriften für die Zustellung entsprechender Akte dem Adressaten alle Akte und Entscheidungen von Verwaltungsbehörden des ersuchenden Mitgliedstaates zu, die mit der Anwendung der Rechtsvorschriften über Verpackungsbeiträge [...] in dessen Gebiet zusammenhängen.

Die belgische zuständige Behörde teilt der ersuchenden Behörde unverzüglich mit, was aufgrund des Zustellungsersuchens veranlasst wurde, und insbesondere, an welchem Tag der Akt oder die Entscheidung dem Adressaten zugestellt wurde.

§ 14 - Hat eine ausländische zuständige Behörde Informationen gemäß den Paragraphen 4 oder 8 übermittelt und um eine Rückmeldung dazu gebeten, so übermittelt die belgische zuständige Behörde, die die Informationen erhalten hat, unbeschadet der in Belgien geltenden Vorschriften zum Schutz des Berufsgeheimnisses und zum Datenschutz der ausländischen zuständigen Behörde, die die Informationen übermittelt hat, die Rückmeldung sobald wie möglich und spätestens drei Monate nach Bekanntwerden des Ergebnisses der Verwendung der erbetenen Informationen.

Die belgische zuständige Behörde übermittelt den betroffenen Mitgliedstaaten einmal jährlich nach bilateral vereinbarten praktischen Regelungen eine Rückmeldung zum automatischen Informationsaustausch.

§ 15 - Die belgische zuständige Behörde, die Informationen gemäß den Paragraphen 5 oder 7 übermittelt hat, kann die ausländische zuständige Behörde, die die Informationen erhält, um eine Rückmeldung dazu bitten.

§ 16 - Erhält eine belgische Verbindungsstelle oder ein belgischer zuständiger Bediensteter ein Ersuchen um Zusammenarbeit, das eine Tätigkeit außerhalb des ihr/ihm zugewiesenen Zuständigkeitsbereichs, der ihr/ihm nach den belgischen Rechtsvorschriften oder innenpolitischen Grundsätzen zugewiesen ist, erfordert, so übermittelt sie/er dieses Ersuchen unverzüglich dem belgischen zentralen Verbindungsbüro und teilt dies der ersuchenden ausländischen zuständigen Behörde mit. In einem solchen Fall beginnt die Frist nach § 5 am Tag nach der Weiterleitung des Ersuchens an das belgische zentrale Verbindungsbüro.

§ 17 - Informationen, über die der Belgische Staat aufgrund des vorliegenden Artikels verfügt, unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 320 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen und genießen den Schutz des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und des Gesetzes vom 3. August 2012 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen im Rahmen seiner Aufträge.

Diese Informationen können verwendet werden:

1. zur Anwendung und Durchsetzung des belgischen Rechts über die in Artikel 2 der Richtlinie genannten Steuern,

2. zur Festlegung und Beitreibung anderer Steuern und Abgaben gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Januar 2012 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen und zur Festlegung und Einziehung von Pflichtbeiträgen zu Sozialversicherungen,

3. im Zusammenhang mit Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die Sanktionen wegen Nichtbeachtung des Steuerrechts zur Folge haben können, und zwar unbeschadet der allgemeinen Regelungen und Vorschriften über die Rechte der Beklagten und Zeugen in solchen Verfahren.

Mit Zustimmung der ausländischen zuständigen Behörde, die im Rahmen der Richtlinie Informationen übermittelt hat, und nur insoweit, als dies gemäß den belgischen Rechtsvorschriften zulässig ist, können die von dieser Behörde erhaltenen Informationen und Schriftstücke für andere als in Absatz 2 genannte Zwecke verwendet werden.

Ist die belgische zuständige Behörde der Ansicht, dass Informationen, die sie von einer ausländischen zuständigen Behörde erhalten hat, für die ausländische zuständige Behörde eines dritten Mitgliedstaates für die in Absatz 2 genannten Zwecke von Nutzen sein könnten, so teilt sie der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, von dem die Informationen stammen, ihre Absicht mit, die Informationen einem dritten Mitgliedstaat weiterzugeben. Lehnt die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, von dem die Informationen stammen, innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang der Mitteilung diesen Informationsaustausch nicht ab, so kann die belgische zuständige Behörde diese Informationen der ausländischen zuständigen Behörde des dritten Mitgliedstaates unter der Voraussetzung weitergeben, dass diese Weitergabe im Einklang mit den in vorliegendem Artikel festgelegten Regeln und Verfahren erfolgt.

Ist die belgische zuständige Behörde der Ansicht, dass die von einer ausländischen zuständigen Behörde weitergegebenen Informationen für die in Absatz 3 genannten Zwecke verwendet werden können, holt sie für diese Verwendung die Zustimmung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates ein, von dem die Informationen stammen.

Informationen, Berichte, Bescheinigungen und andere Schriftstücke oder beglaubigte Kopien von Schriftstücken oder Auszüge daraus, die die ersuchte Behörde erhalten und der ersuchenden belgischen zuständigen Behörde im Einklang mit vorliegendem Artikel übermittelt hat, werden von den belgischen zuständigen Behörden in gleicher Weise als Beweismittel verwendet wie entsprechende Informationen, Berichte, Bescheinigungen und andere Schriftstücke einer anderen belgischen Behörde.

§ 18 - Die belgische zuständige Behörde kann der Verwendung der gemäß vorliegendem Artikel übermittelten Informationen und Schriftstücke in dem Mitgliedstaat, der sie erhält, für andere als in § 17 Absatz 2 genannte Zwecke zustimmen. Die belgische zuständige Behörde erteilt die Zustimmung, wenn die Informationen in Belgien für ähnliche Zwecke verwendet werden können.

Teilt eine ausländische zuständige Behörde ihre Absicht mit, Informationen, die sie von der belgischen zuständigen Behörde erhalten hat, der ausländischen zuständigen Behörde eines dritten Mitgliedstaates weiterzugeben, da sie für diesen Mitgliedstaat für die in § 17 Absatz 2 genannten Zwecke von Nutzen sein könnten, so kann die belgische zuständige Behörde dieser ausländischen zuständigen Behörde die Zustimmung erteilen, diese Informationen einem dritten Mitgliedstaat weiterzugeben. Möchte die belgische zuständige Behörde keine Zustimmung erteilen, so teilt sie ihre Ablehnung innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang der Mitteilung des Mitgliedstaates über die beabsichtigte Weitergabe mit.

Die belgische zuständige Behörde kann der Verwendung von Informationen, die aus Belgien stammen und die eine ausländische zuständige Behörde einer ausländischen zuständigen Behörde eines dritten Mitgliedstaates weitergegeben hat, in diesem dritten Mitgliedstaat für die in § 17 Absatz 3 genannten Zwecke zustimmen.

§ 19 - Vor dem in § 4 genannten Informationsersuchen muss die belgische zuständige Behörde die üblichen Informationsquellen ausgeschöpft haben, die sie unter den gegebenen Umständen zur Erlangung der erbetenen Informationen genutzt haben könnte, ohne die Erreichung ihres Ziels zu gefährden.

Die belgische zuständige Behörde erteilt einer ausländischen zuständigen Behörde die Informationen gemäß § 5 unter der Voraussetzung, dass die ausländische zuständige Behörde die üblichen Informationsquellen ausgeschöpft hat, die sie unter den gegebenen Umständen zur Erlangung der erbetenen Informationen genutzt haben könnte, ohne die Erreichung ihres Ziels zu gefährden.

§ 20 - Die belgische zuständige Behörde ist nicht zu Ermittlungen oder zur Übermittlung von Informationen befugt, wenn die Durchführung solcher Ermittlungen beziehungsweise die Beschaffung der betreffenden Informationen durch Belgien für seine eigenen Zwecke mit seinen Rechtsvorschriften unvereinbar wäre.

Die belgische zuständige Behörde kann die Übermittlung von Informationen ablehnen, wenn:

1. der ersuchende Mitgliedstaat seinerseits aus rechtlichen Gründen nicht zur Übermittlung entsprechender Informationen in der Lage ist,

2. die Übermittlung zur Preisgabe eines Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens führen würde oder wenn die Preisgabe der betreffenden Information die öffentliche Ordnung verletzen würde.

Die belgische zuständige Behörde teilt der ersuchenden Behörde die Gründe mit, aus denen ein Auskunftsersuchen abgelehnt wurde.

§ 21 - Die belgische zuständige Behörde trifft die ihr zur Beschaffung von Informationen zur Verfügung stehenden Maßnahmen, um sich die erbetenen Informationen zu verschaffen, auch wenn sie solche Informationen möglicherweise nicht für eigene Steuerzwecke benötigt. Diese Verpflichtung gilt unbeschadet des Paragraphen 20 Absatz 1 und 2, der jedoch nicht so ausgelegt werden kann, dass sich Belgien darauf berufen kann, um die Bereitstellung der Informationen allein deshalb abzulehnen, weil es kein eigenes Interesse daran hat.

Paragraph 20 Absatz 1 und 2 Nr. 2 ist in keinem Fall so auszulegen, dass die belgische zuständige Behörde die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen kann, weil die Informationen sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder sich auf Eigentumsanteile an einer Person beziehen.

Ungeachtet des Absatzes 2 kann die belgische zuständige Behörde die Übermittlung der erbetenen Informationen verweigern, wenn diese Informationen vor dem 1. Januar 2011 liegende Besteuerungszeiträume betreffen und wenn die Übermittlung dieser Informationen auf der Grundlage des Artikels 8 Absatz 1 der Richtlinie 77/799/EWG hätte verweigert werden können, falls vor dem 11. März 2011 um sie ersucht worden wäre.

§ 22 - Geht die belgische Behörde mit einem Drittland eine umfassendere Zusammenarbeit als in der Richtlinie vorgesehen ein, so kann sie es nicht ablehnen, mit anderen Mitgliedstaaten, die dies wünschen, eine solche umfassendere gegenseitige Zusammenarbeit einzugehen.

§ 23 - Ersuchen um Informationen und behördliche Ermittlungen gemäß § 4 sowie Antworten gemäß § 5, Empfangsbestätigungen, Ersuchen um zusätzliche Hintergrundinformationen und Mitteilungen über das Unvermögen zur oder die Ablehnung der Erfüllung des Ersuchens gemäß § 5 werden soweit möglich mit Hilfe eines von der Kommission angenommenen Standardformblatts übermittelt. Dem Standardformblatt können Berichte, Bescheinigungen und andere Schriftstücke oder beglaubigte Kopien von Schriftstücken oder Auszüge daraus beigefügt werden.

Das Standardformblatt nach Absatz 1 beinhaltet zumindest die folgenden Informationen, die von der ersuchenden Behörde zu übermitteln sind:

*a)* die Bezeichnung der Person, der die Untersuchung oder Ermittlung gilt,

*b)* den steuerlichen Zweck, zu dem die Informationen beantragt werden.

Die belgische zuständige Behörde kann - soweit bekannt und im Einklang mit den Entwicklungen auf internationaler Ebene - Namen und Anschrift jeder Person, von der angenommen wird, dass sie über die gewünschten Informationen verfügt, wie auch jede Angabe übermitteln, die die Beschaffung von Informationen durch die ersuchte Behörde erleichtern könnte.

Der spontane Informationsaustausch und seine Bestätigung gemäß den Paragraphen 7 und 8, Zustellungsersuchen gemäß den Paragraphen 12 und 13 und Rückmeldungen gemäß den Paragraphen 14 und 15 erfolgen mit Hilfe des von der Kommission angenommenen Standardformblatts.

Der automatische Informationsaustausch gemäß § 6 erfolgt über ein von der Kommission angenommenes elektronisches Standardformat, mit dem der automatische Informationsaustausch erleichtert werden soll und dem das bestehende elektronische Format in Anwendung von Artikel 9 der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen zugrunde liegt, das für alle Arten des automatischen Informationsaustauschs zu verwenden ist.

§ 24 - Die Informationsübermittlung im Rahmen des vorliegenden Artikels erfolgt soweit möglich auf elektronischem Wege mit Hilfe des CCN-Netzes.

Ersuchen um Zusammenarbeit, einschließlich Zustellungsersuchen, und beigefügte Schriftstücke können in den Sprachen abgefasst werden, die zwischen der ersuchten und der ersuchenden Behörde vereinbart wurden. Solchen Ersuchen wird eine Übersetzung in eine der Amtssprachen Belgiens nur in besonderen Fällen beigefügt, sofern die belgische zuständige Behörde die Anforderung einer solchen Übersetzung begründet.

§ 25 - Erhält die belgische zuständige Behörde von einem Drittland Informationen, die für die Anwendung und Durchsetzung des belgischen Rechts über Verpackungsbeiträge [...] voraussichtlich erheblich sind, so kann diese Behörde diese Informationen - sofern dies aufgrund einer Vereinbarung mit dem betreffenden Drittland zulässig ist - den ausländischen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, für die diese Informationen von Nutzen sein könnten, und allen ausländischen zuständigen Behörden, die darum ersuchen, zur Verfügung stellen.

Die belgische zuständige Behörde kann, im Einklang mit dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und dem Gesetz vom 3. August 2012 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen im Rahmen seiner Aufträge, die im Einklang mit vorliegendem Artikel erhaltenen Informationen an ein Drittland weitergeben, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

*a)* Die ausländische zuständige Behörde des Mitgliedstaates, von dem die Informationen stammen, ist mit der Übermittlung einverstanden.

*b)* Das betroffene Drittland hat sich zu der Zusammenarbeit verpflichtet, die für den Nachweis der Unregelmäßigkeit oder der Rechtswidrigkeit von mutmaßlich gegen die Steuervorschriften verstoßenden oder ihnen zuwiderlaufenden Transaktionen erforderlich ist.]

*[Art. 390/1 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 17. August 2013 (B.S. vom 5. September 2013); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 91 Nr. 1 des G. vom 19. Dezember 2014 (B.S. vom 29. Dezember 2014); § 12 Abs. 1 abgeändert durch Art. 91 Nr. 2 des G. vom 19. Dezember 2014 (B.S. vom 29. Dezember 2014); § 13 Abs. 1 abgeändert durch Art. 91 Nr. 3 des G. vom 19. Dezember 2014 (B.S. vom 29. Dezember 2014); § 25 Abs. 1 abgeändert durch Art. 91 Nr. 4 des G. vom 19. Dezember 2014 (B.S. vom 29. Dezember 2014)]*

KAPITEL 9 - *Gemeinsame Bestimmungen*

 **Art. 391 -** [...]

*[Art. 391 aufgehoben durch Art. 118 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012)]*

 **Art. 392 -** [Ermäßigungen oder Befreiungen in Sachen Verpackungsbeitrag werden nur dann gewährt, wenn die natürliche oder juristische Person, die die dem Verpackungsbeitrag unterliegenden Produkte in den steuerrechtlich freien Verkehr bringt, den Beweis erbringt, dass die Bedingungen, um in den Genuss davon zu kommen, gemäß den vom Minister der Finanzen vorgesehenen Modalitäten erfüllt sind.]

*[Art. 392 ersetzt durch Art. 119 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012)]*

 **Art. 393 -** [§ 1 - Die Generalverwaltung Zoll und Akzisen ist mit der Einnahme und der Kontrolle des Verpackungsbeitrags beauftragt.

 Für die Einnahme und die Kontrolle des Verpackungsbeitrags verfügen die Bediensteten der Zoll- und Akzisenverwaltung über die Mittel und Befugnisse, die ihnen durch das allgemeine Gesetz über Zölle und Akzisen und durch die besonderen Gesetze im Bereich der Akzisen zuerkannt werden.

 Unbeschadet der Befugnisse der Gerichtspolizeioffiziere sind die Bediensteten der Generalverwaltung Zoll und Akzisen sowie die Mitglieder der föderalen und der lokalen Polizei dazu befugt, alleine jegliche Verstöße [gegen vorliegendes Buch] zu ermitteln und festzustellen.

 § 2 - Die Bediensteten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen und die Bediensteten der Inspektionsdienste der Föderalen Öffentlichen Dienste Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie sowie Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt setzen die Generalverwaltung Zoll und Akzisen unmittelbar in Kenntnis über jeglichen Verstoß gegen die Rechtsvorschriften über Verpackungsbeiträge, den sie bei ihren jeweiligen Kontrollen feststellen.]

*[Art. 393 ersetzt durch Art. 92 des G. vom 19. Dezember 2014 (B.S. vom 29. Dezember 2014); § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 34 des G. vom 28. April 2019 (B.S. vom 6. Mai 2019)]*

 **Art. 394 -** [...]

*[Art. 394 aufgehoben durch Art. 121 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012)]*

 **Art. 395 -** [Verstöße gegen die Bestimmungen [des vorliegenden Buches], durch die der Verpackungsbeitrag einforderbar wird, werden mit einer Geldbuße geahndet, die dem Fünf- bis Zehnfachen des Betrags des betreffenden Beitrags entspricht, ohne dass sie unter [625,00 EUR] liegen darf und unbeschadet der Zahlung des geschuldeten Beitrags.

 Unbeschadet der in vorliegendem Artikel und in den Artikeln 396 und 397 vorgesehenen Strafen ist der Verpackungsbeitrag immer einforderbar, ausgenommen der Verpackungsbeitrag, der auf Waren geschuldet wird, die infolge der Feststellung eines Verstoßes aufgrund von Absatz 1 effektiv beschlagnahmt und später eingezogen werden oder infolge eines Vergleichs der Staatskasse überlassen werden.

 Der nicht mehr einforderbare Verpackungsbeitrag auf eingezogene oder überlassene Waren dient dennoch als Grundlage für die Berechnung der aufzuerlegenden Geldbußen.]

*[Art. 395 aufgehoben durch Art. 122 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012), wieder aufgenommen durch Art. 88 des G. vom 17. Juni 2013 (B.S. vom 28. Juni 2013) und ersetzt durch Art. 93 des G. vom 19. Dezember 2014 (B.S. vom 29. Dezember 2014); Abs. 1 abgeändert durch Art. 35 des G. vom 28. April 2019 (B.S. vom 6. Mai 2019)]*

 **Art. 396 -** [Wird im Bereich des Verpackungsbeitrags versucht, auf betrügerische Weise eine Ermäßigung des Beitrags oder eine Befreiung vom Beitrag zu erlangen, wird eine Geldbuße verwirkt, die dem Fünf- bis Zehnfachen des Betrags des Beitrags entspricht, für den versucht worden ist, eine rechtswidrige Ermäßigung oder Befreiung zu erlangen, ohne dass diese Geldbuße unter [625,00 EUR] liegen darf.]

*[Art. 396 aufgehoben durch Art. 123 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012), wieder aufgenommen durch Art. 89 des G. vom 17. Juni 2013 (B.S. vom 28. Juni 2013) und abgeändert durch Art. 36 des G. vom 28. April 2019 (B.S. vom 6. Mai 2019)]*

 **Art. 397 -** Verstöße [gegen vorliegendes Buch], die nicht aufgrund der Bestimmungen der Artikel 395 und 396 geahndet werden, sowie Verstöße gegen die Erlasse zur Ausführung [des vorliegenden Buches] werden mit einer Geldbuße von [625,00 bis zu 3.125,00 EUR] geahndet.

 [...]

*[Art. 397 abgeändert durch Art. 2 Nr. 18 des K.E. vom 20. Juli 2000 (B.S. vom 30. August 2000), selbst abgeändert durch Art. 42 Nr. 5 des K.E. vom 13. Juli 2001 (B.S. vom 11. August 2001), und durch Art. 37 des G. vom 28. April 2019 (B.S. vom 6. Mai 2019); früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 124 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012)]*

 **Art. 398 -** Bei Rückfall wird die Geldbuße verdoppelt und der Zuwiderhandelnde wird außerdem zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten bis zu einem Jahr verurteilt.

 [**Art. 398*bis*** **-** [...]]

*[Art. 398bis eingefügt durch Art. 367 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003) und aufgehoben durch Art. 90 des G. vom 17. Juni 2013 (B.S. vom 28. Juni 2013)]*

 **Art. 399 -** Verstöße [gegen vorliegendes Buch] und seine Ausführungserlasse unterliegen den Bestimmungen des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen, insbesondere in Bezug auf die Erstellung und die Beglaubigung des Protokolls, die Aushändigung von Abschriften des Protokolls, die Beweiskraft dieser Urkunden, die Weise der Verfolgung, die Haftung, die Mittäterschaft, den Bestechungsversuch und das Recht, Vergleiche zu schließen.

*[Art. 399 abgeändert durch Art. 38 des G. vom 28. April 2019 (B.S. vom 6. Mai 2019)]*

 **Art. 400 -** [[...]

 [...]

 Die in Artikel 392 erwähnten Erlasse ergehen auf gemeinsamen Vorschlag der Minister, die für die Wirtschaftsangelegenheiten, die Finanzen, die Umwelt und die Volksgesundheit zuständig sind.]

*[Art. 400 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 26. Juni 2002 (B.S. vom 5. Juli 2002); früherer Absatz 1 aufgehoben durch Art. 29 Nr. 1 des G. vom 30. Dezember 2002 (B.S. vom 17. April 2003); frühere Absätze 2 und 3 aufgehoben durch Art. 125 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012)]*

 **Art. 401 -** [...]

*[Art. 401 aufgehoben durch Art. 126 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012)]*

 [**Art. 401*bis*** **-** Der Minister der Finanzen ist damit beauftragt, jährlich zu beurteilen, welche Auswirkungen die Akzisensätze, die in den Artikeln 5, 9, 12, 15 und 17 des Gesetzes vom 7. Januar 1998 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke sowie in Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1995 über die Akzisenregelung für alkoholfreie Getränke vorgesehen sind, die Mehrwertsteuersätze, die im Königlichen Erlass Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen vorgesehen sind, und der in Artikel 371 § 1 des vorliegenden Gesetzes vorgesehene Satz des Verpackungsbeitrags im ökonomischen, ökologischen und budgetären Bereich haben, abgesehen von den Auswirkungen der Verhaltensänderungen des Verbrauchers, die diese Sätze im Laufe des Jahres bewirkt haben.

 [...]]

*[Art. 401bis eingefügt durch Art. 31 des G. vom 30. Dezember 2002 (B.S. vom 17. April 2003); Abs. 2 für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 195/2004 des Schiedshofes vom 1. Dezember 2004 (B.S. vom 10. Dezember 2004)]*

(…)ANLAGEN

**BUCH I - REGELUNG DER MODALITÄTEN FÜR DIE WAHL DES WALLONISCHEN REGIONALRATES UND DES FLÄMISCHEN RATES**

**ANLAGE 1**

**TABELLE ZUR FESTLEGUNG DER WAHLKREISE**

**UND IHRER ZUSAMMENSETZUNG (Art. 5 des Gesetzes)**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**A) Wahl des Flämischen Rates**

PROVINZ ANTWERPEN

**Wahlkreis ANTWERPEN**

Hauptort: ANTWERPEN

Verwaltungsbezirk ANTWERPEN

Wahlkantone

 ANTWERPEN

 BOOM

 BRECHT

 KAPELLEN

 KONTICH

 ZANDHOVEN

**Wahlkreis MECHELN-TURNHOUT**

Hauptort: MECHELN

Verwaltungsbezirk MECHELN

Wahlkantone

 MECHELN

 DUFFEL

 HEIST-OP-DEN-BERG

 LIER

 PUURS

PROVINZ FLÄMISCH‑BRABANT

Verwaltungsbezirk TURNHOUT

Wahlkantone

 TURNHOUT

 ARENDONK

 HERENTALS

 HOOGSTRATEN

 MOL

 WESTERLO

**Wahlkreis HALLE-VILVOORDE**

Hauptort: VILVOORDE

Verwaltungsbezirk HALLE-VILVOORDE

Wahlkantone

 ASSE

 HALLE

 LENNIK

 MEISE

 VILVOORDE

 ZAVENTEM

**Wahlkreis LÖWEN**

Hauptort: LÖWEN

Verwaltungsbezirk LÖWEN

Wahlkantone

 LÖWEN

 AARSCHOT

 DIEST

 GLABBEEK

 HAACHT

 LANDEN

 TIENEN

 ZOUTLEEUW

PROVINZ LIMBURG

**Wahlkreis HASSELT-TONGERN-MAASEIK**

Hauptort: HASSELT

Verwaltungsbezirk HASSELT

Wahlkantone

 HASSELT

 BERINGEN

 GENK

 HERK-DE-STAD

 SINT-TRUIDEN

Verwaltungsbezirk TONGERN

Wahlkantone

 TONGERN

 BILZEN

 BORGLOON

 MAASMECHELEN

 RIEMST

 VOEREN

Verwaltungsbezirk MAASEIK

Wahlkantone

 MAASEIK

 BREE

 NEERPELT

 PEER

PROVINZ OSTFLANDERN

**Wahlkreis GENT-EEKLO**

Hauptort: GENT

Verwaltungsbezirk GENT

Wahlkantone

 GENT

 DEINZE

 EVERGEM

 DESTELBERGEN

 LOCHRISTI

 NAZARETH

 NEVELE

 OOSTERZELE

 ZOMERGEM

 WAARSCHOOT

Verwaltungsbezirk EEKLO

Wahlkantone

 EEKLO

 ASSENEDE

 KAPRIJKE

**Wahlkreis SINT-NIKLAAS-DENDERMONDE**

Hauptort: DENDERMONDE

Verwaltungsbezirk SINT-NIKLAAS

Wahlkantone

 SINT-NIKLAAS

 BEVEREN

 LOKEREN

 SINT-GILLIS-WAAS

 TEMSE

Verwaltungsbezirk DENDERMONDE

Wahlkantone

 DENDERMONDE

 HAMME

 WETTEREN

 ZELE

**Wahlkreis AALST-OUDENAARDE**

Hauptort: OUDENAARDE

Verwaltungsbezirk AALST

Wahlkantone

 AALST

 GERAARDSBERGEN

 HERZELE

 NINOVE

 ZOTTEGEM

Verwaltungsbezirk OUDENAARDE

Wahlkantone

 OUDENAARDE

 KRUISHOUTEM

 HOREBEKE

 BRAKEL

 RONSE

PROVINZ WESTFLANDERN

**Wahlkreis BRÜGGE**

Hauptort: BRÜGGE

Verwaltungsbezirk BRÜGGE

Wahlkantone

 BRÜGGE

 TORHOUT

**Wahlkreis KORTIJK-ROESELARE-TIELT**

Hauptort: KORTRIJK

Verwaltungsbezirk KORTRIJK

Wahlkantone

 KORTRIJK

 AVELGEM

 HARELBEKE

 MENEN

Verwaltungsbezirk ROESELARE

Wahlkantone

 ROESELARE

 LICHTERVELDE

 HOOGLEDE

 IZEGEM

Verwaltungsbezirk TIELT

Wahlkantone

 TIELT

 MEULEBEKE

 OOSTROZEBEKE

 RUISELEDE

**Wahlkreis VEURNE-DIXMUIDEN-YPERN-OSTENDE**

Hauptort: VEURNE

Verwaltungsbezirk VEURNE

Wahlkantone

 VEURNE

 NIEUWPOORT

Verwaltungsbezirk DIXMUIDEN

Wahlkantone

 DIXMUIDEN

Verwaltungsbezirk YPERN

Wahlkantone

 YPERN

 MESEN

 ZONNEBEKE

 POPERINGE

 VLETEREN

 WERVIK

Verwaltungsbezirk OSTENDE

Wahlkantone

 OSTENDE

 GISTEL

**B) Wahl des Wallonischen Regionalrates**

PROVINZ HENNEGAU

**Wahlkreis MONS**

Hauptort: MONS

Verwaltungsbezirk MONS

Wahlkantone

 MONS

 BOUSSU

 DOUR

 LENS

 FRAMERIES

**Wahlkreis TOURNAI-ATH-MOUSCRON**

Hauptort: TOURNAI

Verwaltungsbezirk TOURNAI

Wahlkantone

 TOURNAI

 ANTOING

 CELLES

 LEUZE-EN-HAINAUT

 PERUWELZ

 ESTAIMPUIS

Verwaltungsbezirk ATH

Wahlkantone

 ATH

 CHIEVRES

 FLOBECQ

 FRASNES-LEZ-ANVAING

 BELOEIL

Verwaltungsbezirk MOUSCRON

Wahlkantone

 MOUSCRON

 COMINES-WARNETON

**Wahlkreis CHARLEROI**

Hauptort: CHARLEROI

Verwaltungsbezirk CHARLEROI

Wahlkantone

 CHARLEROI

 CHATELET

 FONTAINE-L'EVEQUE

 SENEFFE

**Wahlkreis SOIGNIES**

Hauptort: SOIGNIES

Verwaltungsbezirk SOIGNIES

Wahlkantone

 SOIGNIES

 ENGHIEN

 LA LOUVIERE

 LESSINES

 LE ROEULX

**Wahlkreis THUIN**

Hauptort: THUIN

Verwaltungsbezirk THUIN

Wahlkantone

 THUIN

 BEAUMONT

 BINCHE

 CHIMAY

 MERBES-LE-CHATEAU

PROVINZ LÜTTICH

**Wahlkreis LÜTTICH**

Hauptort: LÜTTICH

Verwaltungsbezirk LÜTTICH

Wahlkantone

 LÜTTICH

 VISE

 BASSENGE

 FLERON

 HERSTAL

 GRACE-HOLLOGNE

 AYWAILLE

 SAINT-NICOLAS

 SERAING

**Wahlkreis HUY-WAREMME**

Hauptort: HUY

Verwaltungsbezirk HUY

Wahlkantone

 HUY

 FERRIERES

 HERON

 VERLAINE

 NANDRIN

Verwaltungsbezirk WAREMME

Wahlkantone

 WAREMME

 HANNUT

**Wahlkreis VERVIERS**

Hauptort: VERVIERS

Verwaltungsbezirk VERVIERS

Wahlkantone

 VERVIERS

 AUBEL

 DISON

 EUPEN

 HERVE

 LIMBURG

 MALMEDY

 SANKT VITH

 SPA

 STAVELOT

PROVINZ LUXEMBURG

**Wahlkreis ARLON-MARCHE-EN-FAMENNE-BASTOGNE**

Hauptort: ARLON

Verwaltungsbezirk ARLON

Wahlkantone

 ARLON

 MESSANCY

Verwaltungsbezirk MARCHE-EN-FAMENNE

Wahlkantone

 MARCHE-EN-FAMENNE

 DURBUY

 EREZEE

 LA-ROCHE-EN-ARDENNE

 NASSOGNE

Verwaltungsbezirk BASTOGNE

Wahlkantone

 BASTOGNE

 FAUVILLERS

 HOUFFALIZE

 SAINTE-ODE

 VIELSALM

**Wahlkreis NEUFCHÂTEAU-VIRTON**

Hauptort: NEUFCHÂTEAU

Verwaltungsbezirk NEUFCHÂTEAU

Wahlkantone

 NEUFCHÂTEAU

 BOUILLON

 PALISEUL

 SAINT-HUBERT

 WELLIN

Verwaltungsbezirk VIRTON

Wahlkantone

 VIRTON

 ETALLE

 FLORENVILLE

PROVINZ NAMUR

**Wahlkreis NAMUR**

Hauptort: NAMUR

Verwaltungsbezirk NAMUR

Wahlkantone

 NAMUR

 ANDENNE

 EGHEZEE

 FOSSES-LA-VILLE

 GEMBLOUX

**Wahlkreis DINANT-PHILIPPEVILLE**

Hauptort: DINANT

Verwaltungsbezirk DINANT

Wahlkantone

 DINANT

 BEAURAING

 CINEY

 GEDINNE

 ROCHEFORT

Verwaltungsbezirk PHILIPPEVILLE

Wahlkantone

 PHILIPPEVILLE

 COUVIN

 FLORENNES

 WALCOURT

PROVINZ WALLONISCH-BRABANT

**Wahlkreis NIVELLES**

Hauptort: NIVELLES

Verwaltungsbezirk NIVELLES

Wahlkantone

 NIVELLES

 GENAPPE

 JODOIGNE

 PERWEZ

 WAVRE

[**ANLAGE 2**]

*[Anlage 2 ersetzt durch Art. 25 des G. vom 2. März 2004 (B.S. vom 26. März 2004) und abgeändert durch Art. 173 Nr. 1 bis 3 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 124 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

**Wahl** [**des Wallonischen Parlaments**] **und** [**des Flämischen Parlaments**]

MUSTER I- Anweisungen für den Wähler

(erwähnt in den Artikeln 10 Absatz 4, 16 § 2 Absatz 2 und 18 § 2 Absatz 1 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur)

 1. Die Wähler werden von 8 bis 13 Uhr zur Stimmabgabe zugelassen. Wähler, die sich vor 13 Uhr im Wahllokal befinden, werden jedoch noch zur Stimmabgabe zugelassen.

 2. Der Wähler darf für [das Parlament] eine Stimme für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten und/oder für einen oder mehrere Ersatzkandidaten der von ihm unterstützten Liste abgeben.

 3. Die Kandidaten sind pro Liste in ein und derselben Spalte des Stimmzettels aufgeführt.

 Die Namen und Vornamen der Kandidaten für die ordentlichen Mandate sind der Vorschlagsreihenfolge entsprechend zuerst eingetragen; darunter folgen unter der Bezeichnung "Ersatzkandidaten" die Namen und Vornamen der ebenfalls der Vorschlagsreihenfolge entsprechend aufgeführten Ersatzkandidaten.

 Die Listen sind auf dem Stimmzettel in steigender Reihenfolge der jeder Liste durch das Los zugeteilten Nummer nach angeordnet. Unvollständige Listen können jedoch untereinander angeordnet werden.

 4. Ist der Wähler mit der Vorschlagsreihenfolge für die ordentlichen Kandidaten und Ersatz­kandidaten auf der von ihm unterstützten Liste einverstanden, so färbt er mit dem ihm zur Verfügung gestellten Bleistift den hellen Mittelpunkt im Kopffeld über dieser Liste.

 Ist er lediglich mit der Vorschlagsreihenfolge für die ordentlichen Kandidaten einverstanden und möchte er die Vorschlagsreihenfolge für die Ersatzkandidaten ändern, so gibt er eine Vorzugs­stimme ab, indem er mit dem ihm zur Verfügung gestellten Bleistift den hellen Mittelpunkt des Feldes hinter dem oder den Ersatzkandidaten seiner Wahl färbt.

 Ist er nur mit der Vorschlagsreihenfolge für die Ersatzkandidaten einverstanden und möchte er die Vorschlagsreihenfolge für die ordentlichen Kandidaten ändern, so gibt er eine Vorzugsstimme ab, indem er den hellen Mittelpunkt des Feldes hinter dem oder den ordentlichen Kandidaten seiner Wahl färbt.

 Ist er schließlich weder mit der Vorschlagsreihenfolge für die ordentlichen Kandidaten noch mit der Vorschlagsreihenfolge für die Ersatzkandidaten einverstanden und will er diese Reihenfolge ändern, so gibt er sowohl für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten als auch für einen oder mehrere Ersatzkandidaten seiner Wahl auf der von ihm unterstützten Liste eine Vorzugsstimme ab.

 Die Wahlziffer einer Liste besteht aus der Addition der Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld und der Stimmzettel mit Stimmabgabe für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten und/oder Ersatzkandidaten.

 5. Nachdem der Vorsitzende [das Identitätsdokument] und die Wahlaufforderung des Wählers überprüft hat, überreicht er ihm gegen Abgabe der Wahlaufforderung einen Stimmzettel.

 Nachdem der Wähler seine Stimme abgegeben hat, zeigt er dem Vorsitzenden seinen in vier zu einem Rechteck gefalteten Stimmzettel für [das Parlament] mit dem Stempel nach außen und wirft ihn in die entsprechende Urne; nachdem er seine Wahlaufforderung von dem Vorsitzenden oder dem damit beauftragten Beisitzer hat abstempeln lassen, verlässt er den Raum.

 6. Der Wähler darf sich nur während der für die Stimmabgabe erforderlichen Zeit in der Wahlkabine aufhalten.

 7. Ungültig sind:

 1) alle anderen Stimmzettel als diejenigen, die der Vorsitzende im Augenblick der Stimm­ab­gabe ausgehändigt hat,

 2) selbst letztgenannte Stimmzettel:

 *a)* wenn der Wähler darauf keine Stimme abgegeben hat,

 *b)* wenn er mehr als eine Listenstimme oder Vorzugsstimmen für ordentliche Kandidaten beziehungsweise Ersatzkandidaten auf verschiedenen Listen abgegeben hat,

 *c)* wenn er auf einer Liste eine Kopfstimme und gleichzeitig eine Vorzugsstimme für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten beziehungsweise Ersatzkandidaten einer anderen Liste abgegeben hat,

 *d)* wenn er eine Stimme für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten einer Liste und einen oder mehrere Ersatzkandidaten einer anderen Liste abgegeben hat,

 *e)* wenn ihre Form und ihre Abmessungen geändert worden sind oder wenn sie innen ein Papier oder irgendeinen Gegenstand enthalten,

 *f)* wenn eine Streichung, ein Zeichen oder eine durch das Gesetz nicht gestattete Markierung angebracht worden ist, die den Wähler erkennbar machen kann.

 8. Wer wählt, ohne wahlberechtigt zu sein, oder wer ohne gültige Vollmacht für einen anderen wählt, macht sich strafbar.]

[**ANLAGE 3**]

*[Anlage 3 ersetzt durch Art. 68 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009)]*

**Muster II (a), II (b) und II (c)**

Stimmzettelmuster - Siehe *Belgisches Staatsblatt* vom 15. April 2009, dritte Ausgabe, S. 30502 bis 30504, wobei auf Seite 30504 (Muster II (c)) die Wörter "des Wallonisch Parlament" durch die Wörter "des Wallonischen Parlaments" zu ersetzen sind

*Fußnoten*

 (1) Name des Wahlkreises

 (2) Datum der Wahl

 (3) Anzahl der zu wählenden Mitglieder

 (\*) Name und (erster oder gebräuchlicher) Vorname. Dem Namen darf der Name des Ehegatten oder des verstorbenen Ehegatten vorangestellt werden beziehungsweise folgen. Die Abkürzung “Eheg.” (Ehegatte, Ehegattin) oder “W.” (Witwer, Witwe) darf hinzugefügt werden, wenn der Kandidat darum bittet.

 ANMERKUNG: Die Vermerke auf dem Stimmzettel werden in Deutsch und in Französisch abgefasst, mit Vorrang für die deutsche Sprache in den in Artikel 8 Nr. 1 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegen­heiten erwähnten Gemeinden des deutschen Sprachgebietes (Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und Sankt Vith).

 Dasselbe Stimmzettelmuster ist in den in Artikel 8 Nr. 2 der oben genannten koordinierten Gesetze erwähnten Malmedyer Gemeinden (Malmedy und Weismes) zu gebrauchen, unter dem Vorbehalt, dass für die aufgenommenen Vermerke der französischen Sprache Vorrang gegeben werden muss.

**BUCH II - TITEL VII - Abänderungen des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments**

**ANLAGE 8**

 **MUSTER I b-a, I b-b und I b-c**

Siehe *Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juli 1993, viertes Heft, S. 17086 bis 17094.

**ANLAGE 9**

 **MUSTER II a, II b, II c und II d**

Stimmzettelmuster - Siehe *Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juli 1993, viertes Heft, S. 17095 bis 17098.